II. V. c XXIII 10

Allerhöchst-Kaiserl. Königl.

Gesätz-Büch

in

Publico-Ecclesiasticis.

Bayerische Staatsbibliothek München

4 J. germ. 303 h

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Patent.

Es haben Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät mittelst eines unterm 14. Julii anhero gelangten Rescripts zu erkennen zu geben geruhet, daß, nachdeme allerhöchst Ihroselbten die Beförderung der Ehre Gottes und die genaueste Erfüllung derjenigen Gebote, wodurch die christkatholische Religion von ihrem heiligsten Urheber ins besondere bezeichnet ist, ungemein am Herzen liege, allerhöchst Dieselbe in Erwegung verschiedentlich bereits eingeschlichenen Mißbräuchen unter anderen auch wahrgenommen hätten, daß die zu beobachtende Heiligung und Feyerung der Sonn- und gebotenen Festtägen durch mehrere Weege sonderlich durch den gemeinen Mann vernachläßiget werde.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wollen dahero einerseits demeselben die Gelegenheit zum Müßiggang, und denen hieraus entspringenden Ausschweiffungen an obbesagten Tägen so viel thunlich, benehmen, auch andererseits dasjenige ankehren, wodurch ein jeder zu besserer Unterrichtung im Christenthum und schuldiger Andacht am Tage des Herrn, und seiner Heiligen geleitet werden möge, und haben dahero den allerhöchsten Befehl ergehen zu lassen geruhet, daß von nun an in keinem Orte weder ein Jahr- noch Wochenmarkt, an Sonn- oder gebotenen Feyertägen gehalten, sondern auf dem nächst vorhergehenden, oder kommenden Arbeitstag versetzet, und da, wo der Jahrmarkt längere Zeit dauret, der jedesmal inzwischen ausgesetzte Sonn- und Feyertag durch andere Arbeitstäge ergänzet werden solle, wobey es sich jedoch von selbsten verstünde, daß die dispensirten Feyertäge denen anderen Werktägen hierinnen gleich gehalten, und folglich auch an solchen die Jahr- und Wochenmärkte verstattet werden mögen.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät befehleten aber nebst deme unter einem, daß künftig nicht allein in Städten, und grossen Märkten, sondern auch in allen Pfarreyen und Filialen, so weit es das Personale der Geistlichkeit zulasset, wie auch in denen Beneficiat-Kirchen oder Kapellen, wo diese letztere in einem Ort allein seynd, an denen Sonn- und gebotenen Feyertägen nachmittags die Christenlehre und nach diesem die Vesper oder der Rosenkranz gebettet werde, damit das Volk derley Täge nicht im Müßiggang oder in denen Wirthshäusern zu-

zubringen möge, wie dann die Wirthshäuser fruh sowohl als nachmittag während den Gottesdienst gesperret, hernach aber eröffnet werden sollen.

Euch Eingangs berührten Herrschaften, Obrigkeiten, und Beamten wird dahero diese allerhöchste Willensmeinung, und Anordnung zur nachrichtlichen Wissenschaft, mit dem ernstlichen Befehl hiedurch bekannt gemacht, daß ihr solche eueren Untergebenen und Unterthanen zur genauesten Nachachtung eröffnen, und auf derselben pflichtschuldigste Vollziehung ohnverrückt das wachsamste Augenmerk richten sollet; Dann hieran beschiehet Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allerhöchst- ernstlicher Will und Befehl. Linz den 24. Julii 1770.

Resolutio.

Demnach Wir aus wichtigen Beweggründen hiemit ernstlich zu gebieten befunden, daß alle Studia in allen geistlichen Orden, ohne Ausnahm eines einzigen von denen Ordensgliedern, Candidaten, und Studenten nach den nemlichen Grund- und Lehrsätzen, wie auch denen nemlichen Lehrbüchern, welche auf Unserer hiesigen wiennerischen Universität vorgeschrieben sind, gelernet, und gelehret werden sollen.

Als ist dieser Unser höchster Befehl allen geistlichen Ordensvorstehern mit dem Auftrag zu bedeuten, daß sie ohne weiterem mit nächstfolgenden Schuljahre dessen genaueste Vollziehung unter schwerester Ahndung zu beobachten wissen mögen. Geben Wienn den 13. Monats-Tag Oktober 1770.

Resolutio.

Da die Verbreitung des christkatholischen Glaubens, die Aufnahme der katholischen Kirche, das Ansehen der geistlichen Personen, und das gegen diese höchst nöthige Vertrauen ungemein beförderet wird, wenn die von Zeit zu Zeit aus menschlicher Schwachheit eingeführte Mißbräuche in zufälligen Dingen des äußerlichen Kirchenweesens abgestellet werden; So haben auch Wir unter denen Uns von Gott auferlegten Pflichten, bloß und allein zu gesicherter Erreichung des gleichberührten Endzwecks hierauf die möglichste Sorgfalt gerichtet.

Die Vollkommenheit der geistlichen Ordensmänner, und der damit verbundene Nutzen für die Religion, und das Seelenheil ist der Grund ihrer Einsetzung, die Vergrösserung des Lobes, und der Ehre Gottes

ist

ist hiebey das Absehen der heiligen katholischen Kirche. Ihr gutes Beyspiel machet fromme Christen, und diese Eigenschaft verbesseret den Bürger des Staats, welcher zugleich durch ihr eifriges Gebett die Vermehrung des göttlichen Segens zu hoffen hat.

Es gehört aber nebst der Gnade Gottes auch eine sonderbare Mitwirkung der Ordensglieder zu Erfüllung ihres strengen Berufes, der eine immerwährende Abtödtung, Selbstverläugnung, und Ausübung der evangelischen Räthe mit vieler Standhaftigkeit begehret, auch um so schwerer ist, als selber nach abgelegten feyerlichen Gelübde unwiderruflich wird.

Jedermann fällt in die Augen, was hierzu für eine reife Beurtheilungskraft, scharfsinnige Uiberlegung, und ernsthafte Selbstprüfung erforderlich seye, wenn anders der heilsame Zweck nicht verfehlet, oder gar der Grund zu jenen betrübten Folgen geleget werden solle, welche allemal eine mit Unverstand, und Uibereilung getroffene Wahl dieses ohnabänderlichen Standes zum Nachtheil der Religion, und selbst der Geistlichkeit auf dem Fuße begleiten.

Die zu einem so wichtigen Werke höchst nothwendige Einsicht kann man aber bey Menschen nicht eher, als in dem Alter fordern, wo der Verstand zu seiner Reife kömmt, und durch die Erfahrung fähig wird, in diesem entscheidenden Geschäfte vernünftig zu wählen.

Wie leicht ist dagegen die unerfahrene Jugend von der Hoffnung ihrer beständigen Versorgung, von den anscheinenden Bequemlichkeiten, und derley bloß das äußerliche betrefenden Gegenständen nicht angelocket, sich einer Verbindlichkeit auf immer zu unterziehen, worinne alsdenn die bittereste Reue mit den unseeligsten Folgen eine ungestimme Begleiterin des mißvergnügtesten Lebens ist.

Um also Unsere Unterthanen in jedem Stande, so viel es nur an Uns lieget, beglückt zu sehen, auch hierbey das Beste für Unsere heilige Religion, und Kirche, nicht minder die Wohlfahrt der geistlichen Orden selbst zu befördern, haben Wir nach reifer Berathschlagung, kraft der Uns zustehenden Macht, in Ansehung der von Unseren Unterthanen zu erwerbenden Fähigkeit, für die Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde folgendes gesätzmäßig anzuordnen entschlossen; daß

Primo: keiner von Unseren Unterthanen beederley Geschlechts, und wessen Standes er immer seye, vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahrs sowohl Priester, als Layen, Chor- und Layschwestern die Ordens-Profession, oder die unwiderruflichen feyerlichen Ordensgelübde ablegen solle. Wie Wir nun hiebey

Secundo: Einerseits den Willen Unserer weltlichen Unterthanen in diesem blossen Berufsgeschäfte aus landesfürstlicher Macht auf die gleichbesagten Jahre durchaus beschränkt wissen wollen: So gebiethen Wir auch andererseits, daß hievon kein einziger geistlicher Orden, was immer derselbe für eine Einrichtung, Befreyung, oder sonstige Begünstigung vorschützen möge, ausgenommen werden solle.

In Ansehung des Eintrits in einen geistlichen Orden wollen Wir zwar keine Zeit bestimmen; dennoch aber

Tertio: Hiemit verordnet haben, daß, wenn ein in jüngeren Jahren angenommener Kandidat, oder eine Kandidatin vor Ablegung der auf 24. vollständigen Jahre nunmehro hinausgesetzten Profession wiederum auszutretten gedächte, der Orden weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthaltes in dem Kloster zu fordern, noch sonst hierwegen sich etwas zu pactiren, oder zuzueignen befugt seyn möge. Sollte sich nun

Quarto: Ein Ordens-Oberer, eine Oberin, oder eine geistliche Gemeinde mit dessen Uibertrettung vergehen, und etwa jemanden unter den bestimmten Alter die Ablegung der Profeßion gestatten; So solle für jeden, in dem Uibertrettungfall enthaltenen Kandidaten die Provinz überhaupt, oder das Ordenshaus insbesondere (wenn die Annehmung, oder Profeßion ad locum geschehen ist) ipso facto in eine Geldstrafe von drey tausend Gulden verfallen seyn, welche zu Verpflegung der Armen von denen güterfähigen Geistlichen alsogleich mit Sperrung der Temporalien, und andern ordnungsmäßigen Zwangsmitteln auf ihre alleinige Unköſten von Unserm Fisco einzutreiben sind, und wovon der, das Factum allenfalls anzeigende Denuntiant jedesmal den dritten Theil zu empfangen hat.

Denen lediglich von Almosen lebenden Mendicanten ist die nächst kommende Sammlung ohne weitern zur Strafe zu verbieten, auch über dieses alles, der wider den Verbott in was immer für einen Orden eher zugelassene Professus alsogleich in die Welt in so lange zurück zu schicken, bis er, und der Orden, in Ansehung des vollständig zu erreichenden Alters sowohl, als mit Erlag des Pœnalis alle ob angemerkte Bedingnissen vollkommen erfüllet hat. So lange demnach

Quinto: Die Profeßion nicht in dem gegenwärtig vorgeschriebenen completen Alter vollzohen ist, genüsset das pur weltliche Subjectum alle Wohlthaten der weltlichen Rechte, und zwar dergestalten, daß ihm der Orden, bey jener etwa erfolgenden Ruckkehr in den weltlichen Stand, alles und jedes, so dem Orden, unter was immer für ei-

einen Namen in Ansehung des Austrettenden zu Theile geworden ist, ohne dem mindesten Aufenthalt zurück geben, auch solches in dem Falle, wo einer ante Professionem verstürbe, gegen die rechtmäßige Succedentes in bona defuncti beobachten müsse. Zumalen nun

Sexto: Nichts leichter ist, als daß die geistlichen Obern diese zu Verherrlichung ihrer Orden, und vielerley andern heilsamen Wirkungen eingerichtete Vorschrift in voller Maaße pflichtschuldigst beobachten; Dahero sind Wir auch entschlossen in unverhoften Falle der Uibertrettung die Verachtung Unserer Gesätze um so empfindlicher zu ahnden, und wollen hiemit ausdrücklich gebotten haben, daß der, wider einen der obigen Punkten zum zweytenmal vorsätzlich handlende Ordens-Vorsteher Unsere deutsche Erblande raumen, und hiernächst das betreffende Ordenshaus nach Schwere der Umstände, und wiederhollten Verbrechen seine gänzliche Aufhebung gewärtigen solle.

Uibrigens wird es Unseren Landesstellen, Fiscalen, königlichen Richtern, und anderen Beamten allerdings obliegen, auf genaueste Vollziehung dieser gesätzmäßigen Anordnung ein wachsames Auge zu tragen; wobey die wider besseres Verhoffen dennoch etwa in Vorschein kommende Uibertrettungsfälle jedesmal an Unsere kaiserl. königl. böhmisch- und österreichische Hofkanzley umständlich zu Unserer Wissenschaft einzuberichten sind.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung. Geben Wienn den 17. Oktober 1770.

Resolutio.

Allerhöchst Ihre Majestät haben um denen bey den Bruderschaften sich verschiedentlich zeigenden Mißbräuchen, und der darunter vielmals auch verborgen liegenden Gewinnsucht behörige Schranken zu setzen, allergerechtest anzuordnen für nöthig befunden, daß in das künftige gar keine Bruderschaft ohne allerhöchster Einwilligung (wie ohnehin bisher hätte geschehen sollen) zu errichten gestattet, und in Absicht auf die verflossene Zeiten die schon bestehende Bruderschaften untersucht, somit die entdeckt werdende Mißbräuche und unnöthige Geld-Einflüsse aufgehoben, oder doch dergestalten beschränket werden sollen, daß davon niemand etwas übriges in Handen verbleibe, sondern alles für Arme, oder andere fromme Endzwecke verwendet werde. Wie dann auch jene Bruderschaften welche entweder wider die Kirche oder den Staat anstößige Satzungen zu enthalten befunden werden

sollten, nach vorläufiger Anzeige aufzuheben seyen. Signatum Wienn den 17. August 1771.

Patent.

Ob zwar Unsere ruhmwürdigste Vorfahrere, und Anherren, sonderlich aber die frommen Kaiser Ferdinandi, und Unser geliebtester Herr Vater, weyland Kaiser Karl der VI. glorreichesten Andenkens in Betref der Erwerbungen unbeweglicher Güter zu Handen der Geistlichkeit aus landesväterlicher Obsorge für das allgemeine Beste die jedermann bekannten Amortisations-Gesätze eingeführet, denen Wir gleich nach Antrettung Unserer Regierung vollkommen beygetretten, und ob zwar bereits von Unserem Vorfahrer Herzogen Albrecht in Oesterreich anno 1340. auch quoad acquisitiones bonorum mobilium gemessene Schranken gesetzet, auch diese sodann vom Kaiser Ferdinando dem Ersten im Jahr 1526. abermal begnehmiget worden sind: So hat doch die Erfahrung gelehret, wie der für das allgemeine Beste abzielende Endzweck zu Aufrechthaltung des weltlichen Standes bishero nicht erreichet worden seye.

Wir bestehen demnach nicht allein auf denen bereits eingeführten Amortisations-Gesätzen quoad immobilia alles Ernstes, sondern Wir sehen Uns zugleich aus aufhabender landesmütterlicher Vorsorge veranlasset hiemit in vim Pragmaticæ perpetuæ gesätzmäßig zu verordnen, und zwar

Erstlich bestimmen Wir hiemit das Quantum der von Unseren sowohl in inländische, als auch mit Unserer jederzeit anzusuchender besonderer Erlaubniß in auswärtige Klöster, und Orten eintrettenden Unterthanen sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts mitbringenden Dotis ohne Unterschied der geistlichen Orden auf die Summam von 1500. fl. und zwar dergestalt, daß solche lediglich in fahrenden Vermögen, oder bonis mobilibus bestehen, auch unter diesem Quanto nicht nur die Dos selbsten, sondern auch die sogenannte Ausstattung, oder Ausstaffirung, und alle übrige Kosten, welche unter was immer für einen Namen, und Vorwand bey der Einkleidung und Profession geschehen, verstanden werden sollen.

Gleichwie nun diese Summa pr. 1500. fl. bey denen vermöglichsten innländischen Kandidaten und Kandidatinen niemals auf das mehrere erstrecket werden solle, so lassen Wir die Behandlung auf ein wenigeres mit denen Klöstern, und Orden denen Kandidaten ihren Eltern, oder Vormündern alleinig bevor. Wenn jedoch

Zwey-

Zweytens: Jemand seinem Kinde, oder Befreundten beederley Geschlechts in einem Kloster, oder Orden auf die Lebenszeit, als ein Vitalitium zu seiner Disposition etwas zudenken wollte, so darf dessen Betrag höchstens des Jahrs 200. fl. ausmachen, mit dem ernstgemessenen Beysatz, damit das Capitale von diesem Vitalitio niemals dem Kloster, oder dem Orden abgegeben, sondern in fundis publicis, oder in andern sichern Orten angeleget werde, folglich nach Absterben des das Vitalitium genüssenden Theils wiederum an jene gelange, denen es vermög rechtlicher Ordnung gebühret.

Drittens: Sind ausser dem pro Dote oben ausgemessenen Betrag (worunter zugleich verstanden wird, was dem Eintrettenden in Rucksicht seines Eintritts geschenket, oder vermacht werden wollte, oder er selbst dem Kloster per Actus inter Vivos, oder mortis Causa zuwendet) alle anderweitige Acquisitiones sub quocunque titulo denen geistlichen Orden, und Klöstern anmit verbotten. Da Wir nun

Viertens: über den mehrbesagten Dotations-Betrag pr. 1500. fl. und auch nur diesen in dem ohnehin verstandenen Falle der Profession eines Candidaten beederley Geschlechts alle übrige Acquisitiones per Actus inter Vivos, & mortis Causa, folglich auch per Successionem ex Testamento, vel ab Intestato, von wannen es immer kommen könne, zu Handen der geistlichen Orden, und Klöster gänzlich eingestellet wissen wollen, so nehmen Wir hievon bloß, und allein dasjenige aus, was als ein wahres Almosen, als eine Vermächtniß auf heilige Messen, oder Jahrtäge und andere derley fromme Fundationen denen Klöstern, und Orden zugedacht wird, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl und nicht anderst, als daß das zu diesen leztern Fällen bestimmte Geld und Capitale niemals dem Orden, oder dem Kloster abgegeben, sondern in Fundis publicis angeleget, und nach Maaßgebung der bereits in Stiftungssachen von Uns erlassenen Anordnung damit fürgegangen, folglich auf dessen Aufrechthaltung von der Behörde die Obsorge getragen werde. Zu Errichtung derley Stiftungen, und Ausübung solcher guten Werke, bedarf es zwar nicht des zu erwirkenden landesfürstlichen Consensus, es wäre dann, daß zu dergleichen Fundationen liegende Güter, oder bona immobilia bestimmet würden, in welchem Falle die landesfürstliche Bewilligung allerdings vermöge der ohnehin bestehenden Anordnungen erhalten werden muß.

Wenn übrigens ein Kandidat, oder Kandidatin, einiges Vermögen besitzet, und sui juris ist, so bleibt ihm allerdings bevor, nach

Ordnung der Rechten, und in soweit dem gegenwärtigen Verbotte nichts zuwider laufet, damit behörig zu disponiren, welche Disposition dann auch gewöhnlichermassen allemal vor Ablegung der Profession zu geschehen hat. Endlichen erklären Wir

Fünftens: Alle Actus inter Vivos, & mortis Causa, welche wider dieses Gesätze, oder in fraudem Legis directe vel indirecte, heimlich oder offentlich geschehen, anmit in Voraus für null- und nichtig, und halten Uns bevor die Uibertretter samt jenen, welche auf was immer für eine Art, und Weise mitgewirket haben, durch ansehnliche Geldbussen, und anderweitige Ahndungen ernsthaft zu bestrafen, wie dann denen Denuncianten der gewöhnliche Theil ebenfalls abgereichet werden wird.

Wir gebieten, und ordnen demnach hiemit allen Unseren oberen, und unteren Landesstellen, Gerichtern, und Obrigkeiten, auch allen denen, welchen die Vollziehung Unserer Befehle zu besorgen oblieget, diese Unsere heilsame Pragmaticam zu jedermanns Wissen, und Nachachtung kund zu machen, und hierob zu allen Zeiten die pflichtschuldigste Obsicht zu tragen, so, als jedem Lieb ist Unsere schwere Ungnade, und Strafe zu vermeiden. Dann dieses ist Unser ernstlicher Wille, Befehl, und Meynung. Gegeben Linz den 26. August 1771.

Resolutio.

Allerhöchst Ihre Majestät, welchen die Aufrechthaltung der in den sämmtlichen Erblanden befindlichen geistlichen Orden, und Klöstern vorzüglich am Herzen lieget, wollen nicht gestatten, daß ein- oder anderes Kloster, oder Orden sich mit unnöthigen Aufwand in Schulden stecken, und nachmals wegen der etwan unterlaufenden Unwirthschaft ihrer Prälaten, und Vorsteher, die zwar hierunter ohne Vorwissen ihrer Priorn, oder Konventskapiteln nichts veranlassen sollen, in Verfall gerathe; daher wird denn auf das dießfällige Betragen der Ordens-Obern ein wachsames Aug zu halten, und wenn ein geistlicher Oberer, oder Oberin bey dem Stift, oder Kloster mit Anhäufung der Schulden, oder sonstigen üblen Wirthschaft excedirte, alsogleich die den Umständen angemessene Aushilfe vorzukehren, und alles Nöthige zur Aufrechthaltung der geistlichen Communitæt zu veranlassen seyn. Wienn den 31. Monatstag August 1771.

Re-

Resolutio.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten mißfällig vernommen, daß einige, besonders die exempten geistlichen Orden durch verschiedene veranlaßte Affiliationes ihrer Geistlichen an fremde, und auswärtige Ordenshäuser, auch sogar das Vermögen dergleichen einheimischen Ordensmänner in die auswärtige Klöster, wohin die Affiliationes beschehen, zu transferiren sich beygehen lassen.

Ihre Majestät wollten demnach diesen Unfug keineswegs mehr gestatten, noch außer jener Affiliation, welche bloß die communionem suffragiorum ohne der mindesten Abgab, oder Beytrag im Geld, oder Geldswerth betrift, mithin unter gegenwärtiges Verbott keineswegs gehöret, eine andere, am allerwenigsten aber eine solche Affiliation mehr geschehen lassen, welche auf das Temporale, oder Uibertragung einiges Vermögens eine Beziehung haben; es wäre dann, daß hierüber der allerhöchste Consens angesuchet, und erhalten würde.

Welch so geschöpfte allerhöchste Entschlüßung demnach zur Wissenschaft, genauer Darobhaltung, und dem Ende hierdurch erinneret wird, um solche dem allseitigen Ordens-Oberen behörigermassen zu bedeuten. Signatum Wienn den 31. August 1771.

Resolutio.

Uns ist zu vernehmen gekommen, daß einige in Unseren höchsten Erbstaaten befindliche Ordensgeistliche in ihren Klöstern zu Bestrafung ihrer in verschiedene Verbrechen verfallene Mitbrüder eigene, und förmliche Straf-Kerker zu errichten, und darinnen die in solche verurtheilte Personen durch mehrere Jahre, vielmals gar durch die ganze Lebenszeit eingesperrter, und zugleich sehr strenge zu halten, sich die unerlaubte Freyheit genommen hatten.

Obwohlen Wir nun zwar keineswegs gemeinet sind, den Ordens-Oberen die denselben allerdings zustehende Correctionem paternam ihrer Untergebenen zu benehmen;

So können, und wollen Wir jedoch diesen wider Unsere höchste Majestäts-Rechte, und die von Gott Uns eingeraumte landesherrliche oberste Gewalt laufenden Unfug in Beybehaltung förmlicher Gefängnisse, und derley zu weit getriebenen Bestrafungen fürohin keineswegs mehr geschehen lassen, und befehlen demnach hiemit ernstlich, al-

len Kloster-Vorstehern in Unserem höchsten Namen zu gebieten, daß selbe die in ihren Klöstern etwann befindliche Straf-Kerker, und Gefängnisse alsogleich aufheben, und sich deren in keinem Falle mehr gebrauchen sollen.

Dessen Wir Uns, ungeachtet Wir dießfalls noch kein öffentliches Patent zu erlassen befunden, ganz ohnfehlbar, und so gewisser versehen, als im widrigen die Uiberttere mit schweren, und einem solchen Eingriff in die landesherrliche Gerechtsame angemessenen Strafen angesehen, und zur Versicherung des Befolges eigene Commissarien benennet werden würden, welchen die Visitation der Klöster unverweigerlich gestattet werden muß.

Dem ungeachtet lassen Wir, wie schon oben gedacht worden, denen Ordens-Oberen die Mittel zur Verbesserung ihrer Mitbrüder per Correctionem paternam allerdings, jedoch dergestalten frey, und unbenommen, daß keine Person der Ordens-Geistlichkeit beyderley Geschlechts, nirgends anders, als in einer abgesönderten sauberen, und mit den übrigen ganz gleichen Klosterzelle, oder Zimmer, correctionis, aut custodiæ causa eingesperret, in Ansehung der etwann auferlegten Bußfasten, niemals anders, als alternativis diebus, und in den Speisen selbst mit solcher Vorsicht gehandlet werden solle, daß unter Dafürhaftung des Oberen niemanden an der Gesundheit andurch geschadet werde. Der also zugelassene locus Correctionis, & Detentionis solle in jedem Kloster, das sich eines solchen bedienen will, beständig wohl gesäubert, hierzu eigens bestimmet, einem Kerker oder Gefängnisse, die nur zu weltlichen, dem Landesfürsten zuständigen Gerichtern gehören, keineswegs ähnlich seyn, und zu allen Zeiten der Einsicht weltlich- und geistlicher Obrigkeit offen bleiben.

Wogegen Wir den Ordens-Oberen quoad disciplinaria in der billig- und vernünftigen Correction eines schuldigen Ordensgliedes den mindesten Eintrag von jemanden nicht wollen wiederfahren lassen.

Sollte jedoch ein Ordensglied in schwere, und dergleichen Verbrechen wider besseres Vermuthen verfallen, auf welche die Abschaffung aus den Erblanden, ewiges Gefängniß, oder gar die Todesstraf verhänget ist; So solle der Ordens-Obere bey schwerer Verantwortung schuldig seyn, einen solchen Verbrecher dem Ordinario sogleich anzuzeigen, welcher das weitere, was nemlich mit einem solchen Delinquenten zu veranlassen komme, beurtheilen wird.

Solchemnach wird also diese Unsere höchste Anordnung wegen Aufhebung der klösterlichen Straf-Kerker denen Ordinariis sogleich mit der

der weiteren Verfügung bekannt zu machen seyn, daß sie auf derselben Befolgung ein obachtsames Aug tragen, und zu dem Ende die Visitation der Corrections-Zimmer, welche Wir ihnen nicht quà Ordinariis, sondern als Unseren höchsten landesfürstlichen Commissarien hiemit auftragen, entweder selbst, oder durch hierzu eigends abgeordnete Deputirte öfters vorzunehmen haben.

Wobey Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, daß ihnen Ordinariis nach Erforderniß der Umstände ein weltlicher Commissarius beygegeben, oder selber auch allein dahin werde geschicket werden, wenn Ursachen zu glauben vorhanden wären, daß nicht alles nach der Verordnung befolget worden.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will, und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn den 31. Monatstag August im 1771igsten Jahre.

Patent.

Unser höchste landesmütterliche Gesinnung ist jederzeit auf das wahre Wohl Unserer getreuesten Unterthanen in allen ihren Handlungen gnädigst gerichtet; Gleichwie nun die letztwillige Dispositionen hierunter einen vorzüglichen Gegenstand um so mehr ausmachen, als sie die Erfüllung der von allen Völkern heilig geachteten letzten Anordnungen der Menschen über ihr auf dieser Welt zurückgelassenes Vermögen, und die davon grossen Theils abhangende künftige Wohlfahrt und Aufnahme ihrer Familien, Kinder, und Anverwandten betrefen; So finden Wir Uns verpflichtet, genauest darauf zu wachen, und fürzusorgen, daß hierunter allen hierzu von Rechtswegen fähigen Menschen eine vollkommene unbeschränkte Freyheit belassen werde, und auf keinerley Weise weder den Versterbenden eine Hinderung in ihrer freyen Anordnung, noch den auf ihre Erbschaften Anspruch habenden Kindern, oder Anverwandten, durch Uiberreden, oder zudringliches Anrathen bey dem Erblasser, von wem das immer sey, einige Beeinträchtigung widerfahren möge.

Da Uns nun glaubwürdig beygebracht worden, daß hin- und wieder auf dem Lande bey Absterben der Bauern, und zuweilen auch in Städten bey wohlhabigen Burgersleuten, die zum letzten Beystande für den Kranken herbeygeholten Geistlichen sich zur Verfertigung der Testamenten gebrauchen lassen, und solchen Falles, hauptsächlich, wenn nachmals, wie es nicht selten geschiehet, in Absicht auf das ruckgeblie-

bene Vermögen, grosse, die Erben beschwerende fromme Vermächtniße Stiftungen, oder Legaten für das Kloster desjenigen Geistlichen, der das Testament verfasset hat, herauskommen, viele Klagen deshalben wider die Geistlichkeit hervorbrechen.

So wollen Wir hiemit in Kraft dieser Unserer höchsten Anordnung von nun an allen, sowohl Welt- als was immer für Ordensgeistlichen zu allen Zeiten, und auch in allen casibus summæ necessitatis, wo gar keine andere des Lesens, und Schreibens kündige Personen zu haben sind, die Conficirung Testamenti alieni überhaupts, und zwar sub nullitate actus ein für allemal verbothen haben, allermassen dann, wenn sich irgendwo ein so dringender Fall ereignen sollte, daß keine andere des Lesens, und Schreibens kündige Personen, als der anwesende Geistliche zu finden wären, der Sterbende, wenn er noch so viele Zeit, und Kräften übrig hat, dem Geistlichen sein Testament in die Feder zu dictiren, viel leichter, oder doch eben so geschwind seinen letzten Willen vor zween ehrbaren Männern, wenn auch selbte nicht schreiben könnten, erklären, und also ein Testamentum nuncupativum errichten kann.

Wir wollen auch aus gleicher Ursache ebenfalls, so gar in gleicherwähntem Casu necessitatis alle was immer für Ordensgeistliche, jedoch nicht die Weltgeistliche, hiemit für unfähig zur Zeugenschaft bey einem Testament, und ihre diesfällige Handlung dergestalten für ungültig erklären, daß selbe vor Unseren nachgesetzten Gerichten, und Obrigkeiten nirgends, und in keinerley Fällen attendiret, ein dergleichen von einem Geistlichen verfertigtes Testament aber ipso facto cassiret, und der Erblasser als decedens ab intestato betrachtet, folglich dessen Verlassenschaft dem hæredi necessario, oder, wenn keiner vorhanden, dem nächsten Anverwandten ganz, wie sie liegt, nach Ordnung der Rechten, als ob gar kein Testament vorhanden wäre, eingeantwortet werden solle, doch bleibet, soviel es die Zeugenschaften bey Testamenten belanget, den Weltgeistlichen unbenommen, mit solchen, wie zeithero, gültig einschreiten zu können.

Wornach also Unsere sämmtliche Unterthanen, insonderheit aber die Geistlichkeit sich künftighin genauest zu achten hat. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 4ten Monatstag Septembris im siebenzehnhundert ein und siebenzigsten Jahre.

Pa-

Patent.

Obwohlen zwar ohnehin schon die geschärftesten Generalien bestehen, kraft welchen ohne Unserm höchsten Consens baare Geldsummen in beträchtlichem Quanto, außerhalb Unserer Erbstaaten nicht verführet oder verschicket werden dörfen; So müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß Unserm dießfälligen höchsten- zum Besten Unserer Erblande abzielenden Verbot mehrfältig zuwider gehandelt, und hin und wieder ansehnliche Geldsummen von Unseren Unterthanen ausserhalb Landes in fremde Banken angelegt, oder sonst zu anderen Absichten verschicket, und dem innländischen Handel und Umlauf entzogen werden.

Zu möglichster Abstellung dieses zum Nachtheil Unserer Königreiche, und Landen gereichenden Unfugs wiederholen Wir demnach alle Unsere, wegen derley Gelds-Ausschleppungen, schon bestehende Anordnungen überhaupts, und gebieten insbesondere auch allen in Unseren Erblanden befindlichen Klöstern, und geistlichen Orden, beyderley Geschlechts, exempti vel non exempti Ordinis, das selbe künftighin, ohne vorher Unsern höchsten Consens eingeholet zu haben, sich nicht beygehen lassen sollen, einiges Geld in natura, oder durch Wechsel ausserhalb Unserer Erbländer anzulegen, zu verschicken, oder zu verwenden, oder ihren ausserhalb Unserer Staaten wohnenden Ordens-Generalen, unter was immer für einem Vorwand, zuzusenden; Allermassen Wir denn in widrigen das außer Landes zu verschicken angetragene Geld-Quantum unnachsichtlich confisciren, oder wenn dasselbe vor der Entdeckung über die Gränzen Unserer Erbstaaten schon ausgeschwärzet worden wäre, den schuldigen Orden oder Kloster, zu Erlegung eines eben so viel ausmachenden Betrags zur Strafe seines Ungehorsams das erstemal anhalten, bey wiederholten Uibertrettungen aber ein solches sich Unseren höchsten Gesetzen nicht fügendes Ordenshaus gar aufheben lassen würden.

Gleichwie Wir Uns denn von einem jeden Ordens-Generalen ganz gewiß versehen, daß er, so weit es die in Unseren Staaten liegende Klöster betrift, sich diesen Unseren Verordnungen gerne fügen, dawider durch fernere Anbegehrung einiges Geldes von seines Ordens-Klöstern selbst nicht handeln, noch gedachte Klöster zu einem sträflichen Ungehorsam gegen Unsere höchste landesherrliche Gebote, und folgsam in die Verschuldung Unserer Ungnade, und schweren Ahndung verleiten werde.

Die-

Dieser Unser höchster Verbot erstrecket sich nicht nur auf diejenigen, welche selbst eigene Gelder ausserhalb Unserer Länder verschicken oder verwenden, sondern überhaupts auch auf alle diejenigen, die zu einer dergleichen Geldverschickung, von der Geistlichkeit in natura, oder mittels Wechsels sich gebrauchen lassen, oder hierzu mitwirken, welche im Betrettungsfall mit empfindlichen Geld- und auch nach Gestalt der Umstände mit gemessenen Leibesstrafen angesehen werden würden.

Wornach also Unsere sämmtliche Unterthanen, insonderheit aber die Geistlichkeit sich künftighin genauest zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 4ten Monatstag Septembris, im siebenzehnhundert ein und siebenzigsten Jahre.

Resolutio.

Nachdeme der päbstliche Stuhl auf Unser an denselben gestelltes Ansinnen die bishero bestandene Anzahl der Feyertägen in der heilsamen Absicht zu vermindern für dienlich erachtet, damit eines Theils das Volk durch Uiberkommung mehrerer zur Arbeit gewidmeten Werktägen sich überhaupt einen grösseren Verdienst beylegen könne, anderen Theils aber hauptsächlich, damit die in den bisherigen vielen Sonn- und Feyertagen aller Orten ohne Unterscheid bemerkte Lauigkeit der Christen in schuldiger Feyerung dieser Tagen, so wie die an derley Gott geheiligten Tägen, in Schwung gegangene grossen Belustigungen, und Ausschweifungen abgestellt, und die nunmehro verringerte Zahl der zu feyerenden Tägen mit desto auferbaulichen, einem Christen anständigen Lebenswandel zugebracht, somit dem Gottesdienst mit mehrerer Andacht, und Eifer Vor- und Nachmittags geziemend beygewohnet werden möge.

Als haben Wir zu desto sicherer Erreichung dieser von dem päbstlichen Hof hegenden Absicht, auch Unsers Orts mitzuwirken, und dahero euch anzubefehlen den gnädigsten Entschluß gefaßt, daß von nun an lediglich in denen Haupt- oder grösseren Städten, wo nemlich die Theatral-Spectacles unter der ordentlich bestellten Censur stehen, die Spectacles auf dem Theatre an den Sonn- und gebottenen Feyertägen nicht eher, als Abends um 7. Uhr ihren Anfang nehmen, dagegen alle übrige Spectacles, oder offentliche Schauspiele, ausser dem Theatre, an besagten Tägen, auch in den Haupt- und grösseren Städten verbot-

botten seyn, auf dem Lande aber, und in den Vorstädten an den Gott gewidmeten Tägen keinerley Gattung der Spectacles gestattet werden sollen. Wie denn alle Comœdien in den Vorstädten, und auf dem Lande, auch sogar an gemeinen Werktägen abzustellen sind, es wäre dann, daß ihr aus nützlichen Gründen solche halten zu lassen vermeinet, wovon ihr aber ehevor die Anzeige anhero zu machen, und nach ertheilter Erlaubniß die Sorge zu tragen haben werdet, damit hierbey keine ärgerliche, oder den guten Sitten zuwider laufende Handlungen vorgenommen werden.

Weiters wollen Wir gnädigst, daß die Musik an den Sonn- und gebottenen Feyertägen in den Wirthshäusern niemals eher, als, und zwar auf dem Lande Nachmittag nach 3. Uhr, und in den Städten um 4. Uhr anfangen, desgleichen in den Städten an den Sonn- und gebottenen Feyertägen die Wirths- Gast- und Coffée-Häuser bis um 4. Uhr Nachmittags dergestalten gesperrt seyn sollen, daß zwar in den Coffée-Häusern bis Fruhe um 9. Uhr ein Fruhstück eingenommen, auch fremden Reisenden, und den gewöhnlichen Kostgängern die nöthige Speis, und Trank abgereichet werden könne, doch sollen bis 4. Uhr alle Gattungen der Spielen mit Inbegriff des Billard-Spiels in den Gast- Coffée- und Wirthshäusern verbotten seyn, die alsdenn von 4. Uhr anzufangen Abends bis 10. oder 11. Uhr offen bleiben mögen, wo übrigens ein gleiches unter eben diesen Maaßnehmungen von den Wirthshäusern auf dem Lande sich verstehe, welche daselbst aber um 3. Uhr geöffnet werden können. Wir befehlen euch demnach gnädigst, diese Unsere höchste Willensmeinung behörig kund zu machen, auf den genauesten Vollzug, und Beobachtung derselben fest zu halten, auch den Kreisämtern, und übrigen Vorstehern ernstlich aufzutragen, daß sie auch ihres Orts hierauf schuldig wachen, und die Uibertrettere sogleich anzeigen sollen.

Gleichwie jedoch alle diese Anstalten von darum lediglich trefen zu lassen, Unser allerhöchster Wille ist, damit das Publicum durch frühere Abhaltung der öffentlichen Schauspielen, oder sonstigen Spielen, und Unterhaltungen, an öffentlichen Orten nicht selbst von Beywohnung des Gottesdienstes abgehalten, und zu Theilnehmung an diesen Ergötzungen wehrend den zur Andacht, und Heiligung Gottes gewidmeten Stunden, angereizet werde.

Also werdet ihr auch euers Orts alle dienliche Maaßnehmungen einzuschlagen haben, damit diese allerhöchste Absicht sicher erreicht, somit das Volk an derley Gott geheiligten Sonn- und Feyertägen Vor-

und Nachmittags, dem ordentlichen Gottesdienst mit Auferbaulichkeit beywohne, auch die Kreishauptleute und Vorstehere selbsten hierunter mit ihrem erspieglenden Beyspiel vorleuchten; wie dann an derley geheiligten Tägen alle Commissions-Abhaltungen in nicht dringenden Geschäften, oder Gastmahle, öffentliche Spatziergänge bis 4. Uhr, Spatzierreisen, und dergleichen den meistentheil des Tags hinwegnehmende Lustbarkeiten, oder Beschäftigungen gänzlich zu unterbleiben haben, und Wir überhaupts, wie dieser Unser heilsamer, Uns so sehr am Herzen liegende Endzweck in jeder Hauptstadt, oder jedem Kreis erreichet werde? von Zeit zu Zeit eure pflichtschuldige Anzeige gewärtigen. Geben in Unserer Stadt Wienn den 3ten Monatstags Jänner im 1772ten Jahre.

Resolutio.

Es seye zwar bereits unterm 14. Julii 1770. unter andern verordnet worden, daß künftig nicht allein in Städten, und grossen Märkten, sondern auch in allen Pfarreyen, und Filialen, so weit es das Personale der Geistlichkeit zulasse, wie auch in denen Beneficiat-Kirchen, oder Kapellen, wo diese letztere in einem Orte allein sich befinden, an denen Sonn- und gebottenen Feyertägen Nachmittags die Christenlehre, und nach dieser die Vesper gehalten, oder der Rosenkranz gebettet werde.

Es seye aber hervorgekommen, daß indessen ein so anderer Weltpriester, ungeachtet er ein Beneficiatus cum cura seye, dennoch dieser Verrichtung unter dem Vorwande, als wäre solche in dem Stiftsbriefe nicht enthalten, sich zu entäusseren getrachtet habe.

Nun gedenken Ihre Majestät keineswegs denen gemachten Stiftungs-Obliegenheiten einigen Abbruch zu thun, ja allerhöchst Dieselbe wollen vielmehr allergnädigst anmit verordnen, daß die in denen ordentlich bestättigten Stiftungsbriefen bestimmten frommen Werke, Abhaltung des heiligen Meßopfers, und andere Andachten auf das genaueste in denen von denen Stiftern festgesetzten Zeiten, und Stunden, folglich niemals auf eine willkürliche Weise des Beneficiati, sondern nach dem buchstäblichen Inhalt der obbesagten Stiftbriefe in re & tempore erfüllet werden sollen.

Daferne es jedoch irgendwo sich ereignete, daß die zur Christenlehre, und Vesper, oder Rosenkranz Nachmittags erforderliche Zeit von 12. bis 3. Uhr etwann schon zu Andachtsübungen durch ausdrück-

liche

liche Vorschrift der Stiftbriefen gewidmet wäre, so hätte in diesem letzteren Fall das betrefende Ordinariat die Verrichtungen der Stiftung auf eine andere Zeit in eben dem Tage zu übertragen, oder den obwaltenden gründlichen Anstand allhier anzuzeigen, um nur, so viel immer möglich die frömmste Absicht Ihrer Majestät in Haltung der Christenlehre, der Vesper, und des Rosenkranzes zu erreichen.

Es ist also hievon das Ordinariat um gemessene Anweisung des Cleri in allerhöchsten Namen zu verständigen, und allen Kreisämtern ernstlich aufzutragen, daß sie auf allmalige Abhaltung der Christenlehre, dann auf Bettung des Rosenkranzes, oder Haltung der Vesper Nachmittags, und zwar allezeit annoch vor 3. Uhr an Sonn- und gebottenen Feyertägen genauest halten, und jedesmal die alsdann anhero zu sendende Anzeige der allenfalls dennoch hierinnen saumseligen Geistlichen, sie mögen auf was immer für eine Art cum cura versehen seyn, zu dem Ende machen sollen, damit nach Befund der Umstände sodann gegen dieselbe zu besserer Versorgung des Publici fürgegangen werden könne. Geben Wienn den 4. Jänner 1772.

Resolutio.

Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten zwar allergnädigst erlaubt, daß jeder Bischof in seinem Kirchensprengel einen Diœcesan-Patron sich fürwählen könne, jedoch der Tag des Diœcesan-Patron nur schwarz in dem Kalender eingedrucket, auch solcher keineswegs auf dem Sonntage übertragen werden solle.

Nun verstehet es sich ohnehin, daß über die in der päbstlichen Bulle namentlich ausgedrückten Festtäge cum præcepto audiendi Sacrum, und über das einzige Fest des allgemeinen Landes-Patrons kein anderes Fest cum præcepto Platz finden könne, auch in diesem Sinn, und Verstand die päbstliche Bulle genommen werden müsse.

Damit aber auch in Ansehung der Diœcesan-Patronfesten alle ungleiche Begriffe, und Ausdeutungen vermieden werden; So haben Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst verordnet, damit in allen Kirchensprengeln der Diœces-Patron nur allein in der Kirche, und ohne Verbindlichkeit, dem Gottesdienste, oder einer heiligen Meß beyzuwohnen feyerlich begangen, und also dieses gleich anderen Kirchen- oder Ordensfesten im Choro gehalten, auch in dieser Absicht nicht allein von denen Ordinariis die unterhabende Geistlichkeit, sondern auch von dieser das untergebene Volk, um ihme alle Gewissensängsten zu benehmen, maaßgebigst unterrichtet werden solle, wobey jedoch mehr-

besagt Ihro Majestät allergnädigst wollen, daß die vorgeschriebene feyerliche Begehung des Diœcesan-Patronsfestes nur auf jene Länder sich verstehen solle, wo mehrere Diœcesen vorhanden sind, allermassen jenes Land, in welchem eine einzige Diœces sich befindet, ohnedem den heiligen Landes-Patron zugleich pro Diœcesano zu nehmen hat;

Wornach also die betrefenden Ordinariaten anzuweisen, auch sich gehörig zu achten ist. Geben Wienn den 11. Jänner 1772.

Resolutio.

Nachdeme bey denen diesseitigen in ausländische Pfarren, oder bey denen fremden in die diesortigen Pfarreyen eingepfarrten Unterthanen wegen der Feyertägen-Beschränkung Anstände sich begeben dörften; so haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät folgende Maaßregeln allergnädigst vorgeschrieben, nemlich:

Daß die von dem päbstlichen Stuhl ertheilte Dispensation auf alle Dero Unterthanen, mithin auch auf jene, die in fremden Pfarreyen eingepfarret sind, ohne Unterschied sich zu erstrecken habe; wohingegen diese Vorschrift jene fremde Unterthanen, die zu diesseitigen Pfarren gehören, zwar nicht verbinden, doch aber auch derley inländischen Pfarrern an denen aufgehobenen Feyertägen die Abhaltung des Gottesdienstes anderst, als das Generale es vorschreibet, wegen deren fremden Pfarrkindern nicht wohl gestattet werden möge, und also allein übrig bleibe, daß derley fremde Unterthanen an diesen Tägen zur heiligen Meß sich einfinden können. Geben Wien den 22. Februarii 1772.

Resolutio.

Allerhöchst ernannt Ihro kaiserl. königl. Majestät wollen allergnädigst gestatten, daß jene fremde Kalender verkaufet werden mögen, worinne die Monatstäge, oder der eigentliche Kalender herausgenommen, und also nur allein nützliche, und merkwürdige Materien enthalten sind, wobey es jedoch von selbsten sich verstehe, daß solche allemal vorhero von der Censur approbiret werden müssen. Wienn den 22. Febr. 1772.

Re-

Resolutio.

Da allerhöchst Ihrer Majestät nichts so sehr am Herzen lieget, als die Aufnahme, Erhalt- und Beförderung der allerheiligsten Religion in gesammt Dero Erbstaaten, und des zu diesem Endzwecke so unumgänglich nöthigen Ansehens der Ordens-Geistlichkeit; So seyen Ihre Majestät gnädigst entschlossen, gesetzmäßig zu verordnen, daß alle diejenigen Handlungen, welche dem Beruf, und der von der Welt abgesönderten Lebensart der Klostergeistlichen nach dem ersten Instituto ihrer heiligen Orden nicht gemäß sind, folglich wenigstens in den Augen einiger von der Würde und Hoheit des geistlichen Standes nicht die ächten Begriffe hegenden Menschen, denselben zur Verkleinerung, oder ungleichen Auslegungen gereichen, und also dadurch der heiligen Religion selbst nachtheilig werden könnten, so viel möglich beschränket werden sollen.

In dieser Folge befehlen allerhöchst-erwehnt Ihre Majestät, daß

1mo. Den Ordensgeistlichen die Führung aller Geld-Negotien, so weit solche durch Wechsel geschehen, fürohin unter der Strafe, daß bey keinem Gerichte auf Klag, oder Belangen in dergleichen Fällen die mindeste Rucksicht genommen werden würde, verbotten seyn.

2do. Diejenigen Klöster, welche ein hergebrachtes Recht zur öffentlichen Ausschänkung ihres eigenen Weines, oder Biers haben, die Schänkstuben, wenn es anders möglich ist, niemals innerhalb der Klöstermauren, halten, und wenn dieses, bey einschichtig gelegenen Klöstern zu vermeiden nicht thunlich wäre, hierzu doch, so weit, als es seyn kann, von der Klostergemeinde abgesonderte Zimmer widmen, die Ausschänkung, bloß durch weltliche Kellner verrichten lassen, hierzu keiner Ordenspersonen, weder Priester, noch Laybrüder sich bedienen, und ansonsten auch die Geistlichen, unter keinerley Vorwand, oder Ursache, in die Schänkzimmer schicken, endlich aber auch

3tio. Alle Klöster, beyderley Geschlechtes, ihren Geistlichen, und Klosterfrauen die Kost, Kleidung, Wäsche, und Arzneyen selbst schaffen, und hierzu von den Eltern, oder Befreundten, unter keinerley Vorwand, einen Beytrag fordern, sondern wenn sie hierzu die Mitteln nicht hätten, dieses, zur weiteren Schlußfassung, sogleich anzeigen sollen; Und gleichwie hiernächst die Entfernung der Ordensgeistlichen von ihren Klöstern, und ein beständiger, oder langer Aufenthalt, außerhalb derselben, der klösterlichen Zucht der Ordensmänner, und selbst ihrem heiligen Beruf, mit welchem selbe nicht wohl vereinbarlich

ist, nachtheilig, und wenigstens höchst gefährlich werden kann; So wollen Ihre Majestät auch die Ursachen, die diese Entfernung veranlassen, so viel möglich, aufheben lassen. Allerhöchst Dieselben sind zwar weit entfernet, den Ordensgeistlichen die Mitarbeitung in den Weingarten des Herrn, und Mitwirkung auch zu jener Seelsorge auf den Pfarren zu beschränken, welche sie nur, auf eine Zeit, von ihren Klöstern entfernen, und worinnen sie den Pfarrern zum Heile vieler Seelen sehr ersprießliche Dienste leisten. In dieser Betrachtung wollen auch Ihre Majestät

4to. Noch fortan allergnädigst gestatten, daß die Ordensgeistlichen, nicht nur allein in den Städten jenen pfarrlichen Verrichtungen, welche selbe aus ihren Klöstern versehen können, annoch obliegen, sondern auch außerhalb den Klöstern auf jenen Pfarreyen das Seelsorgeramte vertretten mögen, welche ihrer Grösse, und Weitschichtigkeit, oder der dabey befindlichen Wallfahrten halber, mehrere, und zum wenigsten 3. Geistliche erfordern, wo mithin eine Art von Gemeinde, und Abhängigkeit von einem Oberen noch bleibet, und die ausgesetzten Geistlichen nicht einzig und allein ihrer selbst eigenen Leitung überlassen sind. Was hingegen alle andere Pfarren belanget, welche dermalen mit einzelnen, oder nur mit zweyen Ordensmännern besetzt gewesen, gehet der allerhöchste Wille ausdrücklich dahin, daß, von nun an, auf solche keine Klostergeistlichen, sondern Weltgeistlichen anzustellen seyen, damit aber die Klöster, da die pfarrlichen Einkünften einen Theil ihres Unterhalts ausmachen, dadurch nicht verkürzet werden, so können zwar die Klöster diese Einkünften, bis auf die Jura stolæ, forthin beziehen, und haben also die Pfarren eigentlich nicht zu verliehren, jedoch sollen dieselben verbunden seyn, einen Weltpriester darauf zu præsentiren, und ihm die Congruam abzureichen. Und gleichwie es hiernächst der geistlichen Sanftmuth nicht angemessen ist, daß die zur Seelsorge bestellte Ordensgeistliche, nebst der Seelsorge, zugleich auch die Wirthschaft mitverwalten, wodurch sie veranlasset werden, eben diejenigen Bauern, und Robotter, vielmals mit Schärfe, und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die sie oft bald darnach, bey sich ereignender Krankheit Beicht hören, und zum Tode bereiten müssen; So verordnen Ihre Majestät, daß auf jenen Pfarreyen, wo doch mehrere Ordensmänner, als Pfarrer, und Kapläne verbleiben, ein anderer besonderer Geistlicher angestellet werde, welcher mit der Seelsorge, keinen Zusammenhang habe, und folglich nur allein die Landwirthschaft besorge.

5to.

5to. Geruhen Ihre Majestät noch ferners zu befehlen, daß, von nun an keiner, welcher nicht in allerhöchst Dero Erblanden gebürtig ist, zu einen Oberen eines Klosters, mithin, viel weniger einer ganzen Provinz, angenommen werden solle.

Welch sogeschöpfte allerhöchste Entschlüßung den Ordensgeistlichen zum behörigen Vollzug, und den allseitigen Ordinariis zur künftigen Maaßnehmung, mit dem weiteren Beysatz, zu bedeuten ist, wienach allerhöchst Dieselben sich zu einem jeden Herrn Ordinario, und desselben geistlichen Eifer versehen, daß Sie, wie das Consilium Tridentinum Cap. 8. Sess. 28. Ihnen ohnehin den Auftrag, und die Befugniß ertheilet, auf die genaue Vollziehung der Ordensregeln, und der Klosterzucht bey den Klöstern, diese mögen exempti, oder non exempti ordinis seyn, unausgesetzt wachen, und auf die Beobachtung der in diesem Decreto enthaltenen neuen Anordnungen auch ihres Orts eifrig mitwirken werden. Geben Wienn den 20. März 1772.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät haben aus erheblichen Ursachen sich bewogen gefunden allergnädigst zu verordnen, daß, da alle Processionen ausserhalb Deren Erblanden ohnehin verboten bleiben, von nun an auch jene Processionen, wo man auch innerhalb deren Erblanden über Nacht ausbleibet, abgestellet werden sollen. Bloß wegen der nach Maria Zell in Steyermark gehenden Processionen wollen allerhöchst Dieselbe eine Ausnahme dahin machen, daß nur aus der Hauptstadt Linz wenn hieselbst dergleichen Processionen vormals gewöhnlich gewesen, alle Jahr eine aus der hiesigen Hauptpfarrkirche nach ersagten Maria Zell geführet werden könne, woraus sich von selbsten ergebe, daß alle andere Processionen dahin für das künftige ebenfalls zu unterbleiben haben. Geben Wienn den 11. April 1772.

Resolutio.

Obschon der Verstand Unseres wegen Beschränkung der geistlichen Erwerbungen unterm 26. August vorigen Jahrs kundgemachten Gesetzes allezeit nach klaren Inhalt des 4ten §phi deutlich ausgedrücket, und keinem gegründeten Zweifel ausgesetzet gewesen, so haben Wir dennoch vernehmen müssen, daß bey einigen Stellen ungleiche Ausdeutungen erwehnten Gesetzes geschehen seyen.

Um nun denen hieraus erwachsenden widrigen Folgen zu steueren, wollen Wir euch hiemit nochmalen gnädigst zu erkennen geben, daß obi-

obiger 4ter §phus von dem Tage der Kundmachung an, keinen anderen Sinn jemalen gehabt habe, noch haben solle, als nach welchen die gesammte Ordens-Geistlichkeit beederley Geschlechts keines anderen Weges, noch eines anderen Modi, aut tituli zur Erwerbung weltlicher Güter (sie mögen bestehen, in was sie wollen, oder von wem sie immer kommen) ausser des einzigen Falls fähig seye, wenn nemlich ein Kandidat, oder Kandidatin den in eben diesem Gesetze erlaubten Dotations-Betrag pr. 1500. fl. unter denen daselbst beygerückten Modificationen einem Orden, oder Kloster mitbringe, woraus also die Folge von selbsten sich ergiebt, daß der von einigen irrig gemachte Unterschied inter Professos depræterito, & futuro, nicht minder der unstatthafte Vorwand, als ob das Gesetz nur de prohibitione ulterioris acquisitionis per Candidatos sich verstünde, folglich andere Tituli aut modi acquirendi nicht verboten wären, keinerdingen Platz greifen könne. Geben Wienn den 2. May 1772.

Resolutio.

Allerhöchst Ihre Majestät hätten mittels des unterm 20. März dieß Jahrs allergnädigst erlassenen Decrets §pho 4to verordnet, daß alle Pfarreyen, welche dermalen mit einzelnen, oder nur mit zweyen Ordensmännern bestellet gewesen, von nun an mit keinem Klostergeistlichen, sondern mit Weltpriestern besetzet werden sollen, wogegen die Ordensgeistlichen nicht allein in den Städten jenen pfarrlichen Verrichtungen, welche selbe aus ihren Klöstern versehen können, annoch obliegen, sondern auch ausserhalb der Klöster auf jenen Pfarreyen das Seelsorgeramt vertretten mögen, welche ihrer Grösse, und Weitschichtigkeit, oder der dabey befindlichen Wallfahrt halber mehrere, und zum wenigsten 3. Geistliche erfoderen.

Obwohlen nun es bey dieser ergangenen Ankehrung sein ferneres Verbleiben zwar haben solle; So haben Ihre Majestät aber dennoch auf allerunterthänigste Bitte einiger Ordens-Prälaten folgende allerhöchste Erläuterung nachtragen zu lassen allergnädigst beschlossen, daß nemlich

Primo: Denen geistlichen Orden frey gelassen seye auf jene Pfarreyen, wo bishero nur ein oder zwey geistliche Ordenspersonen in Cura angestellet gewesen sind, auch noch zwey, oder respectivè ein geistlicher Ordensmann ad Curam dazuzusetzen, damit also ihrer wenigstens drey sind, und man hierdurch nicht allein die desto bessere Bestellung der Seelsorge, fürnemlich aber die sorgfältige Unterrichtung in der Glaubens-

benslehre, sondern auch die abgezielte Aufsicht, und Abhängigkeit von einem Obern dieser dreyen in seiner Vollständigkeit erreiche, es können jedoch

Secundo: Diejenigen Capellani locales, die da irgendwo bey einer Filialkirche, welche zu der Pfarrey gehöret, angestellet sind, unter die Zahl des dreyfachen Personal-Standes respectu der Pfarrey gerechnet werden, wenn besagte Capellani locales auch allenfalls zu besserer Bestreitung der Curæ animarum von dem Pfarrhof entfernet wohnen müßten, wo es sich aber von selbst verstehet, daß diese dem Parocho behörig subordiniret, und folglich unter seiner Aufsicht verbleiben. Geben Wienn den 15. May 1772.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in allermildeste Betrachtung gezohen, daß in Ansehung deren von denen frommen Erblassern verschaffet werdenden Stiftmessen auf die schuldige Erfüllung der dießfälligen Obliegenheiten nicht bey allen geistlichen Häusern die gehörige Obsorge getragen worden seye.

Um also hierunter für das künftige eine gedeihliche Vorsehung zu trefen, haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst resolviret, daß bey künftig einkommenden Stiftungen ewiger Messen die vorigen gestifteten Messen, und die Zahl der Geistlichen des betrefenden Klosters wohl combiniret, und bey sich zeigender Unmöglichkeit, die gesammte Anzahl zu lesen, davon mit reifer Erwögung der Umständen, und Ursachen, auch mit dem gutächtlichen Einrathen die Anzeige anhero gemachet werden solle, ob eine dießfällige Verminderung Platz greifen, oder die neuen, oder allenfalls einige altgestiftete ewige Messen anderen armen Klöstern, oder auch Pfarren zugetheilet werden können?

Wornach also Sie Landeshauptmannschaft die dortige Fundations-Commission maaßgebig zu belehren, und ihres Orts bey denen sich ergebenden Fällen gehörig sich zu achten haben werde. Wienn den 13. Junii 1772.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf den, über die Frage, ob etwas, und wie viel in casu testati, aut intestati eines verstorbenen Pfarrers, oder geistlichen Beneficiati der Kirche, oder dem Patrono zugeeignet werde, unterm 8ten Merzen vorigen Jahrs

erstatteten allerunterthänigsten Bericht, und den hierüber weiters beschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu verordnen befunden, daß dem Clero sæculari die Freyheit, mit seinem Vermögen sowohl bey Lebzeiten, als durch Testament, und andere letztwillige Ankehrungen frey disponiren zu können, so wie er ohnehin grösten Theils schon bisher in dem unbeschränkten Genuß ist, allgemein eingestanden, in Casibus intestati hingegen die in denen meisten Diœcesen allschon übliche Beobachtung durchgängig eingeführet, daß nemlich von derley Intestat-Verlassenschaften ein Drittel der Kirche, ein Drittel denen Armen, und ein Drittel den nächsten Befreundten zugetheilet, allenfalls aber denen Befreundten, wenn sie arm sind, auch das zweyte Drittel zugewendet werden solle.

Diese Ausmessung jedoch wollen allerhöchst Dieselbe zugleich ausdrücklich dahin erkläret haben:

1mo. Daß jene Kirche verstanden werde, welcher der Verstorbene letztlich vorgestanden ist, wenn aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitzet, der Antheil nach vereinigten Befund des Ordinarii, und der Landesstelle einer anderen armen Kirche in dieser Diœces zugetheilet, oder sonst pro bono Religionis angewendet werden solle, worüber jedoch, wenn der Antheil 500. fl. übersteiget, oder die Meinungen ungleich ausfallen, die allerhöchste Entschlüssung einzuhollen seyn werde.

2do. Daß der Antheil für die Armen dahin abzugeben seye, wie dießfalls in jedem Lande, wenn die armen überhaupt benennet werden, die Vorschrift schon bestehet, und

3tio. Daß unter denen Befreundten diejenigen verstanden werden, die nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Successions-Ordnung zur Erbfolg ab intestato berufen sind: in dem seltenen Fall hingegen, wo keine Verwandten bis in den ausgemessenen Grad vorhanden wären, solle der erblose Antheil dem Fisco zufallen; wo übrigens es von selbsten sich verstehet, daß allzeit anforderst alle Schulden, und rechtmäßigen Gebühren der Ordnung nach vor der Vertheilung abgezogen, nicht minder auch darauf gesehen werden müsse, damit dasjenige, so zu dem Beneficio in mobilibus, & immobilibus gehöret, aus dem Vermögen vorzüglich hergestellet werde.

Und zumalen übrigens auch zugleich hervorgekommen, daß in einigen Diœcesen die Ordinarii einige Abgaben von den Verlassenschaften der Pfarrer und Beneficiaten ohne rechtmäßigen Titulo ebenfalls beziehen; So haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß von nun an alle derley unbefugte Abzüge

gänz-

gänzlich aufgehoben, und allein jene Gebührnissen bey den Verlassenschaften der Weltpriestern gestattet seyn sollen, die auch bey weltlichen Verlassenschaften üblich, und zugelassen sind.

Welch ein so andere allerhöchste Verordnung Ihr Landeshauptmannschaft zur Nachricht, gehörigen Achtung, und Darobhaltung, auch weiterer Anweisung deren betrefenden Behörden andurch erinneret wird. Wienn den 18. Julii 1772.

Patent.

Da Wir in Unserm untern 4ten September des verflossenen 1771ten Jahrs kundgemachten Patent gesetzmäßig verordnet haben, daß für das Künftige in allen und jeden Fällen, keinen ausgenommen, die für einen dritten, sowohl von den Welt- oder was immer für Ordensgeistlichen gemachten Testamenten, als auch die von den Ordensgeistlichen, ohne Ausnahme, als Zeugen mitgefertigte Testamenten für ungültig gehalten werden sollen, so sehen Wir Uns billigst bewogen, jenes Mittel aus dem Weege zu räumen, durch welches getrachtet werden könnte, Unsere heilsamste Absicht zu vereiteln.

Wir haben nemlich in gnädigste Erwägung gezohen, wie es leicht möglich seye, und vielleicht bishero sich ereignet haben därfte, daß die noch itzo, und nach dem kundgemachten Gesetz von den Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von denen Ordensgeistlichen als Zeugen unterschriebene Testamenten vor der Zeit des nunmehro bestehenden Gesetzes zurück datirt würden.

Damit nun einerseits dieser mit gutem Grund vorsehenden Vereitlung des Gesetzes wirksam gesteuret werde, und andererseits niemand sich entschuldigen könne, daß die Zeit, und die Gelegenheit gemanglet haben, das dem Vorgeben nach, bereits ehedem von einem Welt- oder Ordensgeistlichen gemachte, oder von Ordensgeistlichen unterfertigte Testament von jemand andern neu verfertigen, oder durch andere taugliche Zeugen unterschreiben zu lassen.

So wollen Wir hiemit einen Termin von zweyen Monaten, von dem Tage der beschehenen Kundmachung gegenwärtigen Patents an, dergestalten gnädigst bestimmen, daß binnen solcher Zeit alle etwann annoch vorhandene von den Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von den Ordensgeistlichen mitgefertigte Testamenten durch andere taugliche Personen gemachet, oder unterschrieben, nach Verfliessung bemelten Termins aber alle dergleichen, von was immer für einem Jahr-

vorkommende Testamenten für null und nichtig erkennet werden sollen. Wornach also jedermann auf das Genaueste sich zu achten hat.

Gegeben in Unser K. K. Haupt- und Residenzstadt Wienn den 25ten Monatstag Julii im siebenzehn hundert zwey und siebenzigsten Jahre.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten auf erhaltene allerunterthänigste Anzeige, vermöge welcher einige Herren Bischöfe und Prälaten von ihren Stifts-Unterthanen eine sogenannte Insul-Steuer abzuforderen, und einzuheben, sich beygehen lassen, Ihre allergnädigste Entschlüssung zu schöpfen geruhet, daß derley unbefugte Geld-Forderungen, es mögen solche in einem noch so alten Herkommen, Vertrag, oder gerichtlichen Sentenz gegründet seyn, sogleich eingestellet, der dießfällige Verbot denen Unterthanen deutlich bekannt gemacht, und ihnen derley Zahlungen, bey was immer für einer neuen Antrettung eines geistlichen Oberen sowohl des Cleri Sæcularis, als Regularis, von nun an untersaget werden sollen.

Welch allerhöchste Willensmeinung demnach zur behörigen Verfügung andurch gnädigst bedeutet wird. Geben Wienn den 26. Junii 1773.

Patent.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät einestheils zu Einführung einer gleichen und bündigen Rechnungsart und anderntheils zu Vermeidung der bishero üblich gewesten vielen Unkösten bey Aufnehmung der Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen unterm 24. des erstverwichenen Monats Septembr. gnädigst zu entschliessen geruhet: daß sothane Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen nach dem anschließigen Formulari künftighin abgefasset, und von den Kirchenpröbsten, oder wer immer der Rechnungsführer seyn möge, die Rechnung dem Patrono, Stadt- Markt- oder andern Gericht, oder wohin solche bishero erleget worden, in behöriger Zeit übergeben, von diesem aber samt der vorhergehenden Rechnung einem des Rechnungswerks verständigen zur vorläufigen genauen Durchgeh- und allenfälliger Bemänglung zugestellet, sodann die Zusammentrettung veranlasset, bey solcher die Rechnung ordentlich abgelesen, und nach gepflogener Berichtigung die Adjustirung sowohl als die weiters nöthige Veranlassung gemacht werden solle.

Bey

Bey Aufnehmung dieser Rechnung hätte allein der Pfarrer oder Curatus, der Pfleger oder Richter zween Beysitzere, nebst dem Gerichtsschreiber zugegen zu seyn, und diese Individua, ausser dem vermuthlich eine Ergötzlichkeit geniessenden Rechnungsführer dieses ihnen ohnehin nur einmal des Jahrs obliegende Amt in loco selbst, ohne allem Entgeld zu verrichten; wann aber ersterwehnte 5. Personen zu Aufnehnung derley Rechnungen sich ausser dem Ort ihres Aufenthalts verfügen müssen, ein jeder derselben für einen dießfalls zugebrachten Tage und Nacht nicht mehr als 1. fl. an Diæten nebst Vergütung der dießfalls aufgeloffenen nur höchst nöthigen Reiseköſten aus der Kirchen- und Bruderschafts-Kassa zu erhalten.

Welche allerhöchste Verordnung zur genauest allerunterthänigsten Beobachtung andurch mitgetheilet wird. Linz den 3. Octob. 1774.

Rechnung

Uiber die bey N. Kirche S. N. (oder) bey der Bruderschaft N. in der N. Kirche N.

	fl.	kr.
Am vorjährigen Raitrest.		
Mit Ende Decemb. 1773. verbliebe am baaren Geld	110	—
an Stiftungs-Capitalien in fundis publicis 5000. fl.		
„ „ „ „ versichert bey privatis 1000.	6000	—
„ eigenthumlichen eben versicherten deto	1400	—
„ Ausständen	50	—
Summa	7560	—

Neuer Empfang

An Zinsungen von Realitæten.

Das jährliche Bestand-Quantum für die licitando verpachtete Wiesen und Aecker pro 1774.	18	—

An Interessen.

Von 5000. fl. Stiftgeldern bey N. Landständen vom 1. Aug. 1773. bis ult. Julii 1774.	200	—
„ 1000. deto der Herrschaft N. 1. Januarii bis Ende Decemb. 1774.	40	—
„ 800. eigenen Capitalien der Gemeinde N. 1. Nov. 1773. bis ult. Octob. 1774.	32	—
„ 600. deto der N. Zunft vom 1. Sept. 1773. bis dahin 1774.	24	—
Summa	296	—

An Opfer.

	fl.	kr.
In dem Opferstock ist vermög Attestat das ganze Jahr hindurch eingekommen . . . . =	10	—
Und in den Sammel=Büchsen . . . . =	15	—
Summa	25	—

An Vermächtniß und Legaten.

Vermög Testament nach Ableben der Frau N. überkommen . . . =	50	—
Und von N. N. vermög Gegenschein erhalten . . . . =	20	—
Summa	70	—

An Funeral - Geldern.

Für das Ausläuten, Bahrtuch, und Windlichter bey der Leiche N. N. =	10	—

An verschiedenen Empfängen.

Für die verpachtete 2. Wachsstände für dies Jahr . . . . . . =	4	—
= abgelösten Kirchenstühl von der N. N. . . . . =	1	—
Den Zins zahlt die Zunft N. N. für ihre inhabende Stühle . . . =	2	—
Summa	7	—

Zusammenziehung vorstehender Empfänge.

An verbliebenen Raitrest . . . . =	7560	—
= Zinsungen von Realitæten . . . . =	18	—
= Interessen . . . . =	296	—
= Vermächtniß und Legaten . . . . =	70	—
= Opfer . . . . =	25	—
= Funeralien . . . . =	10	—
= Verschiedenen Empfängen . . . . =	7	—
Summa aller Empfänge . . =	7986	—

Ausgab

Auf gestiftete Jahrtäg, Messen, und Andachten.

Dem Pfarrer wegen Abhaltung des N. N. Jahrtags und jährl. 60. Messen ut Quittung Nro. . . . . =	40	—
Denen Musikanten eben wegen selben . . . . =	10	—
Dem Kaplan den jährl. gestifteten Beytrag wegen Abhaltung des wochentlichen Segens . . . . =	50	—
Dem Pfarrer wegen der N. N. täglichen Seegenmeß, und S. Joannis Nepomuceni Andacht . . . . =	60	—
Dem Schulmeister wegen Unterweisung der Jugend die gestiftete . =	30	—
Summa	190	—

Auf Kirchen Erforderniß.	fl.	kr.
Für 100. Pfund weisse und gelbe Kerzen	90	—
Weyrauch, Oblaten, und Wein, vermög Bescheinigung	10	—
Für Brennholz, Kohlen, und Inslichtkerzen	10	—
Summa	110	—

Auf Landesfürstliche Steuer.

Für die Wiesen, und Aecker pro Anno 1774.	9	—

Auf Besoldungen.

Dem Meßner, und dessen Gehilfe seine jährl. Besoldung vermög Quittung	50	—
" Schulmeister für den Kirchendienst	41	—
Summa	91	—

Auf Reparationen.

Dem N. N. Tischlermeister für verrichtete Arbeit laut Auszügel	4	—

Auf angeschafte neue Paramenten, und Geräthe.

Dieses Jahr hindurch	—	—

Auf zerschiedene Auslagen.

Für Spagat, Nägel, und dergleichen	2	—

Zusammenziehung obiger Ausgaben.

Auf gestiftete Jahrtäg, Messen, und Andachten	190	—
" Kirchen Erforderniße	110	—
" Landesfürstliche Steuer	9	—
" Besoldungen	91	—
" Reparationen	4	—
" Paramenten, und Geräthe	—	—
" Zerschiedene Kleinigkeiten	2	—
Summa diesjähriger Auslagen	406	—

Da nun vorstehender Empfang . . . 7986. fl. — kr.
und die Ausgabe . . . 406. — "
beträgt, so verbleiben mit Ende dieses Jahrs vorhanden 7580. fl. — kr.

Fürtrag . . 7580. fl. — kr.	406	—

			fl.	kr.
Uibertrag .		„ 7580. fl. — kr.	406	—
Und zwar am baaren Geld		„ 130. fl. — kr.		
Dann an Stift-Capitalien die vermög Obligation No. N. bey N. Landständen haftenden .		5000. fl. — „		
„ deto der Herrschaft N. vorgeliehenen, und intabulirten . .		„ 1000. fl. — „		
„ eigenthumlichen Geldern bey der Gemeinde N. versicherte	800.			
„ deto deto Zunft N. deto .	600.	1400. fl. — „		
„ Ausständen		„ 50. „ — „		
Summa . .		7580. fl. — kr.		
Hierzu der Werth der Wiesen, und Aecker, so licitando in Bestand verlassen . .		„ 400. „ — „		
Summa also des diesjährigen Vermögens .		„ 7980. fl. — kr.		

Nota 1ma. Wenn sowohl bey den Kirchen als Bruderschaften andere besondere Empfangs- und Ausgabs-Rubriken vorfallen, so müssen solche in der Rechnung ordentlich eröfnet, zugleich aber auch bey einer jeden Rubrik alle dahin gehörige Posten specificè mit den erforderlichen Gegenscheinen und Quittungen belegter eingestellet werden.

Nota 2da. Wenn ein Interesse, oder andere Gebühr nicht eingehet, so muß es doch in Empfang genommen, hingegen in die schlüßliche Ausweisung sowohl den Empfang auszugleichen, als das ganze Vermögen zu bestimmen eingestellet werden.

Nota 3tia. Aus dieser ordentlichen Rechnung kann mit Ende des Jahrs der abzugebende Extract nur mit Einstellung der Summarien einer jeden Rubrique, dann Beysetzung der schlüßlichen Ausweisung ganz leicht, deutlich, und zum nöthigen Gebrauch bequem gemacht werden.

Patent.

Es haben Ihre kais. kön. apostol. Majestät in Ansehung deren, denen Ordenshäusern nomine Dotationis bewilligten 1500. fl. den allerhöchsten Entschluß zu fassen, und anzuordnen geruhet, daß, da ausser diesem Quanto dem Clero Regulari etwas vel ex Testamento

aut

aut ab Inteſtato zu erben geſetzgebig verboten worden, von ſothanen Dotations-Betrag pr. 1500. fl. keineswegs eine Erbſteuer abzuziehen, ſondern ſolche denen geiſtlichen Ordenshäuſern aus der Verlaſſenſchafts-Maſſa in totum zu verabfolgen kommen.

Da hiernächſt denen Profeſſis ante legem die Ergänzung des Total-Quanti aus denen ihnen zugefallenen Erbſchaften bishero irrig zugelaſſen worden, obgleich in denen unterm 26ten Auguſti 1771. kundgemachten Amortiſations-Patenten §pho. 4to. mit alleiniger Ausnahme des quanti Dotationis alle Acquiſitiones per hæreditatem ex Teſtamento, vel ab Inteſtato quoquo modo nicht nur verboten, ſondern auch weiters unterm 2ten Maji 1772. allerhöchſt verordnet worden, daß nur die Dotations-Summa von denen Kandidaten und Kandidatinnen eingebracht werden könne, der Unterſchied inter Profeſſos ante & poſt legem aber niemalen geltend, folglich auch nicht zuzulaſſen ſeye, daß ein Profeſſus de præterito ſeu ante legem zu Vereitlung des Geſatzes unter dem Vorwand eines Nachtrags, oder einer Ergänzung des Dotations-Betrags etwas ererben möge.

Als ſolle in Hinkunft auf den wahren Sinn der in Sachen ergangenen allerhöchſten Anordnungen ſolchergeſtalten feſte Hand gehalten werden.

Welche allerhöchſte Entſchlieſſung und reſpective Erläuterung alſo zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und um hiernach in vorkommenden Abhandlungsfällen den eigentlichen Verhalt beſtimmen zu mögen, andurch bekannt gemacht wird. Linz den 23. November 1774.

Reſolutio.

Nachdeme die nöthige Erhaltung einer guten Ordnung, und Zucht in der geiſtlichen Hierarchie unter anderen auch die Vorſehung erforderet, daß die Prieſter der erloſchenen Societæt ſowohl, als auch andere von ihren Gelübden entledigte Clerici, und Prieſter anderer Orden, welche nach dem klaren Inhalt der päbſtlichen Breven, der Jurisdiction der Biſchöfe immerfort ſeyn ſollen, ſich nicht derſelben zu entziehen trachten, und ohne alle Ordnung, oder Subordination von einer Diœces zur anderen im Müſſiggang herum wandern, ſondern derley Gott gewidmete Männer vielmehr ihrer Beſtimmung gemäß zum Dienſte der Kirche in gewiſſen beſtimmten Diœceſen, welche ihnen zu ihrem beſtändigen Aufenthalt anzuweiſen wären, angewendet werden mögen; ſo hätten allerhöchſt Ihre Majeſtät in dieſer Abſicht allergnädigſt anzubefehlen geruhret, daß

1mo Alle, in den k. k. Erblanden, und den dazu gehörigen Diœcesen sich aufhaltende, von ihren Gelübden entledigte Geistliche, und Priester der aufgehobenen Societæt sowohl, als anderer Orden von den Diœcesanis namentlich, und specifice conscribiret, dann einzelweise befraget werden sollen, ob sie einer bestimmten, und was für einer Diœces, zugeschrieben seyn, und wenn sie es sind, so hätten sie sich mit dem Indultu desjenigen Diœcesani, bey dem sie ausser ihrer Diœces sich aufhalten, zu legitimiren.

2do Wären sie aber noch keiner Diœces einverleibet, sollen sie sich erklären, in was für eine sie aufgenommen werden wollen? wornach sie sogleich zu ihren bestimmten Bischof abzuschicken wären, da ein herumschweiffender Clericus ohne einem gewissen Superiore, und Diœcesano nicht geduldet werden möge.

3tio Soll ein jeder der Jurisdiction, und den Anordnungen desjenigen Bischofs, dessen Diœces er ausgewählet hat, und eingeschrieben worden ist, gänzlich unterstehen, und weder ohne dessen schriftlicher Erlaubniß wenigstens auf längere Zeit aus der Diœces sich begeben, noch auch wohl gar dessen Diœces völlig verlassen, und ohne die Dimissoriales seines eigenen Bischofs in eine andere übertretten dürfen.

4to Da alle, und besonders die Priester der erloschenen Societæt durch die ihnen verliehene Pension mit hinlänglichen Unterhaltungs-Mitteln versehen sind, mehrere deren aber vermöge ihres Alters- und der Kräfte, der Kirche, folglich auch dem Publico noch nützliche Dienste leisten können, so hätten alle von den Befehlen, und Anordnungen ihrer Diœcesanorum dergestalten vollkommen abzuhangen, daß zu was immer für einem Dienste in cura animarum sie von den Bischöfen bestimmt werden, selbe dieses Amt ohne Verweilen, und Widerspruch mit Genüssung ihrer Pension antretten, und versehen, in Entstehungsfalle aber, und auf die, von dem Diœcesano beschehene glaubwürdige Anzeige von ihrer Widersetzlichkeit, der genüssenden Pension ipso facto verlustiget seyn sollen; auf gleiche Art hätten derley Individua auch denen politischen Länderstellen zu unterstehen, wenn sie von denselben pro Studiis nach denen landesfürstlichen- in materia Studiorum bestehenden- und ferners erfolgenden Anordnungen bestimmet werden.

5to Damit aber von den Diœcesanis wegen Aufnehmung derley Geistlichen, und Priester in ihre Diœcesen keine Schwierigkeiten gemacht werden mögen, wäre allen Bischöfen ernstlich aufzutragen, daß jeder derley Clericus, und Priester, so bald er von denselben hierwegen angegangen würde, in seine Diœces aufzunehmen, die einmal aufgenommenen als seine Subordinirten zu betrachten, zu schützen, und auf ihre gute Aufführung fleißig zu sehen hätte, besonders da einerseits aus

ih-

ihrer Aufnehmung, da sie auf Lebenszeit mit hinlänglichen Pensionen versehen sind, den Diœcesen keine Last wegen deren Unterhalt bevorstehet, andererseits aber hierdurch der guten Ordnung, und geistlichen Hierarchie wohl berathen ist.

6to Obwohl alle und jede derley Geistliche, als der Jurisdiction, und Disposition der Diœcesanorum vollkommen untergeben anzusehen sind, solle dennoch auf jene, die in der erloschenen Societæt in der Classe der emeritirten schon waren, oder wegen ihres hohen Alters, und der schwachen Kräften zu den Arbeiten nicht mehr so tauglich sind, bey Ertheilung der Aemter, und anderer Verrichtungen von den Bischöfen die Rucksicht getragen werden, damit die einem jeden zutheilende Aemter, und Dienste dessen Alter, und Kräften angemessen seyn mögen.

7mo Da mit der Zeit von einem oder anderen solchen Subjecto entweder in Betref einer Klage, oder sonst allhier eine Frage vorkommen könnte, so hätte jeder Diœcesanus eine Beschreibung, oder einen Catalogum der in seine Diœces aufgenommenen, zur Direction der manipulirenden Dicasterien durch die Landesstelle hieher bald möglichst einzuschicken.

Welche allerhöchste Entschlüssung demnach zur nachrichtlichen Wissenschaft, und weiteren Verfügung an die Ordinarios anmit eröfnet wird. Geben Wien den 27. Januarii 1775.

Patent.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät unterm 28. Januarii letzthin, und præsentato hodierno allergnädigst anhero zu rescribiren geruhet, daß, ob zwar die von Zeit zu Zeit ergangene Amortisations-Gesätze anvorderist aber das publicirte Patent vom 26. Augusti 1771. denen Erwerbungen zu Handen der Geistlichkeit gemessene Schranken gesetzet habe, dennoch aus der Erfahrung abgenommen werde, daß der §phus 4tus erstbesagten Patents (zufolge welchem zwar ausser dem Dotations-Betrag alle übrige Aquisitiones per actus inter vivos, & mortis Causa, folglich auch per successionem ex testamento, vel ab intestato den geistlichen Orden und Klöstern verboten und nur allein dasjenige, was als ein wahres Almosen, und Vermächtniß auf heilige Messen oder Jahrtäge, dann andere derley Fundationen den Orden und Klöstern zugedacht werde, solchergestalten ausgenommen worden, daß das zu diesen letzteren Fällen bestimmte Geld und Kapital niemals denen Orden und Klöstern abge-

geben, sondern in fundis publicis angeleget werden solle) zu mannigfältigen, die Absicht dieser allerhöchsten Anordnung vereitlenden ungleichen Ausdeutungen und Unterschleifen Anlaß gegeben habe.

Dahero dann Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät erwähnten Paragraphum 4tum obigen Patents aus landesmütterlicher Vorsorge dahin zu erklären, und für das Zukünftige gesätzgebig festzusetzen bewogen worden seyen, daß von nun an allen Ordens- und Klostergeistlichen für eine heilige Messe ohne Unterschied höchstens ein Gulden bezahlet, oder gestiftet werden därfe, die Annehmung eines grösseren Betrags als des ausgemessenen ein Gulden aber für die Application der Meynung, es geschehe gleich solche unter dem Vorwand einiger ewigen Stiftung oder nicht, hinfüro verboten seyn solle; Worunter jedoch die Hoch- oder gesungene Aemter keineswegs verstanden werden, als in Ansehung welcher es bey der bishero eingeführten Bezahlungs-Gebühr sein ferneres Verbleiben haben solle.

Belangend die anderweite Geldvermächtniße, so unter dem Vorwand eines Almosens gegeben werden wollten, statuirten jedoch allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst, daß mit gänzlicher Ausschliessung aller übrigen Ordens- und Klostergeistlichen allein jenen Ordensgeistlichen, welche unter die Zahl deren Mendicanten gehören, und denen zugleich bishero wegen Ermanglung zureichender Stiftungen die Sammlung authoritate publica gestattet wird, etwas titulo Eleemosynæ zugewendet werden könne, welchen Almosens jedoch auch selbe nur in so lange, bis diese, andere zu ihren Unterhalt hinlängliche Stiftungen überkommen würden, fähig, und genußbar seyn sollen.

Wenn jedoch ein derley Almosen den Betrag von 100. fl. oder darüber ausmachet, so befehleten Ihre Majestät allergnädigst, daß dieses Geld zur Nutzniessung in einem Fundo publico angeleget, und von einer solchen Geschänk- oder Vermächtniß bey Strafe des ansonsten ipso facto verlustigten Almosens der in jedem Lande aufgestellten Fundations-Commission, welche über die sichere Aufrechthaltung des für beständig zu verbleiben habenden Fundi Sorge zu tragen habe, unverweilt die Anzeige gemacht, überhaupt aber ein jeder Actus, der gegen diese Declaratoriam öffentlich, oder heimlich, per directum oder indirectum, oder sonst auf was immer für eine Art und Weise per actus inter vivos, aut mortis causa in fraudem legis geschehen würde, von nun an, und im Voraus für null und nichtig gehalten werden solle.

Wie

Wie dann auch unter den nemlichen Verboth sub Nullitate Actus auch alle andere, mit dem Vorwand eines frommen Werks in Fraudem legis erdacht werden mögende Erwerbungen der Ordens-Geistlichkeit überhaupts einbegriffen seyen, dergestalten, daß zum Beyspiel für Abhaltung einer Litaney, eines Gebeths, eines heiligen Seegens, oder sonstigen geistlichen Function, soweit solche einer Belohnung fähig ist, nichts mehrers, als gebräuchlich ware, oder etwann durch Tax-Ordnung festgesetzet worden, denen Ordensgeistlichen quocunque modo abgereichet werden könne, wessen Uibertrettung hiedurch schon im Voraus eben so, wie die Uibertrettung der obigen Verordnungen vollkommen irritiret werde.

Welche Ziel- und Maaßgebende allerhöchste Declaratoria also zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch ein Patent kund gemachet, und auf derselben genaue Befolgung ein stäts wachsames Aug getragen werden solle.

Diese allerhöchste Landesfürstliche Verfügung wird demnach hiemit zu dem Ende kund gemachet, damit sich hiernach jedermann zu achten, derselben in allen Punkten gehorsamst nachzuleben, und sich andurch für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen möge. Linz den 20. Februarii 1775.

Patent.

Es haben Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät unterm 1ten dieß allergnädigst anhero gelangen lassen, welchergestalten nach mehrmalen sich ergebenen Fällen, und aus der dabey gründlich gepflogenen Untersuchung nur allzu überzeigend hervorgekommen, daß die bey verschiedenen geistlichen Orden eingeführte Haltung der sogenannten Provinzkassen zu dem Verfall mehrerer Ordenshäuser in ihrem Vermögensstande, ja so gar zu Entkräftung an Mitteln ganzer Provinzen Anlaß gegeben haben.

Da man einer Seits die Aufrechthaltung der Ordens-Geistlichkeit für das Beste der heiligen Religion der Kirchen, und des Staats zum Augenmerk hat, und anderer Seits dieser Entzweck ohne behörigen Bestand ihres Hab und Vermögens nicht zu erreichen ist: Solchemnach haben Ihro Majestät in der Art der Verwaltung desselben, folglich in einer blossen Temporalitäts-Sache, wobey kein geistlicher Gegenstand in mindesten verknüpfet ist, denen geistlichen Orden gegen die jezuweil nicht sattsam geprüfte Erfahrenheit ihrer Vorsteher, und geistlichen

Procuratoren in nützlicher und ächter Verwaltung der zeitlichen Güter und Gelder selbst wirksam zu Hülf zu kommen, und dieselbe für ferneren Nachtheil hierinnen zu bewahren, in dieser Absicht aber nachstehende Maaßregeln zur genauesten Beobachtung gerechtest vorzuschreiben geruhet, und zwar

Erstens: Sollen von Tag der Kundmachung dessen alle Provinzkassen unter was für einen Vorwand, oder anderen Namen solche immer erdacht werden mögen, für gänzlich aufgehoben, und verbothen angesehen, auch die damit etwann dennoch geschehende künftige Handlungen für null und nichtig gehalten werden.

Zweytens: Soll es keinem Ordens-Oberen, von welcher Eigenschaft er seye, und wo er sich in- oder ausser denen k. k. Oesterreichischen Staaten immer befinde, jemals erlaubt seyn, von einem Ordenshaus einige Gelder oder sonstiges Hab wegzunehmen, um solches zu einigen Gebrauch, wenn es auch wiederum für ein geistliches Haus wäre, zu verwenden oder zu bestimmen, den einzigen Fall ausgenommen, wo die Bedürfnuß des einen die Unterstützung der besser stehenden Ordenshäuser nöthig hätte, und auch alsdann seye bevor die Anzeige bey der Stiftungs-Commission oder der Stelle jeden Landes zu machen. Da nun

Drittens: von nun an keine Provinzkassen mehr existiren, noch weniger besagtermassen die Oberen, sie mögen den ganzen oder nur einen Theil des Ordens vorgesetzet seyn oder nicht, einiges Geld oder Geldeswerth von Ordenshäusern wegzunehmen befugt seyn sollen; So wird den Provincialen, Visitatoribus und dergleichen Ordenspersonen blos und allein gestattet, von denen Ordenshäusern die ihnen untergeben sind, alljährlich einen kleinen Beytrag zu Bestreitung der nöthigen Reisen und Correspondenzen zu forderen, welcher Beytrag aber allerdings nur so viel betragen darf, als zu der gebührenden Sustentation dann zu den Reisen und Correspondenzen erforderlich ist: Weil diesemnach

Viertens: von nun an eine geistliche Provinz nichts mehr als Eigenthum besitzen kann, sondern die Ordenshäuser für sich selbst über die ihnen zuständige Güter, Gelder, und all jenes so Geldes werth ist, vollkommen separirte Eigenthümer sind; So folget hieraus, daß

Fünftens: alle die jenige, welche etwann an denen Provinzkassen einige Forderungen haben, oder an dieselbe etwas rechtmäßig zu zahlen schuldig sind, sich mit denen Provincialen, und anderen Oberen behörig einvernehmen, ob und wie sie ihre Activa zu empfangen oder die Passiva abzustossen, oder bey welchen Ordenshäusern in specie sie ihre Sicherheit und Hypotheken zu suchen, oder endlich an welche sie die Passiva ins besondere abzuführen haben, immassen die Provinz über-

haupt

haupt keine Sicherheit oder Verbindlichkeit für sich selbst leisten kann, da derselben weesentliche Bestandtheile eigentlich nur die zu der Provinz gehörende geistliche Ordenshäuser sind, welche der Einschuldung ihres Hab und Vermögens nur dergestalten abgesöndert fähig seyn können, daß keines für das andere im mindesten an etwas zu haften hat. Wie nun künftig

Sechstens: bloß und allein die vorgesetzten Oberen der Ordenshäuser für die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens der betrefenden geistlichen Gemeinde und für die Facta ihrer gewöhnlichen geistlichen Procuratoren Rechenschaft zu geben haben: Dahero solle sich jedermann hiernach achten, und werden alle Actus so per Directum aut Indirectum, heimlich oder öffentlich von wem immer gegen dieses maaßgebige Gesatz unternommen werden sollten, in voraus für null und nichtig erkläret, wobey noch die Uibertrettere mit Entsetzung und zu erklärender Untauglichkeit des Vorsteheramts auch nach Beschaffenheit der Umständen mit schweren Strafen beleget werden sollen.

Welche allerhöchste Entschlüssung zu jedermanns ohnfehlbaren Richtschnur andurch bekannt gemacht wird. Linz den 15. April 1775.

Resolutio.

Es habe sich hierlandes der Fall ergeben, daß ein Kloster auf seinen eigenen Namen jedesmal die Interesse von einem- dem Kloster nicht zugehörig gewesten Kapital für einen dritten erhoben, und dahero dieses Kapital in der Schuldensteuer gar nicht fatiret worden.

Da nun sich mehrere derley Fälle ereignen, auch unter diesem Vorwand die Klöster selbst in dem beständigen Besitz der Forderung bleiben, und also nach und nach durch diesen Weeg ohne Consens, und Dispensation gewisse Kapitalien erwerben könnten; So gehe zu Vorbeugung dieses Unfugs die allerhöchste Gesinnung dahin, daß mittels deren Ordinarien sammentlichen Ordens-Vorstehern bedeutet werde: selbe hätten niemals auf einige Zinsen, oder Nutzungen, der einem dritten zugehörigen Gelder in eigenem Namen zu quittiren, sondern allemal den wahren Eigenthümer des Kapitals, wenn er sich auch in ihrem Kloster befände, oder aufhielte, behörig quittiren zu lassen; wo im widrigen sie ipso facto das Duplum der Quittungs-Beträge ad Cassam pauperum von Fall zu Fall zu erlegen gehalten seyn sollen. Geben Wien den 14. April 1775.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. Majestät haben das unterm 16. Julii 1768. circa modum procedendi in causis excommunicationis ob percussionem Clerici erlassene Normale über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in folgenden Punkten allergnädigst zu erläuteren geruhet, daß nemlich

1mo nicht mehr als zween politische, und zween geistliche Commissarien die Untersuchung vorzunehmen, dabey aber die erstere als landesfürstliche Räthe den Vorsitz zu nehmen, die geistliche Commissarien hingegen das Constitutum zu führen, und wenn allenfalls unter ihnen Untersuchungs-Commissarien über ein Punctum incidens ein Anstand sich erhebete, beide Theile an ihre betrefende Stellen darüber zu berichten, und von da die Entscheidung abzuwarten hätten,

2do nach abgeschlossener Untersuchung sollen von denen politischen Commissarien über den erhobenen Befund nicht ihre Vota, sondern allein das Untersuchungs-Protokoll jedoch mit Zuruckhaltung einer authentischen Abschrift an den geistlichen Ordinarium ad ferendam Sententiam übergeben, von ihme Ordinario aber

3^tio das gefällte Urtheil über die Frage der verwirkten oder nicht verwirkten Excommunication ante publicationem & executionem der politischen Landesstelle zu dessen weiterer Einbegleitung an die allerhöchste Gehörde und Einhollung des placiti Regii überreichet werden.

Welche allerhöchste Entschlüssung zur gehorsamsten Nachachtung, und Verfügung an die betrefende Ordinarios hiemit erinneret wird. Geben Wien den 17. Junii 1775.

Resolutio.

Da bereits vermög Verordnung vom ersten April laufenden Jahrs die Provinzkassen völlig aufgehoben, und zugleich §. 5to verordnet worden, daß die Creditores, & Debitores besagter Provinzkassen ihre Zahlung, Anweisung, oder Hypothek an den Ordenshäusern der Provinz in specie erhalten sollen.

So wird ihr Landeshauptmannschaft um über den dießfälligen Erfolg gesichert zu seyn, und zugleich von dem wirklichen Vermögensstande der Ordensgeistlichen eine richtigere Kenntniß, folglich auch die Thunlichkeit der zu erledigenden Fassionen zu gelangen, hiemit weiters aufgetragen, allen Provinz-Oberen mitzugeben, daß binnen 2. Mona-

ten à die recepti (immassen die Recepisse der geschehenen dießfälligen Intimation von ihr Landesstelle genau abzuforderen, und wenn sie von jedem Lande beysammen sind, anhero zu senden kommen) den ordentlich- und verläßlichen Ausweis ihr Landesstelle überreichen, und darüber deutlich bemerken sollen, wohin, oder an wem, und auf welche Art das Vermögen der ehemaligen Provinzkassa vertheilt, bezahlt, oder angewiesen worden seye; Wobey unter einem den Ordens-Oberen ausdrücklich zu bedeuten ist, daß sie sich der Verschweigung einiger Gelder, oder eines Theils des Vermögens, so in die Provinzkassa vor derselben Aufheb- und Vertheilung gehöret, um so gewisser zu enthalten hätte, als man im widrigen die dagegen handlende mit schweren Strafen belegen würde, und man übrigens genugsame Weege, und Mittel bereits an Handen habe, ein oder die andere allenfalls dennoch verschwiegene Post gründlich aufzudecken. Geben Wien den 12. Julii 1775.

Resolutio.

Wir haben in Absicht auf die künftige Bestellung der Feldkaplänen allergnädigst zu entschliessen befunden, daß, da allenthalben in Unseren Erblanden eine hinlängliche Zahl an Ordensgeistlichen vorhanden ist, für das künftige nur Ordensgeistliche zu Feldkaplänen genommen, und den Orden die mit ihrem Berufe wohl vereinbarliche Verbindlichkeit auferlegt werden solle, damit sie zu den Regimentern immer wohl tüchtige Geistliche stellen, und diejenigen, welche Alters oder Gebrechen halber der Seelsorge bey den Regimentern nicht mehr vorstehen können, sodann in Orden wiederum zuruck nehmen, und wohl versorgen.

Zumalen aber bey einem Feldkaplane vorzügliche Erfahrenheit, Wissenschaft, Bescheidenheit, Eifer, und geprüfter Lebenswandel, um in diesem- so vielen Gefahren ausgesetzten Leben sich nach ihrem Berufe zu verhalten, erfordert wird;

So wollen Wir hiemit festsetzen, daß ein Ordensgeistlicher, ehe er als Feldkaplan angestellet werden solle, das Alter von 35. Jahren zuruckgeleget haben müsse; als im welchen Alter die vorerwähnten Eigenschaften desto eher anzuhoffen, und auch hievon die Oberen durch den sogestaltig längeren Aufenthalt in dem Kloster desto wahrhafter überzeugt werden können.

Jenen Ordensgeistlichen, welche durch 15. Jahre als Feldkapläne beym Regiment, oder auch in einem Militar-Spitall ununterbrochen

nützliche Dienste geleistet, verwilligen Wir, wenn sie nach Verlauf dieser 15. Jahren sich in ihren Orden zuruck begeben wollen, eine Belohnung von jährlichen 100. fl.

Eine gleiche Belohnung haben auch jene Ordensgeistliche Feldkapläne zu gewarten, die unter der Zeit ihrer dießfälligen Anstellung in dem Dienste selbst, das ist: durch wirkliche Dienst- oder Amtsverrichtungen sich eine Gebrechlich- oder Untauglichkeit zu ferneren Feldkaplans-Verrichtungen zugezogen, und folglich wider ihr Verschulden die ausgesetzten 15. Jahren nicht vollenden könnten. Diese jährlichen 100. fl. sollen aber derley aus den Feldkaplaneyen in ihren Orden zuruckgetrettenen Ordensgeistlichen in die Hände zu ihrer selbst eigenen Disposition, und nicht etwa den Ordens-Oberen von dem Militar-Ærario verabfolget, weder von den Ordens-Obern ihnen benommen, oder beschränkt werden, und hat auch derley Ordensgeistlichen bey ihrer Zuruckkunft in den Orden der nemliche Rang, welchen nach Beschaffenheit des Ordens die Patres jubilati, Emeriti, Magistri, und dergleichen haben, zuzukommen.

Den dermalen annoch befindlichen Weltgeistlichen Kaplänen hingegen wollen Wir, wenn sie 15. Jahre ununterbrochen bey einem Regiment, oder Militar-Spitall gut gedienet, und sich sodann wegbegeben wollen, oder, wenn sie wegen einer durch die Dienstverrichtung sich zugezogenen Untauglichkeit austreten müssen, eine Pension von jährlichen 150. fl. ad dies vitæ hiemit aus dem Militar-Ærario zugedacht haben.

Ansonsten hat den Regiments-Inhabern zwar das Jus præsentandi der Regiments-Kapläne fortan zu verbleiben; die von ihnen præsentirt werdenden Subjecta müssen aber, bevor sie zu den Regimentern gelangen, von den Superioribus castrensibus behörig examinirt, und approbirt seyn, und überhaupts alle vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, und können ohne diesen allseitigen Erfordernissen nicht præsentirt werden.

Wenn ein oder anderes Regiment aus vorfindigen genug erheblichen Ursachen einen Geistlichen in den Orden zuruckzuschicken, und einen andern dafür zu erhalten wünschet; so muß der betrefende Superior jedesmalen dessen vorläufig verständigt werden.

Da übrigens die Bataillons und Compagnien des nemlichen Regiments meistens in vielen zerstreuten Ortschaften verlegt sind, der Feldkaplan aber nur in einem Orte sich aufhalten kann; so gehet Unsere fernere allerhöchste Willensmeinung dahin, daß die übrigen Bataillons und Compagnien, im Falle der Pfarrer jenes Orts, wo sie ein-

einquartiret sind, entweder verhindert seyn sollte, oder nicht gefolgen könnte, oder vielleicht gar keiner sich daselbst befände, von Ordensgeistlichen, wenn einige allda vorhanden, in der Seelsorge, und zwar unentgeltlich in subsidium versehen werden.

Ihr habt also den Ordinariis mitzugeben: Sie hätten ihren unterhabenden Ordensgeistlichen, und auch den Abteyen vorzustellen, wienach ihre Pflicht, und ihr Beruf mit sich bringe, daß, gleichwie ein jeder Weltmensch zu Erhaltung des Militaris das Seinige beyträgt, also auch sie in geistlichen Sachen dem Militari pro bono publico ihre Dienste um so mehr zu leisten schuldig seyen, als auch das Militare einen wesentlichen Theil der Seelsorge, wie alle andere Stände, ausmachet; sie hätten also, weil zu diesem Ende, und da auch künftighin nur Ordensgeistliche zu wirklichen Feldklänen werden angestellet werden, die Känntniß wenigstens der nöthigen Sprachen, als der Deutsch- Böhmisch- und Hungarischen erforderlich ist, zu sorgen, daß in jedem Kloster eine hinlängliche Anzahl Geistlicher sich die erwähnten Sprachen eigen mache, welche dann, wenn das Militare in dem Orte, wo das Kloster, oder die Abtey sich befindet, oder wo Militar-Spitäller vorhanden sind, verlegt wird, benöthigten Falls alle geistliche Verrichtungen ohne Widerrede genauest, eifrigst, und unentgeltlich immerhin zu erfüllen haben werden; Im welchen Falle denn auch der Ordensobere jedesmal einen zu benennen haben wird, der sich an den Bischof Kerens, und einen jeweiligen Vicarium apostolicum castrensem, oder an den betrefenden Superiorem castrensem wendet, und wegen der sich ereignenden Vorfallenheiten, als: Heyrathen, österliche Beicht rc. Bericht erstattet; So wie denn auch, falls ein oder anderes Kloster, oder Abtey mit der hinlänglichen Anzahl Geistlichen von den erforderlichen Sprachen nicht aufkommen könnte, hierunter befindenden Umständen nach, durch Verwechslung zwischen den Provinzen zu helfen seyn dörfte.

In Ansehung der Bezahlung endlich wollen Wir folgende Maaßregeln hiemit festsetzen.

1mo Diejenigen Geistlichen, welche in den Ländern das Amt eines Feld-Superioris vertretten, sollen ihren competenten Gehalt zu geniessen haben, und zumalen die Weltpriester, so lange sie Militar-Kapläne sind, nicht wohl von der Charge eines Superioris ausgeschlossen werden können; So wird dann auch bey der Ausmessung des Salarii der Superiorum ein Unterschied zwischen Ordens- und Weltgeistlichen gemacht werden, weil erstere im Kloster, oder Stifte die Wohnung

beybehalten, desgleichen Kost, und Kleidung haben, mithin eigentlich nur die aus dem Superiorat erwachsenden Auslagen bestreiten müssen, folglich mit einem geringern Gehalte, als die Weltpriestere, sich begnügen können.

2do Dort, wo dermalen schon besondere Militar-Kaplaneyen eingeführt sind, werden solche beybehalten, folglich auch die künftig dahin zu stehen kommende Ordensgeistliche besoldet werden.

3tio In jenen Gegenden, wo, ohne ihren Regiments-Kaplänen detachirte Bataillonen sich befinden, und es an den Ortspfarrern, oder Ordensgeistlichen, und derzeit vielleicht an Kirchen gebricht, mithin besondere Militar-Kapläne mit eigenen Kapellen aufgestellet werden müssen, wird den zu solchen Kaplänen genommen werdenden Ordensgeistlichen der gewöhnliche Gehalt ebenfalls gereicht werden.

4to Soweit dermalen Weltpriester subsidiariè die Seelsorge versehen, und dafür eine Bezahlung bekommen, wird ihnen solche bis nach ihrem Abgange weiter continuirt werden, da hingegen in Betref der Ordensgeistlichen die zeitherige Bezahlung von nun an eingestellet, und denselben nur allenfalls die zum Beyspiel bey Abhaltung eines Gottesdienstes zu machen habenden Auslagen werden vergütet werden.

Und da schlüßlichen sich öfters ereignen dörfte, daß in jenem Orte, wo erstbesagtermassen die geistlichen Verrichtungen von den Ordensgeistlichen gratis zu verrichten kommen, mehrere Ordensklöster vorhanden, somit eines auf das andere die Last schieben wollte; So haben die Ordinarii zu bestimmen, welche Ordensklöster am besten Fundirt, und diese geistliche Verrichtungen unentgeltlich zu leisten im Stande sind, um sofort diesen sothane Obliegenheiten aufzutragen.

Welch Unsere in ein so andern geschöpfte allerhöchste Entschliessung demnach zur nachrichtlichen Wissenschaft, und weiters nöthigen Verfügung an die Ordinarios hiemit ohnverhalten wird.

Gegeben in Unserer Stadt Wienn den 25ten Monatstag August im 1775ten Jahre.

Patent.

Obschon Unsere Vorfahrer in der Regierung aus Eifer für die Religion, und aus Liebe zur Gerechtigkeit die Orte und Personen durch öffentliche Gesetze bestimmet haben, wo und bey welchen das Asylum, oder das Recht der Freystätte Platz greifen solle; Obschon Wir ferner auch selbst bereits unterm 10ten May 1752. durch eine

eine allgemeine Anordnung noch weiteres Maaß und Ziel hierinn festgesetzet haben; So hat doch die Erfahrung gelehret, daß verschiedene Zweifel über die Auslegung der besagten Verordnungen entstanden, und daß in der Folge auch keine gleichförmige Beobachtung in Unseren Erblanden beygenommen worden sey.

Damit also die öffentliche Sicherheit so, wie die strafende Gerechtigkeit mit der Verehrung für gewisse Gott gewidmete Orte vereinbaret werde, haben Wir Uns mit reifer Uiberlegung eine beständige Maaßregel nach Erforderniß der Umstände hiemit gesetzmäßig einzuführen gnädigst entschlossen, worüber alle in Unseren kaiserl. königl. Staaten sich befindende Vorsteher der heiligen christkatholischen Kirche, und alle weltliche Obrigkeiten die wachsamste Aufmerksamkeit zu dem gänzlichen Vollzuge tragen sollen.

Wir erklären und befehlen dahero

Erstens: Daß von dem Asylo, oder dem Rechte der gewissen Gott geweihten Orten von den weltlichen Fürsten, und Regenten verliehenen Freystätte alle hier nachstehende Verbrecher ausgeschlossen seyn, und bleiben sollen, wenn sie auch ihre Zuflucht in besagte Orte wirklich genommen hätten, als

(a) Die Schuldigen der Beleidigung der göttlichen Majestät.

(b) Die Lästerer der Heiligen Gottes.

(c) Die Urheber des Todschlages, so in Kirchen und Freydhöfen verübt worden.

(d) Die Gottesräuberischen Diebe, oder fures sacrilegi.

(e) Vorsetzliche Mörder.

(f) Die Strassenräuber.

(g) Die zur nächtlichen Zeit die Feldfrüchte rauben, oder verwüsten.

(h) Die Meuchelmörder, sie mögen den Meuchelmord eines Menschens selbst verübt, oder nur dazu geholfen, oder an demselben durch einen andern vollbracht haben.

(i) Die sich der Beleidigung der weltlichen Majestät schuldig machen.

(k) Die einer Verschwörung, oder Empörung gegen den Staat schuldig sind.

(l) Die Schuldigen des Hochverraths nach allen Gattungen dieses schweresten Verbrechens.

(m) Die Münzverfälscher.

(n) Jene, welche das Pettschaft, oder Insiegel anderer auf gefährliche Weise, und

(o) Eben so diejenigen, welche den Stempel des Papiers, und öffentliche Schuldscheine nachahmen.

(p) Welche Menschen, Brünne, andere Wasserbehältnisse, und die Hutwaiden vergiften.

(q) Die Mordbrenner, oder welche Feuer anlegen.

(r) Jene, so zur Zeit einer Feuersbrunst, einer Wassernoth, oder Uiberschwemmung, eines Schiffbruches, oder sonst in derley Drangsalen etwas diebischer Weise entwenden.

(s) Die, welche öffentliche Kassen berauben, oder daraus zum eigenen Gebrauch etwas verwenden, wie nicht weniger alle sonstige Diebe.

(t) Die Kindesmörderinnen und jene, so eine Leibesfrucht abtreiben, wenn sie auch nur dazu geholfen haben.

(u) Die Entführer einer Jungfrau.

(w) Jene, so wegen dergleichen ausgenommenen Lastern gerichtlich verwahrt sind, und mit Erbrechung der Kerker die Flucht nehmen.

(x) Die Banqueroutiers.

(y) Die Betrüger der Maut- und Zollstätte.

(z) Die Ausreisser von der Militz, und endlich jene, so Diener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten, oder verwunden.

Zweytens: Solle die Local-Immunitæt, oder das Recht der Freystätte keinem andern Orte, als blos und allein denjenigen Gott geweihten Orten eigen seyn, worinn die heiligsten Sakramenten ausgespendet werden, oder das hochwürdigste Gut verwahrt ist; Inmassen die Klöster, Collegia, und sonstige Wohnhäuser der Ordens- und anderer geistlichen Personen, die Schulen, Spitäller, und andere derley Orte sich dieser Verleihung nicht zu erfreuen haben, sondern in Ansehung des Asyli mit andern bürgerlichen weltlichen Häusern gleich zu halten sind.

Drittens: Wollen Wir gnädigst, daß bey sich ergebenden Fällen, wo jemand in ein, wie obbenannt, Gott geweihtes Ort sich geflüchtet, folgendes beobachtet wissen:

Es soll nämlich die betreffende weltliche Obrigkeit, oder der weltliche Richter alsogleich die Aushändigung des Asylanten von dem geistlichen Vorsteher der Kirche, oder des Gotteshauses, worein jener sich geflüchtet, behörig begehren, und diese Aushändigung hat der Kirchenvorsteher auch ohne weiterer Anfrage bey seiner geistlichen Instanz unverzüglich platterdingen ins Werk zu setzen; wo im widrigen der weltliche Richter, oder Vorsteher den Asylanten selbst aus dem Gotteshau-

se

se herauszunehmen, und nur so viel zu beobachten haben wird, daß solches nach Thunlichkeit ohne besondern Aufsehen geschehe. Wenn nun

Viertens: Der Asylant in den Händen der weltlichen Obrigkeit, oder des richterlichen Arms ist, hat dieser ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von jenen Klassen gehöre, welche hieroben von dem Rechte der Freystätte ausgeschlossen worden, oder nicht? Im ersten Falle soll der Lauf der Gerechtigkeit eben so wieder den Uibelthäter, oder Beinzüchtigten fortgehen, als wenn derselbe niemals in der Kirche ein Asylum gesucht hätte, wogegen in dem letzten Falle ein solcher Mensch wiederum in die nämliche Kirche als den Ort des Asyli zuruck zu stellen ist, woraus er genommen worden.

Fünftens: Gebieten Wir allen und jeden, was Standes sie immer sind, bey der Strafe Unserer schweren Ungnade, daß niemand sich unterstehen solle, einen- das Asylum suchenden Menschen, unter was für Vorwande es nur seyn mag, zu verhehlen, oder demselben fortzuhelfen; Und befehlen zugleich allen Unseren Stellen, Richtern und Obrigkeiten hiemit ernstgemessen, daß in dem Falle, wo eine geistliche Person, oder Gemeinde wider diese Unsere Verordnung selbst, oder durch andere etwas zu unternehmen sich beygehen liesse, dieselben nicht allein zu gänzlicher Ersetzung des etwann daraus jemanden erwachsenen Schadens angehalten, sondern auch noch über dieses mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden solle.

Wir gebieten demnach allen Unseren geistlich- und weltlichen Stellen, Instanzen, Aemtern, Richtern und Unterthanen, wes Standes sie nur immer seyn können, daß sie insgesammt nicht nur selbst auf genaueste Erfüllung dieser Unserer höchsten gesetzgebigen Meynung den pflichtschuldigsten Bedacht nehmen, sondern auch ihre Untergebene hierzu ernsthaft anhalten, nichts dagegen geschehen lassen, bey Vermeidung schwerer Strafen, und Unserer höchsten Ungnade.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Befehl.

Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 15ten Monatstag September, im siebenzehenhundert fünf und siebenzigsten Jahre.

Resolutio.

Da sich öfters der Fall ergiebt, daß verschiedene ansehnliche und bemittelte weltliche Personen beyderley Geschlechts in denen Frauen- und Mannsklöstern ihr Leben beschliessen, von deren erfolgten Ableben die betrefende Gerichtsbehörde als Abhandlungs- Instanz keine Wissenschaft erlanget.

So wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät von nun an gnädigst verordnet haben, daß jeder Todsfall einer weder in Brod, noch Bedienstung des Klosters gestandenen folglich in selben bloß für sich gelebten Person der behörigen Abhandlungs-Instanz von denen Klöstern und Stiftern beyderley Geschlechts unter einer Geldstraffe von 12. Ducaten ungesäumt angezeiget werden solle, welche sodann die Sperr- und Inventirungs-Comissarien abzuschicken, diese sich bey dem Eintrit in das Kloster, oder Stift mit Vorzeigung ihrer Decreten zu legitimiren, und erstbesagte Abhandlungs-Instanz davon alsogleich dem Herrn Ordinario, oder wenn selber zu weit entfernet wäre, dem in jedem Orte befindlichen Kirchenvorsteher die Anzeige lediglich ad statum notitiæ zu machen hätte.

Welche allerhöchste Willensmeinnng behörig kund zu machen, und über den Vollzug stäts feste Hand zu halten haben ist.

Wien den 25ten May 1776.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät haben entschlossen, daß von nun an, Niemand mehr in dem sogenannten Regel- oder dritten Orden an- und aufgenommen werden, sondern dieses Institut nach Absterben der darinnen schon befindlichen Mitgliedern, beederley Geschlechts, gänzlich erlöschen solle.

Welche allerhöchste Entschließung jedoch noch derzeit der Geistlichkeit in Geheim zu halten, und nicht ehender bekannt zu machen ist, als von denen Ordensklöstern ein glaubwürdiges Verzeichniß der Namen aller in diesem Orden eingeschriebenen Personen eingebracht seyn wird, welches Sie Landeshauptmannschaft ungesaumt abzufordern, davon die Abschriften dieser Verzeichniße anhero einzusenden und sodann erst mit Kundmachung der allerhöchsten Willensmeinung durch die Herren Ordinarios fürzugehen, auch darob stäts feste Hand zu halten habe.

Wien den 15ten Juny 1776.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät hätten allergnädigst resolviret, daß die ad Ordines aspirirende in Hinkunft auch ex jure publico, et privato ecclesiastico geprüfet werden sollen.

Welche allerhöchste Resolution demnach zur Nachachtung, und weiteren Verfügung an den Herrn Ordinarium hiemit erinneret wird.

Wien den 15ten Juny 1776.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät haben allergnädigst anbefohlen, dem dortländigen gesamten Clero sæculari et regulari durch die Herren Ordinarios ohne Verschub kund zu machen, wienach schon öfters unerwartet zu vernehmen gewesen seye, daß verschiedene Weltpriester, Ordensobere, und Untergebene sich über die nach und nach bekannt gemachte allerhöchste Verordnungen, und Gesätze, welche die äußerliche Kirchenzucht, oder sonstige disciplinaria, vel externa religionis, und die temporalia der Geistlichkeit betrefen, in ungeziemende Ausdrücke ausgelassen, solche getadelt, oder gar verächtlich gemacht haben;

Wie nun diese Verbrechen auf das erspieglenste mit Absetzung der Oberen von ihrer Würde ohne allem Unterschied, auch beschaffenen Umständen nach, noch mit einer empfindlicheren Ahndung bestrafet werden würden; So wollen mehrgedacht Ihre Majestät annoch zum Uiberfluß derley ohnehin verbottene Fürgänge anmit auf das schärfeste verbotten haben, und alle diejenige, welche davon Wissenschaft tragen, und die Contravenienten ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen wurden, als getreue Unterthannen, und Vasalen allerdings anzusehen ohnvergessen seyn. Welche sogestaltige höchste Verordnung alle Ordensobere dem ganzen Convent ihres Klosters deutlich vorzulesen, und, daß es von ihnen geschehen, sich hierüber bey dem Herrn Ordinario behörig auszuweisen haben werden.

Sie Landeshauptmannschaft wird demnach diese allerhöchste Willensmeinung sogleich mittels der Herren Ordinariorum zum Vollzug zu bringen, und auf deren Befolg ein wachsames Auge zu tragen haben. Wien den 5ten Oktober 1776.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten gnädigst resolviret, und anbefohlen, daß die in dem gedruckten Synopsi juris ecclesiastici, publici & privati des k. k. Professoris Hofraths von Riegger enthaltene Lehrsätze auf allen erbländischen Universitäten und Lycæen bey denen abhaltenden öffentlichen Vertheidigungen des canonischen Rechtes zur unabweichlichen Richtschnur genommen, so fort von dem Professore Canonum keine andere, als diese Lehrsätze zur öffentlichen Verthei-

digung ausgesetzet, von dem Facultäts-Directore, oder Vorsteher des theologischen Studii aber ein wachsames Auge getragen werden solle, damit von den Theologen weder auf den Universitäten, und den Lycæen, noch sonst irgendwo in einem Kloster kein Gegensatz davon in was immer für einer Gelegenheit dem Publico vorgeleget werde.

Da nun der Hofbuchdrucker, und Buchführer von Trattner bereits angewiesen seye, seine Verlagsläden in allen Ländern mit genugsamen Abdrücken von dieser Synopsi zu versehen, und solche an die Abnehmende gegen billigen Preiß zu überlassen.

Als werde ein- so anderes Ihr Landeshauptmannschaft zur nachrichtsamen Wissenschaft mit dem Auftrag andurch eröffnet, daß Selbe dieser allerhöchsten Entschliessung gemäß durch die Studien-Commission die behörige Einleitung zu treffen, auch ihres Orts auf deren genaue Beobachtung sorgfältig zu sehen haben; Wobey sich übrigens von selbst verstehe, daß die Meinung nicht dahin gehe, daß diese Lehrsätze insgesamt bei jeder öffentlichen Vertheidigung angenommen werden müssen, sondern daß gleichgültig seye, welche und wie viele hievon ausgesetzet werden wollen, nur daß die Aussetzende jedesmal in ermelter Synopsi begriffen zu seyn haben.

Insonderheit aber wollten Ihre Majestät, daß diese Verordnung von denen Klöstern aller Ordensgeistlichen, wo Studia sind, gleichmässig vollzohen, und der ernsthafte Bedacht hierauf um so mehr genommen werden solle, als das ihnen auferlegte Examen ex jure publico universali & ecclesiastico vor Erhaltung des Priesterthums diese Vorsorge unumgänglich machet.

Gleichwie jedoch der dießfällige genaue Befolg von denen Klöstern nimmermehr zu hoffen stehet, so lange die Obern freye Hände behalten, anstatt des vorgeschriebenen Lehrbuchs des verstorbenen Professoris Hofraths von Riegger andere minder nützliche Schriften von denen Lectoribus vorlesen zu lassen, somit den Grund, die Kenntniß, und die Wahrheit der nunmehr mit so vieler Vorsicht festgesetzten Lehre, wo nicht gänzlich zu beseitigen, wenigstens grösten Theils zu verdrucken.

Also hätten mehr allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät um die dießfalls hegende heilsame Absicht desto sicherer zu erreichen, des weiteren allergnädigst entschlossen, daß diese allerhöchste Gesinnung denen sammentlichen bischöflichen Ordinariis zu erkennen gegeben, und selbe angewiesen werden sollen, allen Ordensgeistlichen, ohne Unterschied, solche auf folgende Weise bekannt zu machen, daß nemlich ein von jedem Ordi-

dinario zu ernennender Weltpriester sich in jene Ordenshäuser, wo nur immer ein Studium Juris ecclesiastici gehalten wird, nach vorläuffiger Anmeldung verfüge, die ganze geistliche Gemeinde zusammen beruffen lasse, derselben den allerhöchsten Befehl eröffne, und ihr wohl, und deutlich erkläre, wienach das Studium juris ecclesiastici nach keinen anderen Lehrbuche, als der Institutionum Pauli Rieggeri gelehret, auch keine Lehrsätze ausgesetzet, öffentlich vertheidiget, und gehalten werden sollen, die nicht in der nunmehro vorgeschriebenen Synopsi Juris ecclesiastici publici & privati, quod per terras hæreditarias augustissimæ Imperatricis Mariæ Theresiæ obtinet, Vindobonæ Typis Trattnerianis 1776. 8vo gefunden werden, wie dann der bischöfliche Abgeordnete sich über die dem ganzen Convent geschehene Kundmachung das von dem Oberen gefertigte Zeugniß geben, und solches an den Ordinarium gelangen zu lassen, unter einem aber die gleichwohlen heimlich, oder öffentlich darwider etwa geschehende Handlungen unter schwerester Bestraffung dem ganzen Convent zu untersagen, und zu bedeuten habe, daß derjenige Geistliche als ein besonderer gehorsamer, und getreuer Unterthan vorzüglich angesehen werden würde, welcher eine allenfällige Uibertrettung mit denen erforderlichen Beweisen anzeigen werde. Wornächst von dessen geschehener Vollziehung der Ordinarius mit Beylegung der Publications-Bescheinigung die Anzeige an Sie Landeshauptmannschaft zu machen hätte. Dahero man all solches Ihr Landeshauptmannschaft zum Nachverhalt, und in Sachen zu treffender behöriger Ankehrung mit dem Beysatz andurch bedeutet, daß dieselbe sothane Ordinariats-Anzeige, und Publications-Bescheinigung anhero zu begleiten haben werde. Wien den 15ten Oktob. 1776.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät haben gnädigst entschlossen, denen dortländigen Geistlichen sowohl des Cleri sæcularis, als regularis, welche der Jurisdiction in spiritualibus eines ausser denen k. k. Erblanden wohnenden Herren Ordinarii unterstehen, im allerhöchsten Namen anzubefehlen, daß selbe ein Ihnen von einem solchen auswärtigen Ordinariat zukommendes Impressum, von was immer für einem Inhalt und Materie es auch seyn möge, ohne vorläufig eingehollten Consens der vorgesetzten Landesstelle bey Verwirkung schwerer Geldstrafen unter das Volk nicht austheilen, und bekannt machen lassen sollen.

Diese allerhöchste Willensmeinung ist demnach der betreffenden Geistlichkeit zu ihrer schuldigen Nachachtung kund zu machen, und über deren Befolgung ein wachsames Aug zu tragen. Wien den 25ten Oktob. 1776.

Resolutio.

Es seye bereits denen Herren Ordinariis die untern 15ten Juny a. c. geschöpfte allerhöchste Willensmeinung, daß die ad sacros Ordines aspirirende geistliche Personen für das künftige auch ex jure publico & privato ecclesiastico geprüfet werden sollen, zugekommen, und immittelst auch der Synopsis aller dießfälligen Lehrsätzen dem Clero sæculari & regulari zur genauen Beobachtung vorgeleget worden.

Um nun aber durch die vorläufige Prüfung von der fleissig- und schuldigen Verwendung versichert zu seyn, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät weiters gnädigst anbefohlen, daß kein einziger des Cleri sæcularis, und regularis, welcher nicht ehe und bevor von denen angestellten kaiserl. königl. Lehrern, wo aber eine kaiserl. königl. Universität sich befände, von dem Directore der theologisch- oder juridischen Facultät ein Atteſtatum wenigstens der zweyten Klasse aus dem Jure ecclesiastico publico, & privato nach den auf den kaiserl. königl. Universitäten eingeführten Grundsätzen dargezeiget habe, ad sacros Ordines bey schwerester Straffe zugelassen werden solle;

Welche allerhöchste Entschliessung denen Herren Ordinariis mit dem weiterem Beysatz zu bedeuten ist, daß Selbe ihrem unterhabenden Clero sæculari, & regulari solche ohne allen Verschub bekannt machen, und insbesondere das Datum der von ihnen beschehenen Publication bey der Landesstelle anzeigen, dieß aber hiernächst, unter welchen Tage die Eingangs besagte höchste Verordnung von 15ten Juny a. c. schon ehedem durch die Herren Ordinarios der Geistlichkeit zur Nachachtung kund gemacht worden seye, gehorsamst anhero berichtet werden solle. Wien den 2ten Novemb. 1776.

Resolutio.

Es hätten Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät gnädigst entschlossen, durch die Herren Ordinarios allen Seelsorgern, und Predigern die öffentliche Verkündigung von der Kanzel durch drey nach einander folgende Sonntäge aufzutragen, daß unter schwerer Straffe allen und jeden verboten seye, sich ohne landesfürstlicher Erlaubniß we-

wegen eines Dispensations-Falles in Ehe-Sachen persönlich nach Rom zu begeben, und es habe sich jedermann, ohne Unterschied des Standes, wegen der ihm zu Vollziehung der Ehe nöthigen Dispensirung unmittelbar an den Herren Ordinarium zu verwenden, welcher solche entweder selbst ertheilen, oder, wenn sothane Dispensation Statt haben könne, bey dem päbstlichen Stuhle bewirken würde, wo beynebens die Herren Ordinarii auch dem gesammten Clero sæculari & regulari zu verbieten hätten, sich in Erwirkung einer derley Dispensation zu Rom einzulassen.

Nicht minder habe Sie Landeshauptmannschaft denen Herren Ordinariis weiters im allerhöchsten Namen zu bedeuten, daß sie jederzeit auf die geringste Tax allen wirksamen Antrag machen sollen. Uiber den genauen Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung seye also ein wachsames Auge zu tragen und der Erfolg wegen Verkündigung auf den Kanzeln seiner Zeit gehorsamst anzuzeigen. Geben Wien den 27 September. 1777.

Resolutio.

Es seye den gesammten dortländigen Stiftern, und Klöstern aufzutragen, daß jene Ordenshäuser, wo das wirkliche Studium Juris ecclesiastici bey ihnen tradiret werde, wenigstens so viel Exemplarien, als Studenten sind, die übrigen Klöster aber zwey Abdrücke von dem Rieggerischen Lehrbuch des Juris canonici binnen einer Zeit von 4. Wochen a die recepti, wenn sie solche nicht schon haben, sich einschaffen, und deswegen bey Ihr Landeshauptmannschaft die Befolgung anzeigen sollen. Geben Wien den 3ten Oktob. 1778.

Resolutio.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät anbefohlen, daß gesammten dortländigen Seelsorgern durch die Herren Ordinarios alle eigenmächtige äusserliche Kirchenstraffen oder Bussen ohne Vorwissen und Concurenz der Landesstelle zu verhängen, verbotten, und derley vorkommende Fälle jedesmal von Ihr Landeshauptmannschaft vorläufig anhero angezeigt werden sollen. Geben Wien den 27ten Hornung 1779.

Resolutio.

Da in verschiedenen Klöstern die Geistliche nicht alle, und jede Kleidungsstücke von Kloster empfangen, sondern sich diese, und andere nöthige Kleinigkeiten selbst aus eigenen Mitteln, oder Zuflüssen anschaffen müssen, wodurch sowohl bey Tische, als in der Kleidung manche Ungleichheit, und Unzufriedenheit entstünde; So befehlen Ihre kaiserl. königl. Majestät, um bey denen Ordensgeistlichen die unumgänglich erforderliche Gleichheit durchaus zu erreichen, daß alle Klöster ohne Unterschied ihren Geistlichen alle Kleidungsstücke, Wäsche, und sonstige nöthige Kleinigkeiten fürohin anschaffen sollen, und, wenn diese allerhöchste Willensmeinung bey einigen zu wenig dotirten Klöstern dermalen nicht gleich in Vollzug gesetzet werden könne, wollen allerhöchst dieselbe gnädigst verordnet haben, daß solche Klöster entweder nach Thunlichkeit etwas in den Prälaturs-Einkünften zu ersparren trachten, oder so viele Geistliche an ihrer dermaligen Anzahl fürohin weniger aufnehmen sollen, als erforderlich wäre, um die verbleibende Zahl gänzlich mit allen Erfordernissen zu versehen. Geben Wien den 26ten Juny 1779.

Resolutio.

Es seye schon öfters bemerket worden, wienach die Mendicanten-Ordensgeistliche, wo ein oder andern Kloster nach genommener Einsicht ihrer eigenen Stiftungen, oder anderweiten Zuflüssen die das gemeine Wesen bedruckende Sammlungen entweder beschränket, oder gar aufgehoben worden, zu Vereitlung des Verbots sich mit anderen Klöstern einverstanden haben, daß diese denjenigen Bezirk, welcher andurch von der Sammlung befreyet werden solle, statt des beschränkten, oder mit Verbot belegten Klosters dennoch durch die Sammlung beschwerlich fallen.

Um diesem Unfug auf das kräftigste zu steuren haben Ihre kaiserl. königl. Majestät verordnet, in diesen bloß das Temporale betreffenden Gegenstand allen der Allmosensammlung fähigen Ordensklöstern auf allerhöchsten Befehl durch die weltliche Behörden bedeuten zu lassen, daß sich selbe von diesem Unternehmen bey Strafe der Absetzung, und Unfähigkeits-Erklärung der Obern für künftige Aemter in seinem Kloster von welchem die Sammlung anstatt der aufgehobenen Collectur des andern Klosters in dem davon befreyten Bezirke ausgeübet werden wird, enthalten sollen. Auf dessen genaue Befolgung ein stäts wachsames

Aug

Aug zu tragen, und damit sich kein Kloster mit der Unwissenheit entschuldigen könne, habe jedes Kloster sich de recepta publicatione bey der Landesstelle zu legitimiren. Geben Wien den 24ten July 1779.

Resolutio.

Es habe die Erfahrenheit gelehret, wienach einige Stifter, und Klöster beederley Geschlechts zu offenbarer Vereitlung der ergangenen höchsten Amortisations-Gesätzen sich beygehen lassen, mit weltlichen Personen solche Kontrakte, und Einverständnisse zu errichten, daß diese dem Stift oder Kloster ihr Vermögen in Realitäten, oder Kapitalien noch bey ihren Lebzeiten gegen der Verbindlichkeit eigenthümlich abtretten, womit das Stift oder Kloster eine solche weltliche Person für die Zeit ihres Lebens mit Kost, Trank, Kleidung und allen anderen Nothwendigkeiten zu versehen, nach den Tod aber sie beerdigen, und einige heil. Messen zum Trost ihrer Seele lesen zu lassen schuldig und gehalten seyn sollen.

Ihre kaiserl. königl. Majestät befehlen daher daß alle derley Kontrakte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, an sich null und nichtig seyn sollen. Geben Wien den 28ten August 1779.

Resolutio.

Ihrer kaiserl. königl. Majestät seye die Anzeige geschehen, daß verschiedene geistliche Orden ihre vermöglichen jungen Geistlichen bey Ablegung der Ordensgelübde, zu häufigen sogenannten frommen Vermächtnissen, als auf ewige Lampen, Messen, Altäre, und dergleichen, verleiten, und auf solche Art weit mehr Geld an sich bringen, als die Gesätze vorschreiben.

Um diesem Unfug vorzubeugen, gehe der allerhöchste Befehl dahin, daß alle Testamenten der Ordensgeistlichen, bevor sie unterschrieben worden, der Landesstelle zur Einsicht vorgeleget werden sollen, damit nach ihrem Befund dergleichen unnothwendige Vermächtnisse abgestellet werden können, und nach dieser Anordnung seyen schon alle in diesem laufenden Jahre gemachte geistliche Testamenta vorzulegen.

Die Landeshauptmannschaft habe dahero gleich bey Empfang dieses Auftrages, sämmtliche dortländige Klöster, und Vorstehere hiernach gemessen anzuweisen, sich das Recepisse des richtigen Empfangs von allen derley Klöstern zu verschaffen, und fördersamst anhero gelangen

zu machen, und nicht nur auf den Erfolg genau zu wachen, sondern auch der allerhöchsten Gesinnung gemäß, derley modis acquirendi Einhalt zu thun, und über alle in diesem Jahr gemachte geistliche Testamenta ein Verzeichniß, nebst Beyruckung dessen, was darüber verfüget worden, einzusenden, und darmit alljährlich fortzufahren. Geben Wien den 28ten Septemb. im 1779ten Jahre.

Resolutio.

Um einestheils gesichert zu seyn, daß die an die Geistlichkeit ergehende Verordnungen dem Volk von derselben wirklich kundgemacht werden, anderntheils aber damit auch derley denen Seelsorgern zur Beobachtung zukommende landesfürstliche Befehle ihren Nachfolgern in der Pfarr nicht unbekannt bleiben mögen, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät gnädigst anbefohlen, durch die Kreishauptleute allen Seelsorgern aufzutragen, daß sie sich jedesmal über die wirkliche Kundmachung der dem Volk zu wissen nöthigen Verordnungen bei dem Kreisamt mit einer glaubwürdigen Anzeige legitimiren, hiernächst ein jeder Pfarrer, und Seelsorger alle an ihne ergangene landesfürstliche Verordnungen in ein ordentliches Buch, oder Protokoll eintragen, solches stets fortsetzen, und seinem Nachfolger überlassen, auch auf jedesmaliges Begehren der geistlich- oder weltlichen Obrigkeit unweigerlich vorzeigen sollen. Worüber die Kreishauptleute von Zeit zu Zeit die Einsicht zu nehmen hätten.

Von dieser höchsten Willensmeinung ist also denen Kreisämtern, dann denen Herren Ordinariis mit dem Belangen die Eröffnung zu machen, damit auch ihrer Seits die Dechante und nächste Vorgesetzte der Seelsorger auf die Darobhaltung eines derley Protocolli nicht nur angewiesen, sondern ihnen auch solches bey der gewöhnlichen Visitation vorgewiesen werden möchte. Geben Wien den 11ten Merz 1780.

Resolutio.

Es seye allerhöchsten Orts die Anzeige geschehen, daß Jünglinge aus denen Schulen in der Mitte, und auch wohl im Anfange des Jahrs in ein so andere geistliche Orden aufgenommen worden, ohne den Gymnasial-Curs vollendet und die erforderliche Testimonia von den Präfekten beygebracht zu haben, wie dann deren einige vor vollendeter Poesi als der dermaligen letzten Humanitäts-Klasse,

se, andere gleich nach vollendeter Rhetorik (die nun die vorletzte Klasse der Humaniorum ist) noch andere vor vollendeter Rhetorik, einige aber wohl gar kaum nach Betrettung derselben, und also nach vollendeter Syntax in die Noviziaten aufgenommen worden wären;

Obschon nun dieser Fürgang mit deme dårfte beschöniget werden, daß in Folge allerhöchster Verordnung Unterrichts-Schulen in den Klöstern zur Bildung einiger Gymnasial-Lehrern einzurichten seyen; so leuchte doch der Unterschied von selbst ein, der zwischen deme, fähige Ordensgeistliche zu den Lehramt abzurichten, und Knaben in den ersten nöthigen Grundsätzen der Humanität zu unterrichten, obwaltet, welches letzteres nur geübten, die nöthige Kenntnisse, und unumgängliche Schul-Erfahrung habenden Professoren auf öffentlichen Gymnasien anvertrauet werden könne.

Und gleichwie durch dieses unbefugte Benehmen der Ordensklöster die bey Bildung der Gymnasial-Jugend festgesetzte Absicht vereitlet - die Kenntnisse, welche die Jünglinge zu ihrer Ausbildung in die Klöster bringen können, verhinderet - und die jenige Grundlagen, die zur Verbreitung des guten Geschmacks auch bey Ordensgeistlichen zum Gegenstand genommen worden, zum grossen Nachtheil der Wissenschaften vernachlässiget, ja theils ganz fruchtlos gemachet werden;

Als hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß von Ihr Landeshauptmannschaft nicht nur denen Oberen in allen Ordenshäusern, wie ingleichen jeden Ordens-Provincialen, einen Jüngling, der Priester werden wollte, anzunehmen, wenn er nicht mit authentischen Gymnasial-Zeugnissen versehen ist, kraft welcher er sich den ganzen vorgeschriebenen Cursum humaniorum mit guten Fortgang vollendet, und denen eingeführten öffentlichen Prüfungen sich vorschriftmässig unterzohen zu haben ausweiset, bey strenger Ahndung ernstlich verbotten, sondern auch hievon alle Directores, Præfecti, und Professores der Gymnasien behörig mit dem Auftrag verständiget werden sollen, daß sie bey jeden sich etwa ereignenden dergleichen Vorfall, die ordnungsmässige Anzeige an Behörde zur weiteren anhero Beförderung ungesaumt zu machen hätten. Welche allerhöchste Entschliessung dahero zur Wissenschaft und Ankehrung des weiteren andurch eröffnet wird. Geben Wien den 27. May 1780.

Resolutio.

Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät haben gnädigst entschlossen, daß, wenn jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in vorkommenden Fällen in Sicherheit gebracht werden müßte, eine solche Einziehung jederzeit entweder durch einen geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtszeit, damit solche Personen möglichstermassen dem Publico unbekannt bleiben mögen, bewirket, und befolget werden solle. Da nun diese allerhöchste Entschliessung auch dem k. k. Hof-Kriegsrathe zur gleichmässigen Anweisung der Militar-Behörden bereits bedeutet worden; So hat Sie Landeshauptmannschaft sich auch solches nicht nur zur Nachachtung gegenwärtig zu halten, sondern auch die Gehörden hiernach anzuweisen. Geben Wien den 22. July 1780.

Patent.

Demnach die Erfahrung bishero fast bey jeder Gelegenheit in Uibermaaß gelehret habe, daß viele vor Ablegung der Ordensgelübde, oder der geistlichen Profession von ihrem Haab und Vermögen testirenden Novizen und künftigen Professen wider den buchstäblichen Verboth deren sub dato 26. August. 1771. kundgemachten Amortisations-Gesätzen, dann hierüber erfolgten Erläuterung getrachtet haben, unter verschiedenen Titulis fromer Werke zu offenbarer Eludirung der obbesagten Amortisations-Gesätze weit grössere Quanta an Geld, oder Geldswerth ad manus mortuas zu bestimmen, als diesen zu erwerben erlaubt ist; So haben Ihre kaiserl. königl. apostl. Majestät zu entschliessen, und anmit Gesätzmässig zu verordnen geruhet, daß von nun an kein Novitz, oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession, oder Ordensgelübde ein Testament, oder sonstigen Actum ultimæ voluntatis machen wollte, sub clausula nullitatis befugt seyn solle, von seinem wirklich schon besitzenden, oder künftig erhaltenden Vermögen, in was es immer bestehen mag, ausser des in denen Gesätzen schon erlaubten Vitalitii, anders zu disponiren, als daß er die in den obbenannten Amortisations-Gesätzen bestimmte Dotation pr. 1500 fl. dem Orden, oder dem Kloster vermache, und zubringe.

Von diesen nämlichen Dotations-Betrag stehe es ihm zwar frey, einen Theil ad pios usus für ein Gotteshaus oder sonst ad piam causam zu vermachen, welcher so legirte Betrag die Dotem alsdann jedoch selbst

vermindert, und von besagten 1500 fl. abgerechnet werden muß; was aber über diese 1500 fl. etwann quocumque modo ad manus mortuas, als zum Beyspiel für Gotteshäuser und Kirchen, Ornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen, und dergleichen in einem solchen Testament legiret, oder sonst bestimmet seyn sollte; dieses alles werde anmit in voraus für null- nichtig und ungültig dergestalt erkläret, daß die weltlichen Erbfolger, oder Interessenten zu allen Zeiten ihr daran habendes Recht bey der betrefenden Justitz-Behörde prosequiren, und vindiciren können.

In dessen Gemäßheit habe Sie Landeshauptmannschaft ein ordentliches gedrucktes Patent im Lande zu publiciren, hiernach die Ordinarios zu verständigen, und zugleich dem Patent beyzusetzen, daß künftig die geistliche Ordens-Obern nicht mehr nöthig haben, derley Testamenta bey denen k. k. Hof- oder Landesstellen einzureichen, weil nach erfolgter Publication per Circulare im ganzen Lande ohnehin durch dieses Gesetz denen weltlichen Interessenten der Weeg beständig offen gehalten werde, ihr Recht zu suchen, und jeder Richter ihnen um so mehr die schleinige Assistenz leisten müsse, als all jenes, was über die 1500 fl. dotis nomine obbesagtermassen für geistliche Ordenspersonen, oder sonst ad manus mortuas bestimmet worden, schon im voraus hiemit annulliret werde. Geben Wien den 9ten Decemb. 1780.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät haben entschlossen, daß keine Meßgelder, wenn derley Suffragia von den Geistlichen nicht etwa selbst verrichtet, und erfüllt werden können, auch in dem geringsten Betrag ausser den k. k. Erblanden irgend wohin, folglich auch weder an auswärtige Klöster, oder Stifter bey Strafe der Unfähigkeit des darwider handlenden Oberen, und Aufhebung eines solchen Klosters, bey den Weltpriestern aber bey Verlust aller geistlichen Pfründen versendet werden sollen. Welche höchste Anordnung behörig kund zu machen, und darob stäts zu wachen seyn wird. Geben Wien den 3. Merz 1781.

Patent.

Wir Joseph der Zweyte, rc. rc.

Entbieten und wollen von nun an auf beständige Zeiten von oberherrlicher Machts wegen, in Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen, welche viele Klöster, Stifter, und andere Gemeinden oder Häuser, der in Unseren kaiserl. königl. Staaten befindlichen Orden mit auswärtigen geistlichen Oberen, Gemeinden und Ordenshäusern gehabt haben, folgendes festsetzen:

Erstens: Sollen alle geistliche Ordenshäuser in Unseren kaiserl. königl. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit, und wie immer Namen habenden Zusammenhange (die alleinigen Konföderationen, quad Suffragia, & preces ausgenommen) gegen- und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchem Namen solche immer bekannt seyn mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen.

Wie sie sich nun

Zweytens: Zu den in Unseren kaiserl. königl. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betreffenden Ordens, entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine innländische Kongregation errichten wollen, gewärtigen Wir längstens binnen zwey Monaten, von dem Tage des gegenwärtig kundgemachten Gesetzes, vom jeden hierunter betroffenen geistlichen Ordenshause die richtige Anzeige.

Drittens: Befehlen Wir ausdrücklich, daß von nun an alle Ordenshäuser mit ihrem P. Generali, wenn dieselbe einen haben, und dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in Unseren kaiserl. königl. Landen hat, keinem Nexum quoad Spiritualia & Disciplinaria interna, vielweniger quoad temporalia mehr behalten, somit keine Abhängigkeit, unter was immer für einem Namen und Vorwand von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistliche von ihrem künftigen innländischen P. Provincialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe, und Unserer vorgesetzten Landesstelle regieret, und geleitet werden sollen.

Daher Unsere allseitige Erz- und Bischöfe diese ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Viertens: Folget von selbsten, daß keine Provinz, Konföderation, Kongregation, oder sonstige Verbindung, (ausser wie oben §. 1. er-

erwähnet worden, quoad Suffragia & preces,) ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht Unserer Bothmässigkeit unstreitig unterlieget, und weil solchemnach all- und jeder Nexus mit ausländisch wohnenden, oder fremden Oberen, sie mögen heissen wie sie immer wollen, Konventen, Gemeinden, oder geistlichen Ordenshäusern gänzlich aufzuhören hat; so gebieten Wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitel, noch andere Versammlungen ausser Unsern kaiserl. königl. Staaten beschicket, noch weniger jemals Obedienzien, Visitatores, Correctores, und dergleichen, unter welchem Vorwand es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. Da ferners

Fünftens: Bereits gesätzmässig vorgeschrieben ist, daß kein Ordensoberer in Unseren kaiserl. königl. Erblanden ein gebohrner Ausländer seyn kann; sondern hierzu allein Unsere Landeskinder, oder dazu Naturalisirte gewählet, und bestimmet werden dürfen.

So sind von nun an die Provincial-Capitula jedesmal in Unseren Ländern abzuhalten, und darinnen nebst anderen nöthigen Ordensgeschäften die Wahlen der Provinz- Lokal- Superioren, Definitoren ꝛc. und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft, als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bey der politischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe.

Bey derley Versammlungen sollen überhaupt die Spiritualia, und Disciplinaria interna von jenem, was die temporalia, und Disciplinam externam betrift, abgesöndert, und über diese letztern Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden.

Uibrigens sollen anstatt der bisherigen von denen Commissariis generalibus abgeordneten Visitatoren, bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinzoberen, die innländischen Patres Provinciæ, oder welchen es sonst vi Instituti gebühret, das Præsidium wechselweis führen. Da also

Sechstens: Andurch die Nothwendigkeit aufhöret, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in andere auswärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in perpetuum daselbst zu unterhalten; dahero verbieten Wir eines so, wie das andere.

Siebentens: Wollen wir hierunter auch soweit die Frauenklöster verstanden haben, daß deren keines unter Strafe der allenfalls erfolgenden Absetzung der Oberin von einem Vorsteher, oder sonstigen Obern, welcher nicht von Unserer inländischen Geistlichkeit ist, in etwas abhan-

gen, oder mit selben in einigem Nexu passivo quoad disciplinaria, aut temporalia verbunden seyn solle.

Achtens: Verordnen Wir hiemit insbesondere, daß sich kein Orden mehr beygehen lasse, die Breviaria, Missalien, Antiphonalia, Chorbücher, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke, oder Papier aus fremden Landen herzuholen, sobald als hier zu deren Nachdruckung die Veranstaltung wird getrofen seyn; wie denn ohnehin schon alle andere Geldversendungen, auch in den mindesten Summen ausser Land, ohne Unserer landesfürstlichen Erlaubniß gemessen verboten sind.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Willen, und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24ten März 1781. Unserer Reiche des Römischen im 17ten, und der Erbländischen im ersten Jahre.

Patent.

Wir Joseph der Zweyte, rc. rc.

Entbieten allen, und jeden Unseren geistlich- und weltlichen Obrigkeiten, was Standes oder Würde dieselbe sind, Unsere kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Da alle von dem päbstlichen Stuhl erlassende Bullen, Breven, oder anderweitige Verordnungen einen Bezug auf den Statum publicum haben können; so finden Wir für nothwendig, daß deren Inhalt unnachsichtlich vor deren wirklichen Kundmachung Uns zur Ertheilung Unseres Landesfürstlichen Placiti Regii, oder Exequatur allemal vorgeleget werde.

Wir gebieten also Unseren gesammten Erz- und Bischöfen Unserer kaiserl. königl. Erblanden qua ordinariis sowohl, als andern geistlichen Oberen, und sonst jedermänniglich, wes Standes er seye, daß

Erstens: Alle päbstliche Anordnungen, sie mögen in Forma Bullæ, Brevis, Decreti, Constitutionis, oder sonst in was immer für einer Forma abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden, oder Personen, dann Collationes Beneficiorum, Pensionum Honorum, Potestatis, aut jurium pro Personis Singularibus, oder die Secularisation eines Professi cujusdam Ordinis, betreffen, sowohl in Materia dogmatica, als ecclesiastica, aut disciplinari jedesmal vor ihrer Kundmachung förderſamst Unserer betreffenden politischen Landesstelle, nebst einer von einem Notario publico des Landes authenti-

firten Abschrift mit dem Ersuchen überreichet werden sollen, um hierüber Unser Placitum Regium zu erwirken. Diese Unsere Landesstelle wird sodann unverweilt die Aeusserung Unseres Kammerprokurators, oder Fiscalen, ob, und was etwa dabey quoad Statum publicum, jura Provinciæ, aut cujuscunque Tertii, oder denen Landesfürstlichen Verordnungen zuwider, nach Verschiedenheit der Landesverfassung zu bemerken komme, mit Anberaumung einer kurzen Zeitfrist abzufordern, und solche nebst dem Exhibito gutächtlich an Unsere böhmische und österreichische Hofkanzley einzubegleiten, und von dieser die weitere Verordnung abzuwarten haben, von welcher letzteren alsdann Unsere allerhöchste Entschliessung durch die Landesstelle dem Ordinario, oder Ordensobern mit Zurücksendung des Originalis schriftlich nach Unserem Gutbefinden zukommen wird.

Zweytens: Verstehet sich ein gleiches in Ansehung jener Verordnungen, und Verleihungen, welche von auswärtigen Ordinariis, deren Rechte und Diöcesen sich in diesseitige Länder erstrecken, in allen oben angeführten Casibus, & Materiis einlangen; worüber also ebenfalls Unser Landesfürstliches Placitum Regium auf die von Uns gnädigst vorgeschriebene Art gezimend anzusuchen ist.

Drittens: Werden sämmtliche Länderstellen, Kammerprokuratorn, und Fiscalen, auf die genaueste Beobachtung dieses Gesetzes, und die etwa jemanden zu Schulden kommenden Uibertrettungen sorgsamst zu invigiliren, und davon die schleunigste Anzeige an die Hofstelle zu machen haben; da ohne diesem hinführo jede Verleihung und Personal-Würde, und Handlung als gänzlich ungültig, und strafbar werde angesehen werden.

Denn hieran beschiehet Unser gnädigster Willen, und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 26ten Monatstag Märzen, im eintausend siebenhundert ein und achzigsten, Unserer Reiche des Römischen im 17ten, und der Erbländischen im ersten Jahre.

Resolutio.

Allerhöchst Seine kaiserl. königl. Majestät haben befremdlich vernommen, daß in denen von dem päbstlichen Stuhl denen Herren Ordinariis zukommenden, gegen die bischöfliche eigene Rechte schon an sich so anstössigen sogenannten Facultatibus concessis dispensandi, & absolvendi unter andern auch die facultas absolvendi à casibus re-

reservatis in Bulla Cœnæ enthalten seye; da nun eine solche Facultas absolvendi die Obligationem observantiæ, ex receptione voraussetze, eine solche Voraussetzung aber gedacht Seine kaiserl. königl. Majestät schlechterdings nicht dulden wollen noch können; So gehet die ernstliche allerhöchste Willensmeinung dahin, daß die Herren Ordinarii diese auf ein ganz falsches Suppositum gegründete Facultatem absolvendi für null und nichtig ansehen; und ihre unterhabende Geistlichkeit hiernach unverzüglich belehren sollen.

Die Landeshauptmannschaft wird dahero die Herren Ordinarios gemäß dieser allerhöchsten Entschliessung zu genauer Befolgung ungesäumt anzuweisen haben. Geben Wien den 14. April 1781.

Resolutio.

Es seye zwar erst unlängst eröfnet worden, was wegen deren in den päbstlichen Facultatibus dispensandi einkommenden Dispensationen à Casibus in Bulla Cœnæ reservatis an die Ordinarios zu veranlassen seye, wobey es auch sein unabänderliches verbleiben habe.

Seit deme aber seyen mit Gelegenheit einer vorgenommenen Untersuchung in Markgrafthum Mähren hervorgekommen, daß diese Bulle nicht nur in den Ritualen beeder dortiger Diœcesen sich eingeschaltet befinde, sondern auch verschiedentlich, ungeachtet des bestehenden allgemeinen Verbots sich darauf von Seite der Geistlichkeit bezogen werde.

Gleichwie nun an das mährische Gubernium der Auftrag unter einem ergehe, daß diese Bulle aus den Ritualen vertilget, und ausgerissen, zu dessen Bewerkstelligung all im ganzen Lande, in was immer für Händen befindliche Exemplarien dem Gubernio eingeliefert, und wer sodann ein solches uneingeliefertes Rituale nach Verlauf zweyer Monate à die publicati mit der Bulle zurückgehalten zu haben betretten würde, für jedes Exemplar mit 50. fl. ad fundum Religionis unnachläßig bestrafet werden solle; Also werde ihr Landeshauptmannschaft solches auf allerhöchsten Befehl zu dem Ende eröfnet, um ein gleiches auch dortlandes zu verfügen. Geben Wien den 4. May 1781.

Re-

Resolutio.

Mit vielen Mißvergnügen und Unzufriedenheit hätten allerhöchst Seine Majestät unlängst aus Dero Marggrafthum Mähren erfahren müssen, daß dortlandes von der Geistlichkeit die in den Oesterreichischen Staaten niemalen angenommene Bulla unigenitus durch Verleitung molinistischer Anhänger, als ein Diœcesan-Gesätz einzuführen nicht nur gewaget, sondern auch sogar einigen Pfarrern zur Annehmung und Unterwerffung habe angedrungen, ja von Männern erhabener Würde diesem Religions- und Staats schädlichen Vorgang noch zu rechtfertigen behauptet werden wollen.

Um nun den für die Religion aus einem solchen vielleicht auch in anderen Erblanden eingeschlichenen Fürgang bevorstehenden Uibel und Zerrittungen maaßgebig zu steuern, und den hierunter steckenden Absichten der heimlichen Anzettler solcher Unruhen in den Erbstaaten gemessene Schranken zu setzen; seye der allerhöchste ausdrückliche Befehl, daß denen sammentlichen erbländischen Ordinariis eine solche öffentlich oder heimliche Aufdringung dieser Bulle an den Clerum oder das Volk, bey allerhöchster Ungnade auf das schärfeste untersaget, und derselben Gebrauch in allen Fällen gänzlich verbotten, ja darüber das gänzliche Stillschweigen auferleget, zugleich alle sowohl molinistisch- als jansenistische Grundsätze, Abhandlungen, Discurse, und beederseits fanatische Lehren hindanngehalten, und eine wie die andere bey Weltlichen wie bey Geistlichen auf keine Art noch in Disputationen, noch schriftlich nicht einmal zu nennen gestattet werden solle. Die Landesstelle und weltliche Behörden, hätten zugleich auf den Vollzug dieser allerhöchsten Anordnung immer die genaueste Obsorg zu tragen, und sich dißfalls die geringste Nachsicht oder Saumsaal bey schwerer Verantwortung nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Da sich hiernächst in Mähren abermal ereignet und veroffenbaret habe, daß Bischöfe öfters die beßten Bücher, die nicht mit ihren Principiis übereinkommen, verketzern, und verdammen, solche auch auf alle mögliche Art aus den Händen ihrer untergebenen Geistlichen zu bringen suchen, und jene, die wegen der Lesung dergleichen Bücher verdächtig sind, quällen und verfolgen; so seye den dortländigen erbländischen Bischöfen per Circulare nachdrucksamst zu bedeuten, daß sie sich in Ansehung ihres unterhabenden Cleri wegen der erlaubten und verbottenen Bücher lediglich nach den Vorgang der hiesigen Bücher-Censur richten, und die Lesung keiner Bücher allgemein bey ihren

Geistlichen verbieten, welche einmal von dieser Commission für jedermann erlaubt und zugelassen worden sind.

Gleichwie übrigens Seine Majestät den genauesten Gehorsam und Unterwürfigkeit aller Geistlichen gegen ihre Bischöfe und Vorsteher handgehabet wissen wollen, und ernstlich sie dazu verhalten werden, eben so hätten allerhöchst dieselbe das Recht von den bischöflichen Diœcesanis zu fordern daß sie sich pünktlich allen über die innerlich und äusserliche Verwaltung, und zu Erziehung des Cleri von allerhöchst Deroselben erkannten allgemein nutzbaren und darüber erlassenen Landesgesätzen und Verordnungen gehorsamst und willigst fügen, wornach dann die Landesstelle das weitere kund zu machen, auch auf den Befolg stets zu wachen habe. Geben Wien den 4ten May 1781.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät haben zu entschliessen geruhet, allen Oberen der Stifter und Klöster unter schwerer Verantwortung anzubefehlen, daß in Hinkunft kein Novitz, oder Clericus ehender bey nöthigen Falle entlassen werden solle, als bis die Oberen eine Antwort auf ihre vorher gegangene Anzeige von den Eltern, Verwandten, oder Vormündern des Novitzens, oder Clerici wegen dessen sichern Uibernehmung erhalten haben.

Wenn aber hierauf keine Antwort erfolgen sollte, hätten sich die Vorstehere und Obere im jeden solchen Falle deshalben an den Magistratum loci, oder die sonstige erste unmittelbare Obrigkeit des Novitzens mit dem Beweise der geschehenen Anzeige zu wenden, um sodenn auf Unkösten der Eltern oder Vormünder die Uibernehmung zu bewirken: Falls aber die Ordens-Oberen auch bey der ersten Instanz keine Ausrichtung erhielten, hätten die Oberen den Verlauf der politischen Landesstelle ordentlich vorzulegen, welche sodann ex officio die schleinigen Mitteln zu dem abgezielten Zwecke anzukehren auch das betrefende Kloster wegen der dießfalls vergebens aufgewendeten Kösten von dem Schuldtragenden schadlos zu stellen haben werde.

Welche allerhöchste Entschliessung Sie Landeshauptmannschaft gesammten Stiftern und Klöstern ungesaumt zu bedeuten, und hierauf ein stets wachsames Aug zu tragen, auch sich hiernach genau zu benehmen haben werde. Geben Wien den 4. May 1781.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben gnädigst entschlossen, daß die bisher üblich geweste grosse Fähne der Zunften bey dem Fronleichnamsfest sowohl, als allen Gattungen der öffentlichen Processionen allgemein abgestellet, und dafür kleine Schwungfähne, oder auch gewöhnliche Kirchenfähne, die ein einziger leicht, und ohne Gefahr für sich, und die Umstehende bey starken Winden tragen könne, fürgewählet, und sich derselben gebrauchet, dann die besonderen Kleidungen, Schürtze, hohe Federn auf denen Hüten, und Casqueten, und dergleichen von denen Fahnenträgern, nebst denen vor denen Fahnen vortrettenden Musiquen allgemein verbotten, und diese Anstalten auf alle Gattungen der öffentlichen Processionen geltend gemacht werden sollen.

Welche allerhöchste Willensmeinung Sie Landeshauptmannschaft sogleich zur allgemeinen Nachachtung kund zu machen habe. Geben Wienn den 16. May 1781.

Resolutio.

Allerhöchst Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät haben sich allergnädigst zu entschliessen bewogen gefunden, daß das ganze Religions-Patent, wo irgend eines eingeführet ware, von nun an aufgehoben, alle darinnen anbefohlene Ausübungen eingestellet, und in keinem Stuck, ausser daß sie kein öffentliches Religions-Exercitium haben, ein Unterschied zwischen katholischen- und protestantischen Unterthanen mehr gemacht werden solle.

Belangend aber die muthwillige Aufhetzere, oder im Lande herum irrende Verführere, wären solche nach denen allgemeinen politischen Gesätzen einzuziehen, und zu bestrafen.

Welche allerhöchste Entschliessung Sie Landeshauptmannschaft allen geistlich- und weltlichen Obrigkeiten mittels der Kreisämter durch ein geschriebenes Circulare sogleich zur genauesten Nachachtung kundzumachen habe. Geben Wien den 30ten Juny 1781.

Resolutio.

Allerhöchst Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät befehlen gnädigst, daß dem gemeinen Volke eine jede katholische Bibel zugelassen, und überhaupt demselben kein Buch weggenommen, oder Jemand des-

wegen bestrafet werden solle, ohne daß ein solches Buch vorläufig der allhiesigen kaiserl. königl. Bücher Censurs-Commission vorgeleget worden;

Welches Sie Landeshauptmannschaft zu ihrer Richtschnur nehmen, und hievon die Bischöfe unterrichten solle, daß sie den unterhabenden Clerum hienach weisen. Geben Wien den 10ten August 1781.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät haben gnädigst entschlossen, daß von nun an kein Titulus eines Prælati domestici, Proto-Notarii apostolici, Episcopi in partibus, der kein Exercitium episcopale habe, oder sonst eine dergleichen blosse Würde bey dem päbstlichen Stuhl angesuchet, noch auch über ein solches Verleihungs-Breve das höchste Placitum regium ertheilet werde, wenn nicht der Impetrant bevor die Landesfürstliche Erlaubniß, solches zu suchen, erhalten, und zugleich ein verläßliches Verzeichniß der dießfälligen Kösten zu Rom beygeleget haben wurde, ohne Erfüllung ein so anderer Bedingnisse wären alle derley römische Concessionen künftighin platterdingen abzuweisen.

Welche allerhöchste Entschliessung Sie Landeshauptmannschaft per Circulare kund zu machen habe. Geben Wien den 21 August. 1781.

Resolutio.

Seine kais. kön. Majestät wollen gnädigst, daß die Verfertigung und Einrichtung des Directorii für die Geistliche privative von dem Herrn Ordinario besorget, das Manuscript aber für jedes Jahr zu behöriger Zeit dem dortigen Herrn Landes-Chef zugesendet, und sodann prævia censura, ob nicht etwas gegen die Landesfürstliche Rechte, und Verordnungen darinnen enthalten seye? in austriaco unter der Direction eines von dem Herrn Ordinario dazu bestimmenden, im Lande wohnenden Geistlichen in Druck aufgeleget, und in dem wohlfeilesten Preis, zu welchen sich was immer für ein dasiger Buchdrucker erklären werde, dem Clero ohne dabey concurrirender mindesten Extra-Abgabe verkaufet werden solle.

Wornach Sie Landeshauptmannschaft dem Herrn Kardinal Fürst Bischofen zu Passau zu verständigen, und ihres Orts über diese Befolgung abseiten der ausser den k. k. Staaten wohnenden ebenfalls hievon zu verständigenden anderen Herrn Ordinarium die schärfeste Aufsicht zu tragen haben werde. Geben Wienn den 28. Septemb. 1781.

Re-

Resolutio.

Seine Majestät haben in Angelegenheit des über alle vom päbstlichen Stuhle einlangende Verfügungen sowohl, als auch über jene Verordnungen, welche von auswärtigen Ordinariis, deren Recht, und Dioecesen sich in diesseitige Länder erstrecken, ergehen, einzuhollenden Placiti regii, über in Sachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, gnädigst zu entschliessen geruhet, daß hierinnfalls jeder auswärtige Herr Ordinarius in Ansehung des Theils seiner Dioeces unter diesseitiger Domination nicht anderst, als jeder anderer erbländischer Bischof behandlet werden solle.

Welche allerhöchste Entschliessung dahero die Landeshauptmannschaft sich in allen vorkommenden Fällen zur Richtschnur zu nehmen, und nebst dem pflichtmässig zu invigiliren habe, damit die in Erledigung kommende Beneficia, zu welchen auswärtige Ordinarii præsentiren, nach der bestehenden höchsten Verordnung keinen anderen als Landeskindern verliehen werden. Geben Wien den 12ten Oktob. 1781.

Patent.

Wir Joseph der Zweyte, 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden k. k. Landesfürstlich, auch privat-geistlich- und weltlichen Dominien, Gültenbesitzern, Ortsobrigkeiten, Städten, Märkten, Stiftern, Klöstern, Seelsorgern, Gemeinden, und jedem Unserer treugehorsamsten Unterthanen, was Würde, Standes, oder Wesens selbe in Unserem Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns seß- und wohnhaft sind, Unsere k. k. landesfürstliche Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen.

Uiberzeugt eines Theils von der Schädlichkeit alles Gewissenzwanges, und anderer Seits von dem grossen Nutzen, der für die Religion, und dem Staat, aus einer wahren christlichen Tolleranz entspringet, haben Wir Uns bewogen gefunden, den augspurgischen, und helvetischen Religions-Verwandten, dann denen nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten, ohne Rucksicht, ob selbes jemal gebräuchig, oder eingeführt gewesen seye, oder nicht. Der katholischen Religion allein soll der Vorzug des öffent-

lichen Religions-Exercitii verbleiben, denen beeden protestantischen Religionen aber so, wie der schon bestehenden nicht unirt Griechischen aller Orten, wo es nach der hierunten bemerkten Anzahl der Menschen, und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und sie Accatholici nicht schon bereits im Besitz des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, das Pivat-Exercitium auszuüben erlaubet seyn. Insbesondere aber bewilligen Wir

Erstens: denen accatholischen Unterthanen, wo hundert Familien existiren, wenn sie auch nicht im Orte des Betthauses, oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernet wohnen, ein eigenes Betthaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch immer in den k. k. Erblanden befindliche Betthaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubens-Verwandte besuchen, und ihnen wie auch den Kranken mit dem nöthigen Unterricht, Seelen- und Leibestrost beystehen, doch nie verhindern unter schwerer Verantwortung, daß einer von einem, oder andern Kranken anverlangt katholische Geistliche beruffen werde.

In Ansehen des Betthauses befehlen Wir ausdrücklich, daß, wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläut, keine Glocken, Thürme, und keinem öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber wie, und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen freystehen, auch alle Administrirung ihrer Sakramenten, und Ausübung des Gottesdienstes sowohl in dem Ort selbst, als auch deren Uiberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubet seyn solle.

Zweytens: Bleibet denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch Unsere hierländige Schul-Direction, was die Lehrmethode und Ordnung betrift, die Einsicht zu nehmen hat. Im gleichen bewilligen Wir

Drittens: denen accatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastorn dotiren, und unterhalten, die Auswahl derselben: wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, so haben sie Obrigkeiten sich des Juris præsentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten Wir Uns die Confirmation dergestalt bevor, daß, wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine sind, solche oder durch die im Teschnischen, oder durch die

in

in Hungarn schon bestehend protestantische Consistoria ertheilet werden, in so lang bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten.

Viertens: Die Jura Stollæ verbleiben, so wie sie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollen Wir die Judicatur in den das Religionswesen der Accatholicorum betrefenden Gegenständen Unserer politischen Landesstelle mit Zuziehung eines, oder des andern ihrer Pastorn und Theologen gnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsfätzen gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recours an Unsere politische Hofstelle freystehen solle.

Sechstens: Hat es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reversen bey Heurathen von Seiten der Accatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion sowohl von männlich, als weiblichen Geschlecht ohne Anfrag zu erziehen sind, welches als ein Prærogativum der Dominanten-Religion anzusehen ist; wohingegen bey einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlecht zu folgen haben.

Siebentens: Können die Accatholici zum Häuser- und Güter-Ankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civil-Bedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religions-Grundsätzen gemäß ist, weder zur Beywohnung der Processionen, oder Functionen der Dominanten-Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rucksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen, und Dienstvergebungen, wie es bey Unserem Militari täglich ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschiehet, auf die Rechtschaffenheit, und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlich, und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden.

Solche Dispensationes zu Professionen, dann zum Bürger- und Meisterrecht sind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den königlichen, und Leibgeding-Städten aber da, wo Landes-Kämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch Unsere Landeshauptmannschaft ohne aller Erschwerung zu ertheilen.

Im Fall aber bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hiervon jedesmal die Anzeige una cum motivis an Unsere Landeshaupt-

mannschaft, und von selber zur Einholung Unserer höchsten Entschlüssung anher zu erstatten.

Wo es aber um das Jus Incolatus des höhern Standes zu thun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von Unserer böheimisch-österreichischen Hofkanzley zu ertheilen.

Gleichwie Wir nun durch diese allgemeine festgesetzte Maaßregeln einzig und allein gesinnet sind, den gemeinschaftlichen Nutzen, und Aufnahm Unserer Staaten möglichst zu befördern, und Unsern getreuen Unterthanen die Ausübung jener bestimmten Religionen, zu den sie sich bekennen, einzuraumen.

So wird euch sammentlich Eingangs erwähnten Dominien, und Obrigkeiten gemeßenest anbefohlen, daß ihr diese Unsere Anordnung nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft gelangen lassen, sondern das auch selber in keinen Punkt zuwider gehandlet werde, den sorgsamsten Bedacht nehmen sollet.

Hieran geschiehet Unser höchster auch ernstlicher Wille, und Befehl. Geben in Unserer Hauptstadt Linz den 13. Oktob. 1781.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät haben Ihre Entschliessung herabgelangen lassen, daß alle Handlungen der Notariorum & Proto-Notariorum, welche nicht von der landesfürstlichen Macht durch den ordentlichen Weeg dazu ernennet worden, ohne Kraft und Wirkung seyn, mithin als ungültig erkläret werden sollen; daher denen auch schon dermaligen Notariis & Protonotariis apostolicis anzubefehlen wäre, daß selbe die Bestättigung ihres begleitenden Officii Proto, & Notariatûs bey der weltlichen Behörde neuerlich ansuchen sollen, wofür sie aber keine Tax zu bezahlen haben, massen ihnen sonsten die Ausübung ihres von einer fremden Macht verliehenen Amts dortlandes gänzlich verbotten seyn solle.

Welche allerhöchste Willensmeinung zur Nachachtung nicht nur per Circulare kund zu machen, sondern auch hievon die betrefende Behörden zu verständigen seyn.

Uibrigens verstehe sich von selbsten, daß künftig über die machen wollende Ansuchung obbesagter Karakteren die höchste Erlaubniß, und nach deren Erhaltung das Placitum regium auf gleiche Art jedesmal erforderlich seye, wie solches in den dießfälligen k. k. Patenten enthalten ist. Geben Wien den 15ten Oktob. 1781.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. apostl. Majestät haben für das künftige Gesätzmässig zu Statuiren geruhet, daß ein jeder Ordensgeistlicher, welcher mit Dispensation seinen vorigen Orden verlassen, und in den Weltpriesterstand eintretten wird, jenes, was bis zu seinen Austritt und respective Annehmung des Weltpriesterstandes denen übrigen weltlichen Intestat-Erben wirklich angefallen seyn wird, und in der von ihme abgelegten abdicatione bonorum nicht begriffen seyn können, zuruck zu verlangen keine Befugniß haben, sondern die Eigenthümer bey ihren erlangten Rechten geschützet werden sollen.

Dahingegen bewilligen Seine kaiserl. königl. Majestät gnädigst, daß ein solch sæcularisirter Priester von der Zeit seines Austritts aus dem regulirten Orden, und respective Annehmung des Weltpriester-Standes aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer acquisitionen per donationes &c. &c. allerdings fähig und theilhaftig seyn könne.

Welche allerhöchste Willensmeinung Sie Landeshauptmannschaft zu jedermanns Wissenschaft behörig kund zu machen hat. Geben Wien den 9ten Novemb. im 1781ten Jahre.

Resolutio.

Aus Anlaß eines von dem mährischen Gubernio einbegleiteten Ansuchens um die Erlaubniß einen dasigen dem Weltpriesterstand sich widmen wollenden adelichen Jüngling zur Vollendung des Studii theologici nach Rom abschicken zu dörfen, hätten Seine kaiserl königl. Majestät über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag für das Künftige allergnädigst resolviret, daß, da ohnehin überhaupt schon die Unterrichtung der Jugend ausser den Erblanden verbotten ist, solchemnach die fernere Versendung erbländischer Unterthanen in das Collegium germanicum nach Rom um so weniger mehr gestattet werden könne, als allerhöchst Dieselbe eben im Begrif stünden, in Ihro italienischen Staaten eine solche Einrichtung zu machen, in deren Folge auch arme erbländische Unterthanen die nämliche unentgeltliche Erziehung daselbst erhalten werden, welche ihnen in Rom ertheilet worden.

Diese allerhöchste Entschliessung werde dahero Ihr Landeshauptmannschaft zur Wissenschaft und behörigen Nachverhalt mit dem Beysatz andurch eröffnet, daß, weil sich die Candidaten in ersagtes Colle-

gium germanicum zu Rom allzeit bey denen Bischöfen um Empfehlung melden, solche den dortländigen Herren Ordinariis zur Benehmung bey vorkommenden Fällen zu wissen zu machen seye. Geben Wien den 12ten Novemb. 1781.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. Majestät lassen es zwar bey derselben unterm 4. May dieß Jahrs bekannt gemachten höchsten Entschliessung wegen der Bulla unigenitus unabänderlich bewenden, welche auf das pünktlichste von den Herrn Ordinariis und dem Clero zu befolgen, und dahero diese Bulla, ohne in deren Inhalt pro & contra einzugehen, als gar nicht existirend anzusehen seye.

Dahingegen haben gedacht Seine Majestät auch weiters gnädigst anbefohlen, daß von sothaner Bulla weder pro noch contra in den k. k. Erblanden etwas gelehret, geschrieben, oder zum Druck beförderet werden solle, unter welchem Verboth jedoch die aus der Fremde hereinkommenden Bücher, so von dieser Bulla pro vel contra Meldung machen, oder einige dahin einschlagende Gegenstände ex professo vel incidenter behandlen, keineswegs begriefen seyen.

Welche allerhöchste Entschliessung Ihr Landeshauptmannschaft zum Befolg, und Darobhaltung, auch weiterer Verständigung der Herren Ordinariorum hiemit erinneret werde. Geben Wienn den 27. Novembris im 1781ten Jahre.

Resolutio.

Allerhöchst Seine kaiserl. königl. Majestät haben gnädigst zu entschliessen geruhet, daß allen jenen Unterthanen, welche bloß der Religion halber aus den k. k. Erblanden emigriret wären, und binnen Jahr und Tag freywillig revertiren würden, die Nachsicht der andurch verwirkten Strafe zugesichert, und diese auf gleiche Art, wie es letzthin in Betref deren der Religion halber transmigrirten Unterthanen verordnet worden, behandlet, auch diese allerhöchste Gnadenbezeigung durch die dortige Zeitungsblätter ungesäumt zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht werden solle. Geben Wienn den 4. Decembris im 1781ten Jahre.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben entschlossen, künftig die Notarios apostolicos dadurch, daß kein Placitum regium für eine solche Notariats-Confession mehr ertheilet werde, indirecte aufzuheben; jedoch können die Herren Bischöfe, wenn Sie bey irgend einem Actu Spirituali einen Notarium nöthig haben, vermög der ihnen ohnehin zustehenden Macht, sich selbst einige creiren.

Welche allerhöchste Entschliessung Ihr Landeshauptmannschaft zur Nachachtung und Wissenschaft bedeutet werde. Geben Wien den 1. Jänner im 1782ten Jahre.

Resolutio.

Allerhöchst Seine Majestät befehlen, daß, wenn von denen Consistoriis über die in Publico-ecclesiasticis ergangene höchste Anordnungen Publicationen an den Clerum zu erlassen sind, Sie Landeshauptmannschaft selbst aus eigenem Antrieb den sorgfältigsten Bedacht darauf nehmen solle, damit die vorläufige Approbation der Landesstelle über die Publications-Entwürfe von denen Consistoriis ohne langer Verzögerung eingehollet, sodenn aber nach ertheilter Approbation sich auch jedesmal von Ihr Landeshauptmannschaft selbst durch genaue Erkundigung von dem richtigen, und baldigen Vollzug der Publication versicheret werde, wenn nicht die Sperrung der Temporalien der Geistlichkeit, und Suspendirung der weltlichen von ihrem Gehalt veranlasset werden wolle. Geben Wien den 14ten Jänner im 1782ten Jahre.

Resolutio.

Es seye die allerhöchste Willensmeinung, daß auch die ausser den Klöstern befindliche Schwestern des dritten Ordens gleich dermalen aufgehoben, folglich jene, welche die Ordenskleider tragen, zu Ablegung derselben auf ganz gleiche Art, wie es in Ansehung der Eremiten, oder Waldbrüder jüngsthin befohlen worden, verhalten werden sollen.

Welches Ihr Landeshauptmannschaft zur erforderlichen Verfügung bedeutet werde. Geben Wien den 24ten Hornung 1782.

Resolutio.

Seine Majestät haben allergnädigst zu erklären geruhet, daß die letzthin in Ansehung der Kinder, welche zu ihren akatholischen Eltern nicht mehr zuruckkehren, sondern bey der katholischen Religion verbleiben wollen, geschöpfte, und derselben bereits zugekommene allerhöchste Entschliessung auch in Betref der Judenkinder, Ziel und Maaß gebe, indem so wenig ein akatholisches Kind von seinen Eltern genommen, und im katholischen Glauben erzogen, als ein Judenkind getaufet werden könne, bis man nicht sicher sey, daß es die hinlängliche Erkanntniß, und entweder einen übernatürlichen, oder aus erfolgter Uiberzeugung den Antrieb zur Taufe habe, wozu noch Furcht, noch Anlockung, noch was immer für eine Leidenschaft die Ursache gegeben haben, welches jedesmal gründlich untersuchet werden müsse, weil es der Religion an guten Christen, nicht aber nur an Getauften gelegen sey.

Wornach Sie Landeshauptmannschaft das Nöthige zu erlassen wissen werde. Geben Wien den 31ten März 1782.

Resolutio.

Seine Majestät befehlen allen dortländigen Klöster-Obern aufzutragen, daß sie sich unter scharfer Einsicht, keiner Directorien, oder Kirchen-Kalender ohne vorläufiger Censur, und Approbation der Landesstelle ihrer Orts gebrauchen sollen.

Welche allerhöchste Entschliessung dieselbe gesammten Ordens-Obern sogleich zu bedeuten, und über den Vollzug ihres Orts genau zu wachen haben werde. Wien den 10ten April 1782.

Resolutio.

Gleichwie der allerhöchsten Anordnung gemäß bey der Ordination der Priester schon auf das mit Vorzüglichkeit, das ist: cum Nota primæ Classis erlernte geistliche Recht gesehen werden muß, obschon letzt anbefohlenermassen in Ansehung der übrigen theologischen Wissenschaften allenfalls auch die secunda Classis zur Ordination hinlänglich ist; also haben Seine Majestät des weitern allergnädigst resolviret, daß angegen bey Vergebung Landesfürstlicher Beneficien auf jene,

ne, so die gesammten theologischen Wissenschaften cum Nota primæ Classis erwiesenermassen auf einer erbländischen Universität, oder Licæo sich beygeleget haben, der Haupt-Bedacht genommen werden solle.

Welche allerhöchste Entschliessung man dahero Ihr Landeshauptmannschaft zum behörigen Nachverhalt eröfnet, um sich derselben gemäß bey Erstattung der dießfälligen Berichten zu achten. Wien den 25. April. 1782.

Resolutio.

Nachdeme alle an Particulares, Städte, und Comunitäten von wem immer ertheilte Privilegien bey jeder Regierungs-Veränderung neuerdings confirmiret werden müssen; So haben Seine kaiserl. königl. Majestät aus eben diesen Grundsatz gnädigst entschlossen, daß auch alle wie immer bestehende Exemptionen der Geistlichkeit, der Orden, der Stifter und Klöster à jurisdictione & Potestate ordinarii Episcopi, wenn auch über einige derselben vorher schon das Placitum regium ertheilet worden wäre, dennoch dem Placito regio neuerdingen zu unterziehen sind.

Sie Landeshauptmannschaft wird daher sogleich an gesam̃te dortländige Geistliche, Orden, Stifter, und Klöster den Befehl erlassen, daß sie die etwa habende Exemptionen, und Privilegien bey Ihr Landesstelle ungesaumt einbringen sollen, welche dieselbe sodenn gutächtlich einzubefördern hat. Wien den 2ten May 1782.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben folgendes zu verordnen geruhet, daß

1mo denen dortländigen Herren Ordinariis zu bedeuten sey, womit Niemand über die Condemnation der in der bekannten Bulla unigenitus enthaltenen Propositionen öffentlich weder pro noch contra disputiren solle; wie denn auch die theologischen Lehrer auf der hohen Schule anzuweisen sind, daß sie den theologischen Schülern von dieser Bulla ebenfalls nur den Begriff, und nöthigen Unterricht geben, ohne jedoch in Schulzirkeln, oder anderen sowohl öffentlichen, als privat Gelegen-

heiten sich über die Condemnation der darinnen enthaltenen Propositionen in Dispputationes pro vel contra einzulassen.

2do Wird Ihr Landeshauptmannschaft ehestens die neue Eidesformul, welche die Herren Bischöfe vor ihrer Consecration künftig nach dem Beyspiel der Bischöfe in Frankreich abzulegen haben werden, zukommen, als wodurch es von der dermalen vorgeschriebenen Formula jurandi gänzlich abkommen wird.

3tio Könnten die Herren Bischöfe die Facultates dispensandi circa impedimenta matrimonii in gradibus prohibitis consanquinitatis & affinitatis von dem päbstlichen Stuhle auch für Nobiles & Ditiores suchen, und ihnen diese Facultatem untereinst lebenslänglich einraumen lassen, sodenn aber auch in Forma consueta dispensiren, soweit solche in gradu 3tio & 4to nullatenus tamen tangente secundum bishero ihnen pro pauperibus von dem päbstlichen Stuhle eingeraumet worden sind, wovon die Ordinarii behörig zu unterrichten wären; Belangend die Dispensationen in gradibus proximioribus, welche ferners noch zu Rom impetriret werden müsten, hat dieselbe zur künftigen allgemeinen Beobachtung bekannt zu machen, daß selbst nach Vorschrift des Concilii tridentini derley Dispensen nur selten, und zwar nur ob publicam causam & inter magnos principes statt haben sollen, derley Beweggründe aber, und ob wahrhaft eine solche Causa unterwaltet, am sichersten allein von der politischen Seite quoad permittendum Contractum civilem eingesehen, und beurtheilet werden könne; daher künftig alle jene Personen, die in derley gradibus proximioribus eine Dispensation nöthig haben, bevor als sie bey ihrem Herrn Ordinario selbe ansuchen, vorderist die Landesfürstliche Erlaubniß hierzu bewirken, und zu diesem Ende die Beweggründe bey ihr Landeshauptmannschaft anzeigen sollen, welche deren Bestand, auch ob sie von der hinreichenden Erheblichkeit sind, erwägen, und nach Befund um die allerhöchste Erlaubniß gutächtlich einzuschreiten, oder solche zu Vermeidung unnützer Schreibereyen, wo in Bezug auf ihre Heurath in gradibus proximioribus nicht evidens ratio boni publici obwaltet, alsogleich ohne weiterem abzuschlagen haben wird.

Erst mit der bewirkten Erlaubniß, und deren Producirung in originali können sodenn die Partheyen bey dem Herrn Ordinario sich melden, welcher in ihrem Namen die Behelfe zu Rom anzubringen, die gesuchte Dispense allenfalls zu bewirken, und nach deren Inpetrirung sodenn dem ordentlichen Pfarrer hievon insbesondere zu unterrichten hat.

4to

4to Haben Seine Majestät gnädigst bewilliget, daß die P. Provinciales der geistlichen Orden zwar dem P. Generali zu Rom die auf sie in den innländisch abgehaltenen Provincial-Kapiteln ausgefallene Wahl propter Communionem quoad Suffragia & preces bekannt machen, keineswegs aber von demselben was immer für ein Recht, oder Gewalt begehren, noch minder annehmen dürfen, doch hätten die Obere dieses Notifications-Schreiben bey Ihr Landeshauptmannschaft offener zu weiterer Beförderung nacher Hof unfehlbar zu überreichen, wo es sodenn durch die k. k. geheime Hof- und Staatskanzeley dem P. Generali zukommen, und dessen Antwort hierauf den nemlichen Weeg zurückgehen werde, wovon die Ordens-Obere unterrichtet werden können. Geben Wien den 11ten May 1782.

Resolutio.

Seine Majestät haben gnädigst zu entschliessen und anzubefehlen geruhet, daß aller übermässiger, dem Geiste der Kirche ohnehin nicht angemessener Aufputz, Prunck, und Beleuchtung in den Kirchen, und Kapellen sowohl, als auch in Privat-Häusern um so mehr gänzlich abgeschaffet werden sollen, als hiebey meistens Bretter, Latten, Papier, und Leinwand, folglich sehr leicht feuerfangende Materien gebrauchet werden, wodurch das Publikum einer augenscheinlichen Feuersgefahr ausgesezet wird, außer dem aber auch die in Privathäusern zur Dämmerungszeit abgehalten werdende Andachten, und öfters nächst den Stallungen, Holzgewölbern, Heu- und Strohbehältnissen angebrachten, somit immer äusserst gefährlichen Beleuchtungen mehr der Unterhaltung, und Zerstreuung wegen- als nicht wegen Verehrung des Heiligen besuchet werden.

Diesem zu Folge hat Sie Landeshauptmannschaft durch eine Zirkular-Verordnung gesammten Meßnern, Kirchenvätern, Bruderschafts-Vorstehern, und Haus-Inhabern allen derley übermässigen, und wegen der hiebey zu besorgenden Feuersgefahr, fernerhin nicht gestattet werden könnenden Aufputz, Prunck, und Beleuchtung nachdrucksamst zu verbieten, dann den Obrigkeiten, und Magistraten die genaueste Obsicht hierüber ernstlich einzubinden, jedoch in modo die Sache dahin einzuleiten, damit gedachter Aufputz, und Beleuchtung in den Kirchen, und Klöstern durch die Herren Ordinarien, und Consistoria, in den Partikular-Häusern, Brücken, und sonstigen Gegenden aber durch die

Obrigkeiten, und Magistrate abgestellet werde, ohne eine besondere Eile darinn verspüren zu lassen. Geben Wien den 14ten May 1782.

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben allergnädigst anbefohlen, daß künftig alle allerhöchste Verordnungen auf dem Land nachstehendermassen publiciret werden sollen, es hätte nemlich jede Obrigkeit mit dem kundzumachenden Circulari immer auch eine Currendam herumzuschicken, und auf diese Currenda der Richter, und zween geschworne eines jeden Orts die richtige Erhaltung und beschehene Publicirung des Circularis mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, und jene Obrigkeiten, die entweder gar ausser Land, oder doch von ihren Unterthanen allzusehr entfernet sich befinden, und etwann keine eigene Beamte auf ihren öfters sehr kleinen Gütern halten, Jemanden zur Kundmachung der Verordnungen zu bestellen, und denen Kreisämtern namhaft zu machen.

Um sich aber der Kundmachung, und Befolgung der Gesetzen, und höchsten Verordnungen noch mehr zu versicheren, auch selbe möglichstens zu beförderen, wollen allerhöchst Dieselben weiters, daß von nun an alle Gesetze, und Verordnungen auch jedesmal von der Kanzel in den Kirchen dem Volk abgelesen werden sollen.

Wornach Sie Landeshauptmannschaft das erforderliche einzuleiten haben wird. Geben Wienn den 17ten May 1782.

Resolutio.

Seiner kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Willensmeinung ist, daß ohne allerhöchster Verwilligung Niemanden die Aufsuchung einer geistlichen Dignität in Rom gestattet, noch auch denen Herren Ordinariis gestattet werden solle, ohne vorläufigen Landesfürstlichen Consens einen Vicarium generalem, oder auch einen Coadjutorem zu bestimmen.

Wovon Sie Landeshauptmannschaft die Herren Ordinarios zur Nachachtung, und Darobhaltung zu belehren hat. Geben Wien den 23ten May 1782.

Re-

Resolutio.

Seine kaiserl. königl. Majestät befehlen zu sicherer Erhebung aller dortlandes befindlichen Beneficien ohne Seelsorge, gesamten Beneficiaten, Gerichtsstellen, Obrigkeiten, Grundbüchern, Kirchen, Klöstern, Bruderschaften, Meßnern, Sakristey-Directoren, und jedermänniglich, wer immer bey Verleihung eines Beneficii simplicis, oder bey Verwaltung derselben Güter, oder Einkünften auf was immer für eine Art einen Antheil, Einfluß, oder sonst Wissenschaft davon hat, durch ein gedrucktes, und kund zu machendes Circulare aufzutragen, sich binnen zween Monaten a die publicati bey dem betrefenden Consistorio zu melden, und den Besitz des Beneficii, so er der Beneficiat selbst, oder das Patronats-Recht, oder was ihme sonst von einem derley Beneficio desselben Vermögensstand, oder sonstigen Umständen bekannt ist, getreulich anzuzeigen, widrigenfalls bey nicht beschehener Anmeldung, und anderweitig gemachter Entdeckung der Beneficiat des Beneficii, der Patron des Patronats-Rechts ipso facto verlustiget, die Kapitalien, oder in was immer die Einkünften bestanden verbotten, und diejenige, so davon Wissenschaft gehabt, und die Anzeige nicht gemacht haben, insbesondere zu schwerer Verantwortung gezohen werden würden.

Welche sogestaltige Fassiones das Consistorium an Sie Landeshauptmannschaft zu übergeben, Dieselbe aber solche sogleich anhero einzubegleiten hat. Geben Wien den 6ten Juny im 1782ten Jahre.

Resolutio.

Damit das Geschäft der Ehe-Dispensationen, und Ehescheidungen der akatholischen Unterthanen für die Zukunft in gehörige Weege geleitet werde; So haben Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst zu entschliessen, und anzubefehlen geruhet, daß, so lang noch kein protestantisches Consistorium dortlandes bestehen wird, die Instruirung der dießfälligen Dispensations-Gesuche bey Ihr Landeshauptmannschaft geschehen, und hiebey folgende Maaßregeln beobachtet werden sollen; daß nemlich

Primo: mit dem Dispensations-Gesuche immer zugleich das gehörige Schema Consanquinitatis, oder Affinitatis beygebracht,

Secundo: die fürwaltende Causæ dispensandi jederzeit gehörig beygerucket, endlich auch

Tertio: der Vermögensstand der Dispensations-Werbern genau erhoben, und sonach über das solchergestalt instruirte Gesuch von Ihr Landeshauptmannschaft der gutächtliche Bericht zur weitern allerhöchsten Schlußfassung anher erstattet werden solle. Wien den 8ten Junii 1782.

Welche allerhöchste Resolutionen auf die unterm 15. Junii eingelangt allerhöchst-kaiserl. königl. Verfügung nochmalen hiemit zur genauesten Befolgung bekannt gemachet werden. Linz den 12. Julii 1782.

Christoph Graf und Herr v. Thürheim,
Landeshauptmann.

L. S.

Pr. K. K. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns.

Georg Verlet v. Löwengreif,
Secretarius.

Alphabetischer Inhalt
deren in diesem Gesätzbuch enthaltener Materien.

Accatholici können zum Häuser- und Güter-Ankauf, Burger- und Meisterrecht, zu accademischen Würden, Civil-Bedienstungen ꝛc. beygelassen werden. Pag. 71.

Acquisitiones per actus inter vivos & mortis Causa, auch per Successionem denen Ordensgeistlichen eingestellet. Pag. 9.

- - - in fraudem Legis werden weiters bey Strafe verboten. Pag. 10. 24. 33. 36. 55. 58.

Acquisitiones der aus einem Orden in den Weltpriesterstand trettenden Geistlichen. vide Rub. Geistliche.

Affiliationes an fremde Ordenshäuser, außer jenen, so blos die Communionem Suffragiorum ohne mindester Abgabe betrefen, sind verboten. Pag. 11.

Allmosen-Gelder denen Ordensgeistlichen durch Vermächtnissen zufallende. Pag. 9. 36.

Amortisations-Gesätze in Betref der geistlichen Erwerbungeu, dann dießfällige Erläuterungen. Pag. 8. 24. 33. 35. 55. 58.

Andachten gestiftete nicht zur Zeit der Vesper, Christenlehr, oder Bettung des Rosenkranzes zu halten, sondern von denen Ordinariaten zu veränderen. Pag. 19.

Andachten an den Diœcesan-Patrons- dann denen dispensirten Feyertägen betrefend. Pag. 19. 20.

Andachten zur Dämmerungszeit in Privathäusern sind verboten. Pag. 79.

Antiphonalia vide Bücher.

Arrestirung der Personen in geistlicher Kleidung, wie zu beschehen. Pag. 58.

Arzneyen haben die Klöster den Geistlichen und Klosterfrauen zu schaffen. P. 21.

Asylum betrefendes Gesatz, welche hievon ausgenommen, und wie zu verfahren? Pag. 45.

Aufwand unnöthigen denen Klöstervorstehern nicht zu gestatten. Pag. 10.

Ausländer sollen zu keinem Provinz- oder Ordensvorsteher genommen werden. Pag. 23. 61.

Ausschank des eigenen Wein und Biers bey Klöstern, welchergestalten zu beschehen. Pag. 21.

Beneficia, zu welchen auswärtige Ordinarii præsentiren, nur Landeskindern zu verleihen. Pag. 69.

- - - Landesfürstliche sollen vorzüglich jenen, so die gesammte theologischen Wissenschaften cum Nota 1mæ Classis erlanget, gegeben werden. Pag. 76.

- - - Simplicia ohne Seelsorge, dann derselben Fassionir- und Vermögens-Erhebung betrefend. Pag. 81.

Betthäuser der Accatholicorum betrefend. Pag. 70.

Bibel vide Bücher.
Bierschank bey Klöstern. vide Ausschank.
Billard vide Spiele.
Bischöfe vide Ordinarii.
Breviaria vide Bücher.
Bruderschaften ohne allerhöchster Bewilligung zu errichten verboten, bestehende zu untersuchen, dann Mißbräuche, Geld-Einflüße und anstössige Satzungen abzustellen. Pag. 7.
= = = derselben Rechnungs-Verfassung und Aufnahm betrefende Vorschrift. vide Rechnung.
Bücher geistliche als: Breviaria, Antiphonalien, Chorbücher, oder sonstige Werke und Papiere werden aus fremden Landen zu bringen verboten. Pag. 61.
= = welche von der Censur-Commission für jederann erlaubet sind, sollen dem Clero zum Lesen nicht verwehret werden. Pag. 65.
= = dem gemeinen Volk ist jede katholische Bibel zuzulassen, und solle überhaupt demselben kein Buch weggenommen, oder jemand bestrafet werden, ohne solches vorhero der Bücher-Commission vorzulegen. P. 67.
= = von der Bulla unigenitus handlende sind zu erlauben. Pag. 65. 74.
Bullen, Breven, Constitutionen, und Anordnungen Päbstliche, dann der fremden Herren Ordinarien und das hierüber ansuchende Placitum Regium betrefend. Pag. 62. 69.
Bullam Cœnæ betrefend. Pag. 63. 64.
Bulla Unigenitus und die hieraus flüssende molinistisch- und jansenistische Grundsätze- Abhandlungen, und Discursen werden auf das schärfeste untersaget, die hievon handlende Bücher sind aber unter diesem Verbot nicht begriffen. Pag. 65. 74. 77.
Burgerrechts-Ertheilungen für Accatholische betrefend. Pag. 71.

Candidaten vor Ablegung der Profession anstrettende haben kein Kostgeld nach sonst was zu bezahlen. Pag. 6.
Candidaten können mit eigenen Vermögen vor der Profession mit Beobachtung des Dotations-Gesatzes disponiren. Pag. 8. 24. 33.
Vide etiam Novizen.
Capellani locales der Ordens-Pfarrern bey Filialkirchen in Cura animarum von dem Pfarrhof entfernet wohnende sind dem Pfarrer subordiniret. Pag. 25.
Capiteln der Ordensgeistlichen. vide General-Kapiteln.
Casus reservatos in Bulla Cœnæ betrefend. vide Dispensatio.
Chorbücher vide Bücher.
Christenlehre an Sonn- und gebotenen Feyertagen nachmittags zu halten. Pag. 3. 19.
Clericorum Entlassungen. vide Klöster.
Clerus. vide Geistliche.

Cle-

Klöster vide Klöster.
Coadjutor kann ohne Landesfürstlicher Bewilligung nicht bestimmet werden. Pag. 80.
Coffée-Häuser sind an Sonn- und gebotenen Feyertagen nur bis 9. Uhr früh zu eröffnen, hernach zu sperren, um 4. Uhr nachmittag erst zu öffnen, und bis 10. oder 11. Uhr Nachts offen zu lassen. Pag. 17.
Collegium Germanicum zu Rom. vide Studia.
Comœdien sollen in denen Haupt- und grösseren Städten an Sonn- und gebotenen Feyertagen erst um 7. Uhr anfangen, alle andere Spectaculn und Schauspiele außer dem Theatre sind verboten. Pag. 16.
- - - in denen Vorstädten und auf dem Lande sind so gar an Werktägen, außer denen allenfalls nützlichen, jedoch zur allerhöchsten Genehmigung einzuberichtenden Beweggründen abzustellen. Pag. 17.
Commissions-Abhaltungen haben außer dringenden Fällen an geheiligten Tägen bis 4. Uhr nachmittag zu unterbleiben. Pag. 18.
Congrua deren von denen Klöstern auf ihre Pfarren setzenden Weltgeistlichen. vide Pfarren.
Consistorial-Publicationen über landesfürstliche Verordnungen in Publico Ecclesiasticis. Pag. 75.
Contracten mit Stift- und Klöstern bey Lebszeiten gegen der Verbindlichkeit der lebenslänglichen Unterhaltung von weltlichen Personen machende, werden annulliret. Pag. 55.
Correctionsörter in Klöstern betrefend. Pag. 12.
Correctores sogenannte sind verboten. Pag. 61.
Kreisämter haben auf Heiligung der Sonn- und Feyertägen, dann die Spiele zu sehen. Pag. 17. 19.
Denuntiations-Betrag der von denen geistlichen Ordensvorstehern in Ansehung der Professions-Jahren, und der geistlichen Erwerbungen in fraudem Legis unternehmenden Uibertrettungen. Pag. 6. 7. 10.
Diæten bey Aufnahm der Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen vorgeschrieben. Pag. 29.
Dignitæten in Rom zu suchen verboten. vide Titulus.
Diœcesan-Patrons-Fürwählung, und nur schwarz in Kalender zu drucken. Pag. 19.
Diœces-Erklärung der von ihren Gelübden entledigten Geistlichen und Priestern der aufgehobenen Societät und anderer Orden. Pag. 34.
Directoria geistliche, und wie sich in Besorg- und Auflegung derselben zu verhalten? Pag. 68.
- - - Klöster sollen sich bey Straf ohne vorläufiger Censur und Approbation keiner Directorien oder Kirchenkalender bedienen. Pag. 76.
Dispensationen in Ehesachen. vide Ehe.
- - - à Casibus in Bulla Cœnæ reservatis, derselben Vertilgung aus denen Ritualen, dann Einschickung der Exemplarien betref. Pag. 63. 64.

Dispensations-Ertheilung für Accatholische zu Professionen, Burger- und Meisterrecht betrefend. Pag. 71.

Dispensation deren Candidaten respectu ihres eigenen Vermögens. vide Candidaten.

Dos geistliche auf 1500. fl. gesetzt, und dießfällige Vorschriften. Pag. 8. 24. 32. 35.
= = = zahlet keine Erbsteuer und ist in totum zu erfolgen. Pag. 33.

Dritter Orden. vide Tertiar &c.

Ehe = Dispensationen sollen nicht mehr persönlich in Rom gesuchet, sondern sich ohnmittelbar dießfalls an den Herrn Ordinarium, welcher auf die geringste Tax anzutragen hat, verwendet werden. Pag. 53.
= = = Weitere Erläuterung circa Impedimenta Matrimonii in gradibus prohibitis & affinitatis für Nobiles & Ditiores. Pag. 78.
= = = Dann Ehescheidungen der Accatholischen, wie zu behandeln. P. 81.

Eidesformel der Herrn Bischöfen vor ihrer Consecration betrefend. Pag. 78.

Einkünften der mit Weltgeistlichen zu besetzenden Ordens = Pfarren. vide Pfarren.

Einverständniß vide Contracten.

Episcopi in partibus. vide Titulus.

Emigranten der Religion halber. vide Religion.

Entlassung der Novizen und Clericorum. vide Klöster.

Erbschaften der mit Dispensation in den Weltpriester = Stand trettenden Ordensgeistlichen. vide Geistliche.

Erbsteuer ist vom geistlichen Dotations-Betrag pr. 1500. fl. nicht abzuziehen. Pag. 33.

Erläuterungen des Amortisations-Gesatzes geistlicher Erwerbungen. Pag. 24. 33. 35. 55. 58.

Erwerbungen vide Acquisitiones.

Excommunications-Fälle ob percussionem Clerici wie zu behandlen. Pag. 40.

Exemtion vide Privilegium.

Exercitium Religionis. vide Religion.

Facultas absolvendi à Casibus reservatis in Bulla Cœnæ. vide Dispensatio.

Fähne grosse der Zunften. vide Processionen.

Feldkapläne sollen nur aus Ordensgeistlichen genommen werden, wobey wegen der erforderlichen Eigenschaft des Juris præsentandi, ihrer Prüfung, Verrichtung, dann Belohn = und Pensionirungen die Maaßregeln vorgeschrieben werden. Pag. 41.

Fest des allgemeinen Landes = Patrons cum Præcepto audiendi Missam. Pag. 19.

Feyertäg gebotener Heiligung. Pag. 1. 3. 16. 18.
= = derselben Verminderung. Pag. 16.

Gast=

Gasthäuser. vide Wirthshäuser.
Gastmahle. vide Lustbarkeiten.
Gefängnisse. vide Kerker.

Geistliche sind zu Conficirung Testamenti alieni und zwar sub nullitate actus unfähig erkläret, jedoch können Weltgeistliche Zeugenschaft leisten und selbst frey testiren. Pag. 14. 27.

Welt-**Geistlicher** ab intestato versterbender Vermögens Vertheilungs-Vorschrift, dann Abzüge, deren die Herrn Ordinarii berechtiget sind. Pag. 26.

Geistliche der aufgehobenen Societæt, dann anderer Orden ihrer Gelübde entledigte, haben sich zu einer Diœces zu erklären, sind dem Diœcesano dann der politischen Landesstelle unterworfen. Pag. 34.

Geistlicher Personen ad sacros ordines aspirirender Prüfungen ex Jure Publico & Ecclesiastico. vide Studia.

Geistliche sollen Landesfürstliche Gesätze nicht tadeln oder verächtlich machen. vide Verordnungen.

Geistliche des Cleri Sæcularis & Regularis der Jurisdiction in Spiritualibus eines außer denen Erblanden wohnenden Herrn Ordinarii unterstehende, können ein daher erhaltendes Impressum ohne Consens der Landesstelle unter das Volk nicht austheilen oder bekannt machen. P. 51.

Geistlicher Personen Einziehung. vide Arrestirung.

Geistliche sind denen Bischöfen und Vorstehern den genauesten Gehorsam und Unterwerfung schuldig. Pag. 65.

Geistliche aus einem Orden in den Weltpriester-Stand trettende können bis dahin von denen Intestat-Erben nichtes zurück verlangen, von der Zeit ihres Austritts sind sie aber aller Erbschaften und Acquisitionen fähig. Pag. 73.

Geistliche Privilegien und Exemtionen. vide Privilegien.

Geld-Abfoderungen bey Antrettung eines geistlichen Obervorsteher-Amts verboten. Pag. 28.

Gelder sollen die Ordensgeistliche aus Gelegenheit der Affiliationen nicht transportiren, oder auch ansonsten in denen mindesten Summen nicht ausser Landes schicken oder ausschleppen. Pag. 11. 15. 38. 59. 62.

- - In welchem Falle ein Geld oder sonstiges Hab transferiret werden könne. Pag. 38.

Geld-Negotien durch Wechsel wird denen Ordensgeistlichen verboten, und ist in derley Fällen bey keinem Gericht auf Belangen eine Rucksicht zu tragen. Pag. 21.

Gelübde. vide Profession.

General-Capituln oder andere Versammlungen inländischer Ordensgeistlichen außer denen Erblanden, werden verboten, und sollen die Provincial-Capituln nach vorheriger Anzeige an die Landesstelle in denen Erblanden gehalten werden. Pag. 60.

- - - Die bey denen Provincial-Capituln ausgefallene Wahl können die geistliche Orden zwar dem P. Generali zu Rom propter Communionem quoad Suffragia & preces erinneren, jedoch aber von demselben kein Recht oder Gewalt begehren, wie dann das Notificationsschreiben denen Länderstellen offener zur Beförderung zu übergeben. Pag. 79.

General-Vicarius. vide Vicarius.
Gesätze. vide Verordnungen.
Gottesdienst an denen Diœcesan-Patrons- dann denen dispensirten Feyertägen. Pag. 19. 20.
- - - der Accatholischen betrefend. Pag. 70.
Heiligung der Sonn- und Feyertägen. vide Feyertage.
Heyrats-Dispensationen. vide Ehe.
Jahrmärkte an Sonn- und gebotenen Feyertagen zu halten verboten, und deren Verlegung. Pag. 1. 3.
Immobilia können für Klöster auf H. Messen oder Jahrtäge ohne Consens nicht gestiftet werden. vide Stiftungen.
Impedimenta Matrimonii. vide Ehe.
Impressa der außer Landen wohnenden Ordinarien. vide Geistliche.
Inful-Steuer untersaget. Pag. 28.
Judenkinder-Tauf. vide Religion.
Juramentum. vide Eid.
Jurisdiction bischöfliche, über Exjesuiten und andere der Ordensgelübden entlassene. Pag. 33.
Jus præsentandi. vide Præsentation.
Jus puplicum & privatum Ecclesiasticum. vide Studia.
Kalender fremder Verkauf. Pag. 20.
Kerker-Abstellung in Klöstern. vide Klöster.
Kinder der Accatholischen und Juden. vide Religion.
Kirchen-Beleuchtungen, übermäßiger Aufputz und Prunk wird verboten. Pag. 79.
Kirchen der Accatholischen betrefend. Pag. 70.
Kirchenkalender. vide Directoria.
Kirchenrechnungs-Aufnahm, dann derselben Verfassungs-Vorschrift. vide Rechnungen.
Kirchenbuß- und Strafen sind ohne Vorwissen der Landesstelle nicht zu verhängen, und die Fälle nach Hof anzuzeigen. Pag. 53.
Kleidungen der Ordensgeistlichen. vide Klöster.
- - - der dritten Ordens Schwestern. vide Tertiar &c.
Klöster sollen keine Schulden machen, noch eine üble Wirthschaft führen. Pag. 10.
Vide etiam Orden.
Klöster sollen keine Gelder oder in natura, oder pr. Wechsel außer Land bringen. vide Geld.
Klöster-Kerker werden abgestellet und nur Corrections-Zimmer vorgeschrieben, welche der Herr Ordinarius nicht qua talis, sondern als landesfürstlicher Commissarius mit einem weltlichen Commissario zu visitiren hat. Pag. 11.
Klöster Wein- und Bierschank betrefend. vide Ausschank.

Klö-

Klöster haben ihren Geistlichen und Klosterfrauen die Kleidungen, Wäsch, und Kleinigkeiten selbst zu schaffen, Gleichheit in Kleidungen einzuführen; bey denen zu wenig dotirten aus den Prälaturs-Einkünften etwas zu ersparen, oder weniger Geistliche aufzunehmen. P. 21. 54.

Klöster sollen ein- einem Dritten gehöriges Geld niemalen, sondern der Eigenthümer selbst quittiren. Pag. 39.

Klöster sollen bey 12. Dukaten Straf alle Todfälle der in selben weder in Brod noch Dienst des Klosters, sondern bloß für sich gelebten Personen der behörigen Abhandlungs-Instanz anzeigen. Pag. 47.

Klöster haben bey schwerester Straf keinen Jüngling, der Priester werden wollte, anzunehmen, wenn er nicht über den mit guten Fortgang vollendeten Cursum humaniorum und die vorschriftmäßige Prüfungen Gymnasial-Zeugniße beybringet. Pag. 57.

Klöster sollen keinen Novizen oder Clericum vor, auf ihre Anzeige erhaltener Antwort der Eltern, Vormündern, oder Magistraten entlassen, mit Vorschrift wie sich übrigens zu verhalten. Pag. 66.

Kloster-Zucht bey denen Klöstern zu beobachten, und denen Herrn Ordinarien hierauf zu wachen anempfohlen. Pag. 23.

Kost haben die Klöster ihren Geistlichen und Klosterfrauen zu schaffen. P. 21.

Kostgeld wird bey Austritt eines Individui vor denen Professions-Jahren, denen Klöstern von solchem zu forderen verboten, wie dann auch nichts anderes pactiret- oder sich zugeeignet werden solle. Pag. 6.

Kreisämter. vide Creisämter.

Landes-Patron allgemeinen in jenem Lande, wo eine einzige Diœces ist, pro Diœcesano zu nehmen. Pag. 20.

Legata. vide Vermächtnissen.

Lustbarkeiten offentliche, Spatziergänge, Spatzieren-Reisen an geheiligten Tägen werden eingeschränket. Pag. 18.

Meisterrechts-Ertheilung für Accatholische. Pag. 71.

Mendicanten von Allmosen lebenden ist die Sammlung zu verbieten. Pag. 6. 54.

Meßhören an Festtägen betrefend. Pag. 19.

- - - dießfällige weitere Vorschrift in Ansehung der vermischten einheimisch und fremden Unterthanen. Pag. 20.

Messen gestiftete. vide Stiftungen.

Meßgelder sollen bey schärfester Bestrafung nicht außer Land geschicket werden. Pag. 59.

Missalien. vide Bücher.

Musique hat an Sonn- und Feyertägen in Wirthshäusern niemals eher als auf dem Lande nachmittag um 3. und in Städten um 4. Uhr anzufangen. Pag. 17.

Musiquen bey Processionen denen Zunftfähnen vortrettende sind eingestellet. vide Processionen.

Nexus der Ordenshäuser mit auswärtigen, dann ihren P. Generalen höret auf. Pag. 60.

Notarii. vide Titulus.

Novizen unter welchen Conditionen selbe ante Professionem testiren können. *Vide etiam Candidaten.* Pag. 58.
Novizen Entlassungen, wie zu beschehen. vide Klöster.
Obedienzien sogenannte, von ausländisch= geistlichen Obrigkeiten nicht anzunehmen. Pag. 61.
Ordensgeistliche können bey Austritt eines Candidaten vor abgelegten Professions-Jahren kein Kostgeld forderen, noch sonst was pactiren oder sich zueignen. Pag. 6. *Vide etiam Klöster.*
Ordens Geistlicher Studien und Prüfungen. vide Studia.
= = Gelübde. vide Profession.
Ordensgeistlicher Acquisitiones. vide Acquisition.
= = = = Affiliation. vide Affiliationes.
Ordensgeistlicher Schulden machen. vide Klöster.
= = = = Verbrechen, und Corrections-Zimmer, dann wie die Verbrechere zu behandlen. Pag. 11.
Ordensgeistliche sind auch in Casibus summæ necessitatis zu Conficirung Testamenti alieni unfähig. vide Testamentum.
Ordensgeistlicher Geldversendungen dann Negotien. vide Geld.
= = = = Provinz-Cassen. vide Provinz.
= = = = Sammlungen. vide Sammlungen.
Ordensgeistlicher Aufenthalt außer denen Klöstern, wie zu gestatten, dann derselben Obliegenheit in der Seelsorge. Pag. 22.
= = = = Jurisdiction und Diœces der von ihren Gelübden entlassenen Ordensgeistlichen. Pag. 34.
= = = = Vermögen und Erbschaften der in den Weltpriester=Stand trettenden. vide sub Rub. Geistliche.
Ordenshäuser haben allem Nexui mit auswärtigen (die alleinigen Confœderationen quoad Suffragia ausgenommen) gänzlich zu entsagen, wie dann auch aller Nexus mit denen Ordens=Generalen aufhöret. Pag. 60.
Ordensklöster sollen ihren Geistlichen und Klosterfrauen Kost, Kleidung, Wäsch, und Arzney schaffen. Pag. 21. 54.
Ordensreguln Beobachtung, und denen Herrn Ordinarien hierauf zu wachen anempfohlen. Pag. 23.
Ordensvorstehere sollen keine Aus= sondern geborne Inländer seyn. P. 23. 61.
= = = = haben auf Subjecta zu sehen, welche die zu Feldkaplänen nöthige Eigenschaften erlangen mögen. Pag. 43.
Ordinarii können von denen Verlassenschaften der Weltgeistlichen keine andere Taxen und Abgaben forderen, als die bey Weltlichen üblich sind. Pag. 26.
= = = haben denen Abteyen und Ordensgeistlichen vorzustellen, die erforderliche Kenntnissen zu Feldkaplänen zu erzielen. Pag. 43.
= = = sollen dem Clero die ungeziemende Ausdrücke und Tadlung der landesfürstlichen Gesätzen untersagen. Pag. 49.
= = = werden angewiesen, denen Ordenshäusern, wo ein Studium Juris ecclesiastici gehalten wird, mitzugeben und darauf zu wachen, daß dieses Studium nach keinem anderen Lehrbuch als der Institutionum Pauli Rieggeri gelehret, folglich sich lediglich nach denen Lehrsätzen des dießfälligen Synopsis gehalten werden solle. Pag. 50.

Or-

Ordinarii können niemanden ohne Atteſtato wenigſtens der zweyten Claſs ex Jure eccleſiaſtico publico & privato, ad Sacros Ordines zu⸗laſſen. Pag. 52.

Ordinariaten ausländiſcher Impreſſa. vide Geiſtliche.

Ordinarii haben in Ehe⸗Diſpenſations-Sachen auf die geringſte Tax an⸗anzutragen. vide Ehe.

⸗ ⸗ ⸗ ſollen die Pfarrer und Seelſorger zur Protocollirung der Lan⸗desfürſtlichen Geſätzen verhalten. Pag. 56.

Ordinariats- Verordnungen und Verleihungen ausländiſche, erforderen das Placitum Regium. Pag. 69.

Ordinarii haben ſich allen, den Clerum betrefenden Landes⸗Geſätzen und Verordnungen zu fügen. Pag. 65.

Ordination der Prieſter erforderliches Studium. Pag. 76.

Päbſtliche Breven, Conceſſionen ꝛc. vide Bullen.

Paſtores der Accatholicorum, ihre Dotir⸗ Unterhaltung, Auswahl⸗ Præ-ſentir⸗ und Confirmirung betrefend. Pag. 70.

Penſionirung der Feldkaplänen. vide Feldkapläne.

Pfarren⸗ Verſehungen von denen Ordensgeiſtlichen beſchehende, die Jura Stolæ die Præſentation der Weltprieſtern auf derley Pfarren, dann die Congruam der letzteren betrefend. Pag. 22.

⸗ ⸗ ⸗ die Limitirung dieſer Verordnung. Pag. 24.

Placitum Regium über päbſtliche Bullen, Breven ꝛc. dann ausländiſche Ordinariats⸗Verordnungen. vide Bullen.

⸗ ⸗ ⸗ über päbſtliche Würden. vide Titulus.

⸗ ⸗ ⸗ wird über eine Notariats⸗Conceſſion gar nicht mehr ertheilet. Pag. 75.

⸗ ⸗ ⸗ iſt über alle geiſtliche Exemtionen und Privilegien à Jurisdictione & poteſtate Ordinarii Epiſcopi neuerdings nöthig. P. 77.

Prælatus domeſticus. vide Titulus.

Præſentation der Weltprieſtern auf geiſtliche Ordens⸗Pfarren. vide Præſentation.

⸗ ⸗ ⸗ der Feldkapläne. vide Feldkapläne.

Privilegien und Exemtionen der Geiſtlichkeit à Jurisdictione & poteſtate Epiſcopi ordinarii ſind neuerdings dem Placito Regio zu unter⸗ziehen. Pag. 77.

Proceſſionen außerhalb der Erblanden, auch jene im Lande, wo man über Nacht ausbleibet, ſind abgeſtellet, und nur jene nacher Maria⸗Zell unter Bedingnißen erlaubet. Pag. 23.

⸗ ⸗ ⸗ die groſſe Fähne der Zunften nebſt denen beſonderen Kleidungen, Schürzen, Federn, Hüten, Casqueten, dann die denen Zunf⸗ten vortrettende Muſiquen werden verboten. Pag. 67.

Profeſſion dürfen geiſtliche Perſonen männ⸗ und weiblichen Geſchlechts vor dem 24ten Jahr nicht ablegen, bis dahin ſie alle weltliche Rechte genieſſen. Pag. 5.

Proto-Notarii Apoſtolici. vide Titulus.

Provincial-Capituln. vide General-Capituln.

Provinz-Cassen deren Ordenshäusern werden verboten, und wie sich übrigens in Betref derselben Activ- und Passiv-Forderungen, dann der denen Provincialen erlaubten Reise- und Correspondenz-Geldern zu betragen, vorgeschrieben. Pag. 37.

= = = Erläuterung dieses Gesatzes in Ansehung des Ausweises über den Activ- und Passiv-Stand, dann wohin? an weme? und auf welche Art dieses Vermögen vertheilet worden? Pag. 40.

Prüfungen ad Sacros ordines betrefend. Pag. 48. 50. 52.

Quittungen welche die Klöster für ein- einem dritten gehöriges Kapital oder Gut hergeben, sollen jederzeit von dem Eigenthümern ausgestellet seyn. Pag. 39.

Rechnungen bey Kirchen und Bruderschaften, wie zu verfassen, und aufzunehmen? Vorschrift. Pag. 28.

Regl-Orden. vide Tertiar &c.

Reisegelder bey Aufnahm der Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen, welche? Pag. 29.

= = = der Ordens Provincialen. Pag. 38.

Reisen nacher Rom wegen Ehe-Dispensationen sind verboten. Pag. 53.

= = = der Ordensgeistlichen nacher Rom oder in auswärtige Staaten gleichfalls verboten. Pag. 61.

Religions-Patent wird aufgehoben, und solle zwischen katholisch- und protestantischen Unterthanen, außer daß letztere kein Religions-Exercitium haben, kein Unterschied gemachet, die Aufhetzere und Verführere eingezohen und bestrafet werden. Pag. 67.

= = = Normal-Vorschrift in Betref des- denen augspurgisch- und helvetischen Religions-Verwandten, dann denen nicht unirten Griechen gestatteten Privat-Religions-Exercitii. Pag. 69.

= = = Unterthanen, der Religion halber emigrirte, und binnen Jahr und Tag revertirende, sind von aller Strafe frey. Pag. 74.

= = = So wenig ein accatholisches Kind von seinen Eltern genommen, eben so wenig kann ein Judenkind getaufet werden, bis nicht selbes eine hinlängliche Erkenntniß und überzeugenden Antrieb zur Taufe habe. Pag. 76.

Ritualen, worinnen die Facultas dispensandi & absolvendi à Casibus in Bulla Cœnæ reservatis einkommet einzuschicken. Pag. 64.

Rosenkranz an Sonn- und Feyertägen nachmittag zu betten. Pag. 3. 19.

Sacramenten-Administrirung bey Accatholischen. Pag. 70.

Sammlungen der Mendicanten Ordensgeistlichen in denen beschränkten Gezirken sowohl als sonsten auf das schärfeste verboten. P. 6. 54.

Schauspiele. vide Comœdien.

Schulden machen denen Klöstern untersaget. Pag. 10.

Schulen der Accatholischen betrefend. Pag. 70.

Seelsorge der Ordensgeistlichen betrefend. Pag. 22. 24.

= = der angestellten Feldkaplänen. Pag. 41.

Sonn- und Feyertag-Heiligung. Pag. 3. 16.

Spatziergänge an Sonntägen. vide Lustbarkeiten.

Secaculn. vide Comœdien.

Spiele

Spiele mit Inbegrif des Billards sind an Sonn- und gebotenen Feyertagen bis 4. Uhr nachmittag verboten. Pag. 17.

Stiftungen für Klöster auf H. Messen, Jahrtäge, oder unter dem Vorwand eines Allmosens, wie solche zu beschehen? die bona immobilia können ohne allerhöchsten Consens nicht hiezu verwendet, und die übrigen Beträge sollen ad fundos publicos angeleget werden. P. 9. 36.

Stiftungs-Messen, und Andachten zu halten. Pag. 19.

= = = = = ewige, mit der Zahl der Geistlichen des Klosters wohl zu combiniren, und welche Vorsehung hiebey nöthig? Pag. 25.

Stol-Jura bey, mit Weltgeistlichen zu besetzenden Ordens-Pfarren betrefend. vide Pfarren.

Stol-Jura der Accatholischen betrefend. Pag. 71.

Straf-Kerker in Klöstern. vide Kerker.

Studia in allen geistlichen Orden nach Grundsätzen und Lehrbüchern der wiennerischen Universitæt zu pflegen. Pag. 4.

= = deren ad Ordines aspirirenden, ihre Prüfungen ex Jure publico & privato ecclesiastico, dann daß keiner ad Ordines zuzulassen, der nicht ein Attestatum wenigstens der zweyten Claß beybringe. P. 48. 52.

= = Jus publicum & privatum ecclesiasticum nach keinen anderen Lehrbuch als der Institutionum Pauli Rieggeri zu lehren, und sich nach denen Lehrsätzen des Synopsis bey offentlichen Vertheidigungen zu halten. Pag. 49.

= = Anschaffung des Rieggerischen Lehrbuchs. Pag. 53.

= = Jünglinge, welche, um Priester zu werden, in die Klöster aufgenommen werden, sollen Testimonia über den Cursum humaniorum dann ihre Prüfungen beybringen. Pag. 57.

= = In das Collegium Germanicorum nach Rom solle niemand mehr ad Studia gehen. Pag. 73.

= = Welche Kenntnißen bey der Ordination der Priester sowohl, als bey Vergebung der landesfürstlichen Beneficien nöthig. Pag. 76.

= = über die Condemnation der in der Bulla Unigenitus enthaltenen Propositionen solle offentlich weder pro- noch contra disputiret, sondern von den Lehrern deren theologischen Schülern nur ein Begrif und Unterricht gegeben werden. Pag. 74. 77.

Subordination der ihrer Gelübden entlassenen Exjesuiten, dann anderer Ordensgeistlichen und Priestern. Pag. 34.

Synopsis Juris Publici & Ecclesiastici des Hofraths v. Riegger. vide Studia.

Taxen, welche die Herrn Ordinarii von denen Verlassenschaften der Weltgeistlichen forderen können. Pag. 26.

= = Wegen Ehe-Dispensationen. vide Ehe.

Temporalien der Geistlichkeit zu sperren, wenn die höchsten Anordnungen in Publco Ecclesiasticis nicht richtig und genau befolget werden. P. 75.

Theatral-Spectaculn. vide Comœdien.

Tertiar-Institut solle nach Absterben der darinnen schon befindlichen Mitgliedern erlöschen und niemand mehr an- und aufgenommen werden. Pag. 48.

= = Alsogleiche Aufhebung der ausser den Klöstern befindlichen dritten Ordens-Schwestern, und die Ablegung der Ordenskleider. Pag. 75.

Testamenten=Verfertigungen für andere auch in Casibus summæ necessitatis wird denen Welt= und Ordensgeistlichen sub nullitate Actus verboten, erstere können aber für sich frey testiren. Pag. 14. 26.

= = = Diese Vorschrift wird erneueret, und anbey wegen deren zu Vereitlung derselben allenfalls unternehmenden Ausweegen Vorsehung gemachet. Pag. 27.

Testamenten der Ordensgeistlichen, Candidaten, und Novizen betrefende Verfügungen. Pag. 8. 24. 33. 55. 58. 59.

Testimonia Studiorum deren in die Klöster trettenden Jünglinge. vide Studia.

Titulus eines Prælati domestici, Notarii & Protonotarii Apostolici, Episcopi in partibus der kein Exercitium episcopale hat, und sonstige derley Würden können ohne Placito Regio nicht bey dem päbstlichen Stuhl angesuchet, auch von denen Notariis und Protonatariis keine Handlungen vor neuerlicher Bestättigung ihres Officii ausgeübet werden. Pag. 68. 72.

= = = Notarii apostolici werden dadurch, daß hierauf kein Placitum Regium mehr ertheilet werde, indirectè aufgehoben, und die Herren Bischöfe können sich ad Actum spiritualem selbst welche creiren. P. 75.

Todfälle der Weltgeistlichen ab intestato, und derselben Vermögens=Vertheilung. vide Vermögen.

= = = der in Manns= und Frauenklöstern verstorbenen, und in selben blos für sich gelebten Personen sollen der behörigen weltlichen Abhandlungs=Instanz sogleich angezeiget werden. Pag. 47.

Tolleranz-Patent. Pag. 69.

Verbindung mit Auswärtigen. vide Nexus.

Verbrechere der Ordensgeistlichen, wie zu behandeln? vide Ordensgeistliche.

Verlassenschaften deren ab intestato versterbenden Weltgeistlichen, wie zu vertheilen? und was die Herrn Ordinarii hievon, dann bey Pfarrern und Beneficiaten zu fordern haben? Pag. 26.

Vermächtnißen an Klöster auf H. Messen, Jahrtäge, oder unter dem Vorwand eines Allmosens, welchergestalten solche beschehen können? der Fall solle der Stiftungs=Commission angezeiget, und der Betrag von 100. fl. ad Fundum publicum angeleget werden. P. 9. 36.

Vermögen sollen Ordensgeistliche aus Gelegenheit der Affiliationen nicht transferiren. Pag. 11.

= = = der ab intestato versterbenden Weltgeistlichen solle in drey Theile, als: 1mo der Kirchen, welcher der Verstorbene vorgestanden, oder, wenn solche bemittelt, einer anderen armen Kirche, oder pro Bono Religionis, 2do denen Armen nach der bevorstehenden Vorschrift, und 3tio denen nach der Succeßions=Ordnung zur Erbfolg ab intestato beruffenen Befreundten, oder wenn deren keine vorhanden, dem Fisco zugetheilet werden, mit der Vorschrift, was die Herrn Ordinarii an Taxen bey Weltgeistlichen zu forderen haben. Pag. 26.

Vermögen der Proviuz-Cassen. vide Provinz.

Ver=

Vermögen deren Klöstern gegen gewissen Bedingnißen annoch bey Lebszeiten abzutretten verboten. Pag. 55.

= = = deren in den Weltpriester = Stand trettenden Ordensgeistlichen. vide Geistliche.

Verordnungen Landesfürstliche, sollen nicht getadelt = oder verächtlich gemachet, dieser Befehl denen Ordensgeistlichen von dem Vorsteher vorgetragen = und die Contravenienten angezeiget werden. Pag. 49.

= = = derselben Protocollirung, dießfällige Legitimirung, und daß die Herren Ordinarii der Geistlichkeit die Befolgung mitzugeben haben betrefend. Pag. 56.

= = = Die Herren Ordinarii haben sich denen = den Clerum betrefenden Verordnungen zu fügen. Pag 65.

= = = Päbstliche, dann deren Herren Ordinarien betrefend. vide Bullen.

= = = die Consistorial - Publicationen der landesfürstlichen Anordnungen in Publico ecclesiasticis sollen vorläufig der Landesstelle zur Approbation vorgeleget werden. Pag. 75.

= = = Publications - Vorschrift der landesfürstlichen Verordnungen per Currendam, dann von der Kanzel. Pag. 80.

Vesper an Sonn = und gebotenen Feyertägen nachmittag nach der Christenlehr zu halten. Pag. 3. 19.

Vicarius Generalis kann ohne allerhöchsten Consens nicht bestimmet werden. Pag. 80.

Visitationes der Klöster = Corrections = Zimmern hat der Herr Ordinarius, nicht qua talis, sondern als landesfürstlicher Commissarius vorzunehmen. Pag. 13.

Visitatores ausländische, sind verboten. Pag. 61.

Vitalitium einer Ordensperson darf nur höchstens des Jahrs 200. fl. betragen, das Kapital ist in fundo publico anzulegen, und kommet nach dem Tod denen Befreunden zu guten. P. 9. 58.

Unterthanen der Religion halber emigrirt = und revertirende. vide Religion.

Wäsche haben die Klöster ihren Geistlichen und Klosterfrauen selbst zu schaffen. Pag. 21.

Weinschank bey Klöstern. vide Ausschank.

Weltgeistliche vide Rubr. Geistliche.

Wirthschaft üble, denen Klöstern verboten. Pag. 10.

Wirthschaften deren mit Ordensgeistlichen besetzten Pfarren sind von einem besonderen mit der Seelsorge keinen Zusammenhang habenden Geistlichen zu besorgen. Pag. 22.

Wirthshäuser sind an Sonn = und Feyertägen währenden Gottesdienst nicht zu öffnen, auch in Städten nachmittag erst um 4. Uhr auf dem Land aber um 3. Uhr aufzumachen, und bis 10. oder 11. Uhr abends nur offen zu bleiben. Pag. 4. 17.

Wochenmarkt an Sonn = und Feyertag zu halten ist nicht erlaubet. Pag. 3.

Würden Päbstliche. vide Titulus.

Zeugenschaften bey Testamenten können die Weltgeistliche leisten. vide Geistliche.

Zunftenfähne grosse, und besondere Kleidungen bey Processionen abgeschaffet. vide Processionen.

Zusammenhang der Ordensgeistlichen mit auswärtigen. vide Nexus.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allerhöchst-Kaiserl. Königl. Gesätz-Buch in Publico-Ecclesiasticis [Linz den 12. Julii 1782.]

[S.l.] [1782]

4 J.germ. 303 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11048627-2
VD18 90228596